

**Aufforderung zur Abgabe des Teilnahmeantrages
und des anschließenden Angebotes
nebst jeweiligen Bewerbungsbedingungen
im zweistufigen Verhandlungsverfahren
für die
Europaweite Ausschreibung der
Beratungsleistungen /
Projektkoordination für das Projekt
„Natürlicher Klimaschutz (ANK) im Torgauer
Elbe-Heideland: Modellprojekt TABS“**

Referenznummer: 02/2025

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmendaten der Ausschreibung	1
1.1 Name und Adresse des Auftraggebers	1
1.2 NUTS-Code	1
1.3 Internetadresse	1
2. Gemeinsame Beschaffung	1
2.1 Kommunikation	1
2.2 Internetadresse	1
3. Art des Auftraggebers	1
4. Haupttätigkeiten des Auftraggebers	1
5. Umfang der Leistung	2
5.1 Bezeichnung des Auftrags	2
5.2 CPV-Code Hauptteil	2
6. Art des Auftrags	2
7. Inhalt des Auftrags	2
7.1 Kurze Beschreibung	2
7.2 Allgemeine Beschreibung der Leistung / Ziele	3
7.3 Beschreibung der Leistungen im Besonderen	4
8. Ausschreibungsgegenstand / finanzielle und zeitliche Rahmenbedingungen und vorliegende Unterlagen/bereits erbrachte Leistungen	9
8.1 Ausschreibungsgegenstand / finanzielle und zeitliche Rahmenbedingungen	9
8.2 Vorliegende Unterlagen / bereits erbrachte Leistungen	10
9. Geschätzter Gesamtwert	10
10. Angaben zu den Losen	10
11. Beschreibung	10
11.1 Bezeichnung des Auftrags	10
11.2 Erfüllungsort	10
11.3 Hauptort der Ausführung	10
12. Zuschlagskriterien	11
13. Geschätzter Wert	11
14. Laufzeit des Vertrages	11
15. Hinweise zum Verfahren	11
15.1 Angaben zur Beschränkung der Zahl der Bewerber	11
15.2 Angaben zu Varianten	12
15.3 Angaben zu Optionen	12
15.4 Angaben zu Mitteln der Europäischen Union	12

15.5	Zusätzliche Angaben	13
16.	Teilnahmebedingungen	13
16.1	Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister	13
16.2	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	14
16.3	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	15
17.	Bedingungen für den Auftrag / Angaben zu einem besonderen Berufsstand	17
18.	Beschreibung der Zuschlagskriterien	17
18.1	Hinweise zu den Zuschlagskriterien (a-d, g-h)	18
18.2	Bewertung	18
18.3	Referenzprojekt mit vergleichbarer Aufgabe e) und f)	19
18.4	Zuschlagskriterien / Qualitätskriterien / Hinweise allgemein	20
18.5	Zuschlagskriterium Honorarangebot/Allgemeines	20
18.6	Honorarangebot – Höhe/Bewertung	21
19.	Verfahren/Verfahrensart	21
19.1	Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer	22
19.2	Angaben zur Verhandlung	22
19.3	Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)	22
20.	Verwaltungsangaben (Termine/Fristen)	22
20.1	Frühere Bekanntmachungen zu diesem Verfahren	22
20.2	Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge	22
20.3	Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	22
20.4	Sprache in der die Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können	22
20.5	Bindefrist des Angebots	22
21.	Weitere Angaben	23
21.1	Angaben zur Wiederkehr des Auftrags	23
21.2	Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen	23
22.	Rechtsbehelfsbelehrungen/Nachprüfstelle	24
22.1	Zuständige Stelle für Rechtsbehelfsbelehrungen/Nachprüfstelle	24
22.2	Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt	25
23.	Tag der Absendung dieser Bekanntmachung	25

Beratungsleistungen / Projektkoordination für das Projekt „Natürlicher Klimaschutz (ANK) im Torgauer Elbe-Heideland: Modellprojekt TABS“

1. Rahmendaten der Ausschreibung

1.1 Name und Adresse des Auftraggebers

Stadt Belgern-Schildau
Bürgermeister Herr Ingolf Gläser
Markt 3
04874 Belgern-Schildau
Deutschland

Tel.: + 49 (0) 34 224 / 44 00
Fax: + 49 (0) 34 224/ 44042
E-Mail: info@belgernschildau.de

Stadtbauamt
Amtsleiter Kämmerei Herr Michael Busse
Tel.: + 49 (0) 34 224/ 44050
Fax: + 49 (0) 34 224/ 44042
E-Mail: m.busse@belgernschildau.de

1.2 NUTS-Code

DED53

1.3 Internetadresse

<https://www.belgernschildau.de/>

2. Gemeinsame Beschaffung

2.1 Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten, vollständigen und direkten Zugang gebührenfrei auf der Internetseite www.eVergabe.de zur Verfügung.

2.2 Internetadresse

Hauptadresse: <https://www.belgernschildau.de/>

Adresse des Beschaffer-Profils: www.eVergabe.de

Angebote oder Teilnahmeanträge sind ausschließlich über www.eVergabe.de einzureichen.

3. Art des Auftraggebers

Regional- oder Kommunalbehörde

4. Haupttätigkeiten des Auftraggebers

Allgemeine öffentliche Verwaltung

5. Umfang der Leistung

5.1 Bezeichnung des Auftrags

Beratungsleistungen / Projektkoordination für das Projekt „Natürlicher Klimaschutz (ANK) im Torgauer Elbe-Heideland: Modellprojekt TABS“

Referenznummer: 02/2025

5.2 CPV-Code Hauptteil

75000000-6

6. Art des Auftrags

Dienstleistungen

7. Inhalt des Auftrags

7.1 Kurze Beschreibung

Die Kommunen Torgau, Arzberg und Belgern-Schildau bilden zusammen einen bedeutenden Teil des gewachsenen Verflechtungsbereiches Torgauer Elbe-Heideland und liegen im Übrigen untereinander in unmittelbarer Nachbarschaft zwischen der Elbe im Osten und dem nordwestlichen Ende der Dahleener Heide.

Aufgrund der engen räumlichen Verflechtung wurde festgestellt, dass die Attraktivität des ländlichen Raumes für die Bewohner nur durch eine gezielte Zusammenarbeit, und zwar auch in Bezug auf den Natürlichen Klimaschutz gesichert werden kann. Daher hat man im Rahmen einer interkommunalen Kooperationsstrategie zwischen den Kommunen des Torgauer Elbe-Heidelandes, nämlich Torgau, Arzberg und Belgern-Schildau, vorgesehen, die Aktivitäten zum Natürlichen Klimaschutz zu bündeln und so die Effektivität und die Intensität der Maßnahmen auch in dieser Hinsicht erheblich zu steigern. Das Projekt „ANK TABS“ soll als Handlungsfelder den Natürlichen Klimaschutz auf Siedlungs- und Verkehrsflächen, den Naturnahen Wasserhaushalt mit lebendigen Flüssen, Seen und Auen und Gesunde Böden vorsehen. Diese Handlungsfelder werden durch die einzelnen Projekte „Torgauer Teiche“, „Arzberger Akteursnetzwerk“ den „Biotopverbund und Stadtgrün in Belgern-Schildau“ repräsentiert, die im Folgenden detaillierter beschrieben werden.

Vor dem geschilderten Hintergrund der räumlichen Verflechtung sind die beteiligten Kommunen im Jahr 2023 eine Kooperation unter dem Titel Aktionsraum Torgauer Elbe-Heideland eingegangen. Hier werden seit dieser Zeit alle interkommunalen Anstrengungen der Region dieser und weiterer Kommunen zu unterschiedlichen Themen und eben auch zum Natürlichen Klimaschutz zusammengefasst und vorangebracht.

Unter anderem haben sich die Kommunen dabei auch auf die Errichtung eines regionalen Kooperationsnetzwerkes im Sinne der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministerium des Inneren zur Förderung der Regionalentwicklung verständigt.

Auf Basis dieser schon bestehenden Kooperation haben sich die hier beteiligten Kommunen auch weiter zusammengefunden für das gegenständliche Projekt „ANK TABS“ - Natürlicher Klimaschutz im Torgauer Elbe-Heideland – Kommunen Torgau, Arzberg und Belgern-Schildau. Die Federführung für diese Ausschreibung hat die Stadt Belgern-Schildau inne.

Die Zuwendungsbescheide für jede der beteiligten Kommunen liegen der Ausschreibung an.

Mit der vorliegenden Ausschreibung soll die Vergabe der Beratungsleistungen/ Projektkoordination für das Projekt „Natürlicher Klimaschutz (ANK) im Torgauer Elbe-Heideland: Modellprojekt TABS“ für die Kommunen Torgau, Arzberg und Belgern-Schildau an einen geeigneten sachkundigen Bieter erfolgen, der die nachfolgend näher beschriebenen Leistungen erfüllen kann.

Die beteiligten Kommunen Arzberg und Belgern-Schildau sind darüber hinaus Mitglieder des Landschaftspflegeverbandes Torgau-Oschatz e. V., der seinerseits Mitglied im DVL-Landesverband Sachsen ist.

Der Landschaftspflegeverband Torgau-Oschatz e. V. wurde 1996 gegründet mit dem Ziel, die regionale Kulturlandschaft als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt sowie als natürliche Lebensgrundlage der Menschen, die hier leben, zu erhalten.

Die hier gegenständlichen Projekte wurden gemeinsam mit den Kommunen Torgau, Arzberg und Belgern-Schildau sowie dem Landschaftspflegeverband Torgau-Oschatz e. V. initiiert und der Landschaftspflegeverband Torgau-Oschatz e. V. war maßgeblich an der Beantragung der Fördermittel nach der Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum (BMUKN) beteiligt.

Die dabei erstellten Unterlagen werden durch den Zuwendungsbescheid und die der im Übrigen der Ausschreibung anliegenden Unterlagen repräsentiert.

7.2 Allgemeine Beschreibung der Leistung / Ziele

Im Torgauer Elbe-Heideland schaffen drei Kommunen naturnahe Lebensräume, fördern Biodiversität und machen Klimaschutz erlebbar für alle Generationen.

Die Region um Belgern-Schildau, Arzberg und Torgau steht vor mehreren Herausforderungen: Der anhaltende Strukturwandel führt zu einem zunehmenden Nutzungsdruck auf die Landschaft, während gleichzeitig ein Verlust an Biodiversität zu beobachten ist. Viele Flächen sind ökologisch verarmt oder werden nur unzureichend genutzt, wodurch wertvolle Lebensräume verloren gehen. Hinzu kommt, dass der naturnahe Wasserhaushalt gestört ist und funktionale Verbindungen zwischen den einzelnen Lebensräumen weitgehend fehlen – was wiederum zum Rückgang der Artenvielfalt führt. Auch für die Bevölkerung bestehen Einschränkungen: Der Zugang zu naturnahen Aufenthaltsräumen ist vielerorts begrenzt, was die Lebensqualität beeinträchtigt. Darüber hinaus mangelt es in der Region an Erfahrungen mit partizipativen Klimaschutzprojekten im ländlichen Raum, wodurch die Einbindung der Bürger in nachhaltige Entwicklungsprozesse erschwert wird.

Das Projekt verfolgt einen ganzheitlichen Lösungsansatz zur Förderung des natürlichen Klimaschutzes, indem es modellhaft naturnahe Flächen aufbaut und pflegt. Dazu gehören Maßnahmen wie Begrünung, Entsiegelung, die Schaffung von Strukturvielfalt sowie der Rückhalt von Wasser in der Landschaft. Zentrale Elemente sind partizipative Formate, Bürger*innen aktiv in Planung, Umsetzung und Pflege einzubinden. Öffentliche Räume – etwa Kita-Fassaden, Gewässerumfelder und Sportflächen – werden gezielt ökologisch aufgewertet. Darüber hinaus wird ein übertragbares Konzept für eine naturnahe Gewässerpflege entwickelt. Durch die Einbindung lokaler Akteur*innen sowie begleitende Schulungen und Veranstaltungen wird Wissen vermittelt und langfristiges Engagement vor Ort gefördert. Das Projekt ist ein Verbundvorhaben mit drei Kommunen und zeichnet sich

durch hohe Innovationsbereitschaft und Beteiligung aus. Die Umsetzung erfolgt in enger Abstimmung mit Umweltbehörden und unter Nutzung lokaler Ressourcen.

Mit der Ausschreibung soll ein geeigneter Bieter gefunden werden, der den Auftraggeber im Rahmen der Gesamtsteuerung des Projektes zum Natürlichen Klimaschutz und in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten Kommunen unterstützt. Die Bündelung und Koordinierung der Aufgaben bei diesem geeigneten Bieter soll zu Synergieeffekten führen, die anschließend zielorientiert zu nutzen sind.

Die Beteiligten verfolgen Einzelprojekte in ihren Kommunen, bei denen der Auftraggeber lediglich übergeordnet koordiniert und unterstützt. Der geeignete Bieter soll diesen Prozess ergänzen, an der Erarbeitung einer schlüssigen Gesamtstrategie im Aktionsraum mitwirken und diese eben mit Blick auf den Strukturwandel und dessen Bewältigung auch über den Förderzeitraum 01.04.2025 bis 31.03.2030 verstetigen. Eine zentrale Rolle nimmt dabei auch die fachliche Begleitung und Transformation der Vorgaben des Fördermittelgebers in die einzelnen Projekte ein.

Ein zentrales Anliegen des Projekts ist es, die Bevölkerung für die Bedeutung naturnahen Klimaschutzes zu sensibilisieren und aktiv einzubinden. Die langfristige Wirksamkeit wird durch Pflegekonzepte, Beteiligungsprozesse und die Übertragbarkeit der Ansätze gesichert. Durch modellhafte Umsetzungen im ländlichen Raum dient das Projekt schließlich auch als Inspiration für andere Kommunen, die eigene Wege im Natürlichen Klimaschutz gehen möchten.

Der geeignete Bieter soll vor allem auch lokale und regionale Akteure einbeziehen und regionale und überregionale Dialoge befördern.

Bei der ausgeschriebenen Leistung handelt es sich um eine Dienstleistung und im Übrigen um eine freiberufliche, geistige und schöpferische Dienstleistung. Der hier vorgesehene Auftragswert liegt oberhalb des Schwellenwertes der EU, weshalb eine europaweite Ausschreibung gewählt wurde.

Die Beratungs- und Dienstleistungen müssen den geltenden wissenschaftlichen Standards und den einschlägigen rechtlichen Normen BNatSchG, Sächsisches Naturschutzgesetz und vergleichbar notwendig einzubeziehender Gesetze/ Verordnungen, insbesondere den Anforderungen des jeweiligen Fördermittelgebers, entsprechen.

Der Dienstleister, der im Rahmen der hier vorliegenden Ausschreibung gesucht wird, soll die nachfolgend im Einzelnen beschriebenen Koordination- und Begleitungsleistungen erbringen.

7.3 Beschreibung der Leistungen im Besonderen

Die durch einen geeigneten Bieter zu erbringenden Einzelleistungen stellen sich wie folgt dar und sind in die drei Teilprojekte aufgegliedert, wobei klargestellt wird, dass nicht die Ausführung der nachfolgend beschriebenen Arbeiten, sondern die Koordination und Begleitung als Ausschreibungsgegenstand gemeint ist:

Die sogenannte ANK Handlungsfelder sind, wie bereits dargestellt, der Natürliche Klimaschutz auf Siedlungs- und Verkehrsflächen, der Naturnahe Wasserhaushalt mit lebendigen Flüssen, Seen und Auen sowie Gesunde Böden.

Der potenzielle Bieter muss sich in die bereits bestehenden und nachfolgend näher erläuterten drei Projektgebiete und die dort gegebenen Schwerpunktthemen einarbeiten und über die

gesamte Zeit des Projektablaufes für regelmäßige Zusammenkünfte und die Ausgestaltung der Projekte sowie die Umsetzung und die enge Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kommunen und deren Gremien sowie allen Beteiligten zur Verfügung stehen und diese aktiv gestalten. Das heißt konkret: Vorbereitung von Antragsunterlagen, Erarbeitung von Präsentationen der Projekte und deren Arbeitsstände im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und für die Information der Bürgerschaft und der Kommunalparlamente. Zusammenarbeit und Koordinierung mit Planungs- und Ingenieurbüros, Steuerung von Genehmigungsverfahren und Organisation der Arbeitsebene sowie Mitwirkung bei der Erarbeitung von Leistungsverzeichnissen und im Ausschreibungsverfahren für Leistungen von Nachunternehmern.

Zu den Aufgaben des potenziellen Bieters gehören auch, dass Wissen über die Projekte an jegliche Dritte zu vermitteln, die Projekte im Einzelnen und in ihrer Gesamtheit als Leuchtturmprojekte in der gesamten Region Torgauer Elbe-Heideland zu verankern. Die Kommunikation mit den Menschen vor Ort steht dabei im Mittelpunkt. Bürgerschaftliche und kommunale Akteure sowie diverse Zielgruppen sollen aktiv in die Projekte einbezogen werden. Die Partizipation und Öffentlichkeitsarbeit sollen ebenso koordiniert und abgestimmt werden.

Es ist darüber hinaus mit den beteiligten Behörden eng zusammenzuarbeiten und es sind sämtliche Termine in Präsenz oder über geeignete Kommunikationsmittel wahrzunehmen.

1. Projektteil -Torgauer Teiche

In Torgau wird ein naturnahes Gewässerunterhaltungs- und -pflegekonzept erstellt, in dem folgende Gewässer primär betrachtet werden:

- Parkteich Weßnig
- Waldbad Mehderitzsch
- Unterteich Beckwitz
- Regenrückhaltebecken Fischeraue / Lechweg Torgau
- Eisbahnwiese Torgau

Anschließend erfolgt eine schrittweise, zielgerichtete und kontinuierliche Umsetzung der im erstellten Konzept beschriebenen Maßnahmen. Im Rahmen des Projekts stehen dabei zunächst die Gewässer in Mehderitzsch und Weßnig im Mittelpunkt. Die bisherige Pflege und Unterhaltung des Gewässers soll an neue Vorgaben gemäß dem erstellten naturnahen Gewässerunterhaltungs- und -pflegekonzept angepasst werden. Die Gewässer und deren Randbereiche (Maßnahmenfläche) werden zudem, unter Beachtung von Natur-, Umwelt- und Denkmalschutzaspekten, zu grünen Begegnungs- und Naturerlebnisräumen entwickelt. Eine, im Sinne des Artenschutzes, fachgerechte Pflege von Bäumen innerhalb der Maßnahmenflächen ist ebenso Teil der Umsetzung.

Der Projektkoordination fallen dabei folgende Aufgaben zu:

- Die Einhaltung der Vorgaben des Fördermittelgebers und Förderbedingungen (fachlich + formal) untersetzen und aktiv in die Maßnahmenumsetzung einbringen
- Die Kooperation und enge Abstimmung mit allen zu beteiligenden Fach- sowie Genehmigungsbehörden begleiten
- Die Beteiligung der Bevölkerung sowie weiterer Interessengruppen begleiten
- Ein Netzwerk von Akteuren verstetigen und halten
- An Besprechungen teilnehmen
- ÖA und Partizipation koordinieren und begleiten

- Schulungen sowie Beteiligungs-, Informations- und Bildungsveranstaltungen anregen, koordinieren und begleiten

Die jeweils zu erbringenden Leistungen sind nachfolgend anhand des Beispiels Eisbahnwiese Torgau erläutert. Bei der Eisbahnwiese Torgau handelt es sich um einen integralen Bestandteil des städtischen Raumes. Diese sorgt für eine Erhöhung der Qualität des urbanen Mikroklimas und leistet insofern einen bedeutenden Beitrag zur Stärkung der Resilienz der Stadt Torgau gegenüber dem Klimawandel.

Für das Projekt ist zunächst eine Grundlagenermittlung bzw. eine Ist-Analyse durchzuführen. Dabei ist die Lage und der Zustand des Gewässers und das dortige Artenvorkommen zu beschreiben. Vor Ort jeweils gegebenen Besonderheiten ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Ergebnisse der Analyse des Ist-Zustandes sind zu dokumentieren und gegebenenfalls bestehende Planunterlagen sind zu aktualisieren und die Aktualisierung ist über die Projektzeit dauernd fortzusetzen. Weiterhin sind Bestandskarten zu erstellen.

Anschließend sind eine Ermittlung und Darstellung der Defizite im und am Gewässer durchzuführen und ein Plan zu erarbeiten. In Bezug auf die vorhandenen Defizite sind diejenigen Faktoren darzustellen, die das Gewässer negativ beeinflussen. Mit den Ergebnissen der Erarbeitung der negativen Einflüsse auf das Gewässer und der sich daraus ergebenden Defizite ist ein Vergleich des potenziell natürlichen Gewässerzustandes mit dem Ist-Zustand durchzuführen. Bei der Erarbeitung sind immer auch etwaige Konflikte mit den Vorgaben der WRRL (Wasserrahmenrichtlinie) und anderen Rechtsvorschriften zu beachten.

Ziel des Projektes ist die Entwicklung eines Pflegeplans für wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen ohne erneute Genehmigungen und der Fokus ist auf Einhaltung der Entwicklungsziele zu richten. Auf der Basis der vorstehend beschriebenen Zustandsermittlung ist ein Pflege- und Unterhaltungsplan unter Berücksichtigung der funktionalen, ökologischen sowie natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang sind die Entwicklungsziele zu erarbeiten und zu beschreiben ebenso wie individuelle und gewässerökologische Aufwertungen. Darüber hinaus sind die durchzuführenden Arbeiten einschließlich ihrer Durchführung detailliert zu beschreiben und die dazu erforderlichen Maßnahmenzeiträume zu definieren. Schließlich sind mögliche und durchzuführende Kontrollmechanismen zu erarbeiten und zu beschreiben.

Bei den weiteren Einzelprojekten ist in Bezug auf die Koordination und Begleitung durch den Bieter analog vorzugehen.

Allgemein kann zur Ergebnisauswertung gesagt werden, dass es zu einer Pflege und Unterhaltung der untersuchten Gewässer unter Berücksichtigung der jeweiligen Spezifik in der Zukunft kommen soll.

Dabei soll durch die erfolgte Untersuchung und deren Dokumentation eine kontinuierliche Erfolgskontrolle ermöglicht werden und es soll auch möglich sein, Abweichungen von den gewünschten Ergebnissen frühzeitig zu erkennen und zu korrigieren, und zwar nicht zuletzt, um den tatsächlichen und finanziellen Aufwand minimal zu halten. Auf diese Weise sollen unnötige Mittelverwendung und Ressourcenverschwendung vermieden werden.

Schließlich sollte bei der Ausführung der vorstehenden Leistungen immer auch Ziel sein, beispielhaft in Bezug auf andere Gewässer und deren Pflege und Unterhaltung zu arbeiten, auch wenn diese nicht Gegenstand der hier beschriebenen Projektbetrachtung sind.

2. Projektteil - Arzberger Akteursnetzwerk

In Arzberg entstehen ein ressourcenorientiertes, naturnahes und biodiversitätsförderndes Grünflächenpflegekonzept, modellhaft für 4 Ortsteile, sowie darüber hinaus drei grüne Verweil- und Naturerfahrungsräume in den Ortsteilen Arzberg, Blumberg und Stehla.

Die Grünflächenpflegekonzepte sind letztlich modellhaft für die 4 Ortsteile der Kommune Arzberg nämlich Arzberg, Triestewitz, Blumberg und Stehla zu erstellen.

Dabei ist der Bestand der kommunal gepflegten Grünflächen in den vorgenannten Ortsteilen hinsichtlich ihrer jeweiligen Standortbedingungen, der aktuellen Nutzung und der Pflege zu erfassen. Es sind Potenzialflächen zu identifizieren, bei denen die ökologische Funktion im Vordergrund steht bzw. stehen kann und bei denen keine anderen Raumfunktionen zum Beispiel für Sport- und Spielflächen entgegenstehen.

Die vorhandenen und potenzielle Flächen sind hinsichtlich ihrer biologischen Vielfalt zum Klimaschutz und zu den Auswirkungen auf die Lebensqualität im Wohnumfeld zu untersuchen und zu bewerten.

Im Rahmen der zu erstellenden Grünflächenkonzepte sind für alle Flächen und Potenzialflächen Mahdzeiten und -häufigkeiten entsprechend den biologischen Anforderungen zu erarbeiten und darzustellen. Darüber hinaus sind die gestaffelte Bewirtschaftung, der Verzicht auf Dünger, Möglichkeiten der Aufwertung, die Umstellung auf tierschonende Mahdsysteme sowie das Belassen von Blühinseln und das Aussparen von ganzjährigen Schutzzonen zu erarbeiten und zu erörtern.

Die Vergabeleistung des Grünflächenpflegekonzeptes inkl. Erstellung, Evaluierung und Nachsteuerung ist koordinativ und fachlich zu begleiten.

Es ist darauf aufbauend die Anschaffung insektenschonender Mahdtechnik gegenüber dem Auftraggeber zu empfehlen und der Bieter hat den Auftraggeber dabei zu unterstützen. Weiterhin ist der Auftraggeber bei der Einführung von kommunalen Pflegeabläufen zu unterstützen.

Die Ergebnisse des Konzeptes und seiner Umsetzung können und sollen aber auch in den anderen beteiligten Kommunen genutzt werden, und zwar nicht zuletzt im Rahmen von Schulungen der jeweilig verantwortlichen Mitarbeiter. Diese Schulungen sind zu organisieren. Die Durchführung wird extern vergeben.

Insgesamt sind für die Grünen Verweil- und Naturerfahrungsräume folgende Entwicklungsziele durch die Koordinierungsleistung des Bieters zu erreichen. Die Wohnumfeld-Bereiche und auch die Ortsrandlagen sind für die Bewohner als grüne Begegnungs- und Naturerlebnissräume zu etablieren.

Die betroffenen Flächen sollen bezüglich ihres Strukturzustandes aufgewertet werden und sollen einen Beitrag zu erhöhter Biodiversität, dem Klimaschutz und dem Wasserrückhalt durch die Einrichtung von Blühflächen und die Pflanzung von Sträuchern und Bäumen leisten und zu einer erhöhten Aufenthaltsqualität für die Bewohner führen.

Das Nutzungspotenzial der Bewohner zur Naturerfahrung soll ebenso erhöht werden, wie dasjenige zur Nutzung durch Insekten, Vögel und andere Arten durch die Schaffung von Habitat-Strukturen.

Dem Auftraggeber sollen in diesem Zusammenhang Wege zur Etablierung eines insektenschonenden Mahdregimes sowie der fachgerechten Gehölzpflege aufgezeigt werden.

3. Projektteil - Biotopverbund und Stadtgrün in Belgern-Schildau

Das Projekt Biotopverbund und Stadtgrün in Belgern-Schildau soll den Fokus auf den Gebäudeneubau bzw. Bau, die Wegraine und die Entsiegelung von Flächen haben.

Hierin sind folgende Einzelprojekte erfasst:

Fokus Bau

- Fassade Kita Schildau
- Hort Schildau
- Dach Kita Schildau
- Albert-Lange-Straße

Fokus Wegraine

- Weg Ammelgoßwitz
- Weg nach Mahitzschen
- Friedensstraße Schildau
- Weg Wohlau
- Allee Taura

Entsiegelung und Tiny Wood

- Rolandpark Belgern
- Seebad Schildau

Bei dem Einzelprojekt Fokus Bau sind vor allem die Fassadenbegrünung zur Verschattung und Temperaturregulation und Dachbegrünung zu betrachten.

Bezüglich der Wegraine soll die Pflege des vorhandenen alten Baumbestandes und die Neuanpflanzung von Gehölzen betrachtet werden. Darüber hinaus sind neue Blühstreifen, Sträucher und bienenfreundliche Bodendecker (z. B. Rieger-Hoffmann-Saatgut) anzulegen. Bei der Pflege der Bepflanzungen ist vor allem auf die Bewässerung und Düngung sowie etwa erforderliche Bohrvorgänge zu achten.

Am Beispiel Weg hinter Ammelgoßwitz können die vorgesehenen Leistungen insofern erläutert werden, als hier Gehölzpflanzungen (Flatter-Ulme, Schlehe, Wild-Rose (Bezug zur Elbaue)) unter dem Fokus der Verbesserung der Bodendurchlüftung und der Speicherkapazität (gegebenenfalls Bodenaustausch) erfolgen sollen.

Die Blühwiesen entlang des Weges sollen in einem Umfang von ¼ angelegt werden. Es sind Totholzstrukturen und Nisthilfen für Vögel (z. B. Wiedehopf) zu schaffen. Die vorhandenen Schwarzpappeln sind mit Pflegeschnitten zu versehen und es sind Hinweisschilder und Bänke zum Verweilen zu stellen.

Die vorstehenden Ausführungen können als beispielhaft für die weiteren genannten Wegraine angesehen werden. Die Maßnahmen sollen vom Bieter koordiniert und mit geeigneten Projektmanagementtools begleitet und getrackt werden.

Das Einzelprojekt Entsiegelung und Tiny Wood ist wesentlich durch den Rolandpark Belgern geprägt. Hier sind als Entwicklungsziele die Schaffung von Funktionsgrün mit artenreicher

Krautschicht und Gehölzbestand sowie das Pilotprojekt Tiny Wood mit Teilhabe des Schulgartens und einer grünen Kita zu betrachten.

Das Projekt muss identifiziert und beschrieben werden, wobei Ersatzpflanzungen, die Pflege des Altbaumbestandes und Neuanpflanzungen von Gehölzen, das Anlegen von Blühstreifen und Sträuchern und eben des Tiny Wood-Bereiches zu betrachten sind.

Dabei können als Maßnahmen neben den Gehölzpflanzungen mit Verbesserung der Bodendurchlüftung (etwa erforderlicher Bodentausch), Verbundsysteme Blühstreifen und Sträucher, Totholzstrukturen, Nisthilfen für Vögel sowie Insekten und Kleinsäuger fokussiert werden.

Das Einzelprojekt Entsiegelung und Begrünung kann anhand des Fahrradstellplatzes Kirschallee/Seebad Belgern-Schildau erläutert werden. Hier soll eine Komplettumgestaltung des Fahrradstellplatzes bzw. des Parkplatzes erfolgen, und zwar so, dass Funktionsgrün mit artenreicher Krautschicht und Gehölzbestände geschaffen werden. Insofern ist neben der Entsiegelungsmaßnahme, die anschließende Bepflanzung (Klein-Gehölze, Sträucher) und Aussaat (Blühstreifen, bienenfreundliche Bodendecker) aber auch die anschließende Bewässerung zu planen, wobei das entstehende Regenwasser der benachbarten Asphaltfläche genutzt werden könnte.

Bei sämtlichen vorgenannten Einzelprojekten in den beteiligten Kommunen verspricht sich der Auftraggeber aus der Bündelung und Koordinierung der Aufgaben bei dem Bieter unbedingt auch Synergieeffekte, die zielorientiert zu nutzen sind. Letztlich soll auf der Basis der einzelnen Projekte auch eine schlüssige Gesamtstrategie zur besseren Bewältigung des Klimawandels u. a. im Aktionsraum erarbeitet und über den Förderzeitraum hinaus verstetigt werden.

Die Schaffung der externen Beratungskapazität soll die kontinuierliche und bedarfsgerechte Arbeitsweise der Gesamtsteuerung ermöglichen bzw. unterstützen. Dabei sind vor allem lokale und regionale Akteure einzubeziehen und dadurch ist auch der regionale Dialog zu befördern.

Die Beratungs- und Dienstleistungen müssen den geltenden wissenschaftlichen Standards, den einschlägigen rechtlichen Normen und insbesondere den Anforderungen des Fördermittelgebers entsprechen. Der Bieter soll den Auftraggeber beim Fördermittelmanagement maximal unterstützen.

8. Ausschreibungsgegenstand / finanzielle und zeitliche Rahmenbedingungen und vorliegende Unterlagen/bereits erbrachte Leistungen

8.1 Ausschreibungsgegenstand / finanzielle und zeitliche Rahmenbedingungen

Wegen des Ausschreibungsgegenstandes wird auf die vorstehenden Nummerierungen verwiesen.

Die bewilligten Fördermittel aus den Zuwendungsbescheiden vom 24.03.2025 für die Stadt Torgau, die Gemeinde Arzberg und die Stadt Belgern-Schildau für die hier ausgeschriebene Leistung beziehen sich auf die Summe von 251.200,00 EUR netto. Der im Rahmen des Antragsverfahrens abgestimmte Finanzierungsplan ist dabei als verbindlich zu betrachten. Die Vorgaben der Zuwendungsbescheide vom 24.03.2025 sind einschließlich der dortigen Nebenbestimmungen einzuhalten.

Die Eigenmittel werden anteilig durch die beteiligten Kommunen des Aktionsraums aufgebracht.

Der zeitliche Rahmen für die hier ausgeschriebenen Leistungen wird mit dem 01.10.2025 bis zum 31.03.2030 angegeben.

Wegen der Einzelheiten wird darüber hinaus auch auf den anliegenden Entwurf des Dienstleistungsvertrages verwiesen.

8.2 Vorliegende Unterlagen / bereits erbrachte Leistungen

Die hier gegenständlichen Projekte wurden gemeinsam mit den Kommunen Torgau, Arzberg und Belgern-Schildau sowie dem Landschaftspflegeverband Torgau-Oschatz e. V. initiiert und der Landschaftspflegeverband Torgau-Oschatz e. V. war maßgeblich an der Beantragung der Fördermittel nach der Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum (BMUKN) beteiligt.

Die im Zusammenhang mit dem Zuwendungsbescheid vom 24.03.2025 erbrachten Dienstleistungen des Landschaftspflegeverbandes Torgau-Oschatz e.V. werden mit der hier vorliegenden Ausschreibung benannt. Es wird vollumfänglich auf diese Unterlagen und Informationen verwiesen. Da die Bekanntgabe dieser Leistungen erfolgt, kann sich auch der Landschaftspflegeverband Torgau-Oschatz e.V. wieder am Verfahren beteiligen.

9. Geschätzter Gesamtwert

ca. 1.739.163,32 EUR netto / 2.069.604,35 EUR brutto

Der Gesamtwert ist derzeit nicht abschließend abschätzbar, da die umzusetzenden Projekte durch den Dienstleister unter anderem zunächst weiter zu identifizieren sind. Die Angabe hier ist ausschließlich als Richtgröße anzusehen.

10. Angaben zu den Losen

Aufteilung in Lose: nein

11. Beschreibung

11.1 Bezeichnung des Auftrags

Dienstleistung

11.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort sind die Kommunen des Aktionsraumes Torgauer Elb-Heideland, Torgau, Arzberg und Belgern-Schildau

11.3 Hauptort der Ausführung

Erfüllungsort sind die Kommunen des Aktionsraumes Torgauer Elb-Heideland, Torgau, Arzberg und Belgern-Schildau

12. Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien sind die nachstehend näher bezeichneten Kriterien:

Zuschlagskriterium	Gewichtung
Darstellung der Herangehensweise zur Analyse und Erarbeitung bei Gewässerunterhaltungskonzepten und Darstellung bei der Herangehensweise und der Umsetzung der ausgeschriebenen Leistungen bei den Torgauer Teichen	10
Darstellung der Herangehensweise zur Analyse und Erarbeitung bei Grünflächenkonzepten und Darstellung bei der Herangehensweise und Umsetzung der ausgeschriebenen Leistungen bei dem Projekt Arzberger Akteursnetzwerk	10
Darstellung der Herangehensweise zur Analyse und Erarbeitung und Umsetzung der ausgeschriebenen Leistungen bei dem Projekt Biotopverband und Stadtgrün Belgern-Schildau	10
Darstellung der Vorgehensweise bei der Unterstützung des Auftraggebers bei der Abrechnung von Fördermitteln / Fördermittelakquise / Erfahrungen im Umgang mit Fördermitteln	10
Darstellung eines Referenzprojektes mit vergleichbarer Aufgabe bei Gewässerunterhaltungskonzepten möglichst in Sachsen	10
Darstellung eines Referenzprojektes mit vergleichbarer Aufgabe bei Grünflächenkonzepten möglichst in Sachsen	10
Darstellung der beabsichtigten Kommunikation im Aktionsraum mit den einzelnen Kommunen und allen externen Akteuren / Kommunikation mit der Öffentlichkeit / Beteiligungsformate	10
Vorstellung des Projektteams und Projektorganisation einschließlich interner Kommunikation zur Projektorganisation / interne Kommunikation / Verfügbarkeit der Projektbeteiligten / technische Büroausstattung / IT-gestütztes Abrechnungs-/ Buchhaltungssystem	10
Preis	
Vergütung / Stundenlöhne / Sach- und Nebenkosten	20

13. Geschätzter Wert

ca. 251.200,00 EUR netto / 298.928,00 EUR brutto

14. Laufzeit des Vertrages

01.10.2025 – 31.03.2030

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

15. Hinweise zum Verfahren

15.1 Angaben zur Beschränkung der Zahl der Bewerber

Geplante Mindestzahl: 3
Höchstzahl: 5

Die Wertung der eingehenden Teilnahmeanträge nebst Anlagen erfolgt unter nachstehend benannten objektiven Kriterien und deren Bepunktung.

Die Kriterien nebst Bepunktung bilden:

Kriterium	max. erreichbare Punktzahl
durchschnittlicher Jahresumsatz der vergangenen drei Jahre (2022, 2023, 2024)	5
durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter der vergangenen drei Jahre (2022, 2023, 2024)	5
Berufserfahrung des Projektleiters	5
Berufserfahrung des Projektstellvertreters	5
Berufserfahrung Natur- und Artenschutz	5
Berufserfahrung Gewässerunterhaltung	5
Berufserfahrung Kommunalberatung / Behördenkommunikation / Genehmigungsprozesse	5
Anzahl der Referenzen für vergleichbare Leistungen / Projektbegleitung / Projektkoordination für Natur-, Biotop- und Artenschutz / Landschaftspflege in den vergangenen drei Jahren (2022, 2023, 2024), möglichst in Sachsen	5
Anzahl der Referenzen für Öffentlichkeitsbeteiligungsformate / Erwachsenen- und Kinderbildungsformate im Natur- und Umweltschutz in den vergangenen drei Jahren (2022, 2023, 2024)	5
Anzahl der Referenzen für öffentliche Auftraggeber <u>und</u> mit Fördermitteln in den vergangenen drei Jahren (2022, 2023, 2024), möglichst in Sachsen	5

Die Gewichtung differenziert zwischen 1, 3 und 5 Punkten, wobei die jeweilig gestellten Mindestanforderungen immer mit 1 Punkt bewertet sind.

Die teilweise Erfüllung der o. g. Kriterien führt nicht zum Ausschluss, sondern zu einer entsprechend geringeren Bewertung, vorausgesetzt, die Mindestkriterien sind erfüllt.

Die Bewertungsübersicht bzw. -matrix steht, wie der Teilnahmeantrag u. a., auf www.eVergabe.de zur Verfügung.

Das weitere Verfahren wird auf die punktbesten Bewerber der Plätze 1 bis max. 5 beschränkt.

Bei Punktgleichheit erfolgt die Entscheidung durch Losentscheid.

15.2 Angaben zu Varianten

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

15.3 Angaben zu Optionen

Nein

15.4 Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Nein

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln des Bundes und der Kommunen finanziert wird.

15.5 Zusätzliche Angaben

Der Teilnahmeantrag (der zwingend im Rahmen der ersten Auswahlstufe zu verwenden ist), der EEE-Vordruck sowie die Bewertungsmatrizen und der Vertragsentwurf stehen auf www.eVergabe.de zur Verfügung.

Die Anfragen und die Antworten von Bewerbern werden ebenfalls eingestellt und sind anonym.

Der Auftraggeber hat sich vor dem Hintergrund des § 97 Abs. 4 GWB intensiv mit der Thematik der Interessen mittelständischer Unternehmen beschäftigt. Die Bildung von Losen erfolgte nicht. Insofern wurde unter Abwägung der Interessen mittelständischer Unternehmen und wirtschaftlicher bzw. technischer Zwänge entschieden, dass die Teilprojekte in den beteiligten Kommunen bezüglich des geplanten Vorhabens nur gemeinsam betrachtet und koordiniert werden können.

Die Ausschreibung berücksichtigt die Belange des Mittelstandes angemessen, indem die Beteiligung auch von Bewerbergemeinschaften und Nachunternehmern ermöglicht wird und die Anforderungen in Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und die technische und berufliche Leistungsfähigkeit regelmäßig durch Addition der jeweiligen Anforderungen mit dem Mitglied der Bewerbergemeinschaft oder dem eigentlichen Bewerber und den Nachunternehmern erfüllt werden können.

Sollten sich Bewerbergemeinschaften bewerben, die sich im Falle der Auftragserteilung zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, sind alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaft zu benennen. Es ist anzugeben, wer der bevollmächtigte Vertreter der Bewerbergemeinschaft ist und welches Mitglied der Bewerbergemeinschaft welche Leistungen im Falle der Auftragserteilung erbringen wird.

Die Bewerbergemeinschaft hat dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für alle wirtschaftlichen und planungsrechtlichen Fragen zu benennen.

16. Teilnahmebedingungen

16.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Folgende Erklärungen und Nachweise sind mit dem Teilnahmeantrag abzugeben:

- a) Erklärung, ob und auf welche Art der Bewerber den Auftrag erbringt (Ausführung ausschließlich durch eigenes Unternehmen, Bewerbergemeinschaft oder mit Hilfe von Nachunternehmern). Sollte die Leistungserbringung durch Bewerbergemeinschaften oder mit Hilfe von Nachunternehmern erfolgen, ist durch den Bewerber zu erklären, wie die Aufteilung der Leistungen erfolgen wird und welche Person der Ansprechpartner für alle wirtschaftlichen und planungsrechtlichen Fragestellungen ist.
- b) Erklärung, ob und auf welche Art und Weise der Bewerber, die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft oder eventuell tätige Nachunternehmer wirtschaftlich mit anderen Unternehmen verbunden sind.

- c) Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe § 123 und § 124 GWB analog bestehen.
- d) Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 21 MiLoG.
- e) Der Bewerber muss bereit sein, im Auftragsfalle eine Erklärung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes abzugeben.
- f) Auszufüllender und zu unterzeichnender Teilnahmeantrag nebst Anlagen und EEE-Vordruck. Unterlagen stehen auf www.eVergabe.de zur Verwendung in der ersten Auswahlstufe zur Verfügung.
- g) Bedient sich der Bewerber § 47 VgV analog eines Nachunternehmers, so soll er durch eine Verpflichtungserklärung derselben nachweisen, dass der jeweilige Nachunternehmer tatsächlich die ihm zugedachte Leistung erbringen kann. Die vorgenannten Nachweise und Erklärungen sind zwingend auch durch den Nachunternehmer abzugeben und den Bewerbungsunterlagen des Bewerbers beizufügen.

Eine Kostenerstattung gegenüber dem Bewerber für die Erstellung seiner Bewerbungsunterlagen erfolgt nicht. Der Bewerber erhält die Bewerbungsunterlagen nicht zurück.

Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise beim Bewerber nachzufordern, sofern diese zum Zeitpunkt der Abgabe der Bewerbungsunterlagen nicht beigelegt haben, soweit dies juristisch möglich ist und im Übrigen eine Relevanz für die Wertung besteht. Der Auftraggeber wird für die Nachforderung von Nachweisen und Erklärungen gegenüber dem Bewerber eine angemessene Frist setzen. Werden die insofern geforderten Unterlagen dann nicht fristgerecht eingereicht, wird die Bewerbung vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

16.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Folgende Erklärungen und Unterlagen sind durch oder mit den Bewerbungsunterlagen abzugeben oder diesen beizufügen:

- a) Erklärung zum Jahresumsatz oder Jahresabschluss für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (2022, 2023, 2024).
Die jeweiligen jährlichen Gesamtumsätze und Umsätze einschlägiger Leistungen des Bewerbers oder des Nachunternehmers werden addiert und gehen als Summe in die Wertung ein.
- b) Nachweis einer Berufshaftpflicht § 45 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 4 VgV analog über 1.000.000,00 EUR Personenschäden und über 500.000,00 EUR für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) bei einem Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut, das in einem Mitgliedsstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen ist.
Die Ersatzleistung der Versicherung muss mindestens das Zweifache der Deckungssumme pro Jahr betragen. Die Deckung muss über die Vertragslaufzeit uneingeschränkt erhalten bleiben. Die Versicherung kann bereits ständig abgeschlossen sein oder im Auftragsfall projektbezogen abgeschlossen werden.
Bei Versicherungsverträgen mit Pauschaldeckung (d. h. ohne Unterscheidung nach Personen- und übrigen Vermögensschäden) ist eine Erklärung des Versicherungsunternehmens erforderlich, dass beide Schadenskategorien im Auftragsfall parallel zueinander mit den geforderten Deckungssummen abgesichert sind. Die geforderte Sicherheit kann auch durch eine Erklärung des Versicherungsnehmers nachgewiesen werden, in der er den Abschluss der geforderten Haftpflichtleistungen und Deckungsnachweise im Auftragsfall zusichert.
Der Versicherungsnachweis darf, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung an, nicht älter als sechs Monate sein und muss der Bewerbung beiliegen. Das Ausstellungsdatum muss aus dem Nachweis ersichtlich sein. Bei Bewerbungsgemeinschaften muss für jedes Mitglied

und bei Nachunternehmern für jeden Nachunternehmer ein entsprechender Versicherungsnachweis vorliegen.

- c) Auszufüllender und zu unterzeichnender Teilnahmeantrag und EEE-Vordruck. Unterlagen stehen auf www.eVergabe.de zur Verwendung in der ersten Auswahlstufe zur Verfügung.

Geforderte Mindeststandards:

- durchschnittlicher Jahresumsatz oder Jahresabschluss von 200.000,00 EUR
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung über 1.000.000,00 EUR für Personenschäden und 500.000,00 EUR für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden)
- auszufüllender und zu unterzeichnender Teilnahmeantrag, Unterlagen stehen auf www.eVergabe.de zur Verfügung; Nachweis der im Auftragsfall vorliegenden Berufshaftpflichtversicherung mit den vorgenannten Deckungssummen

Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise beim Bewerber nachzufordern, sofern diese zum Zeitpunkt der Abgabe der Bewerbungsunterlagen nicht beigelegt haben, soweit dies juristisch möglich ist und im Übrigen eine Relevanz für die Wertung besteht. Der Auftraggeber wird für die Nachforderung von Nachweisen und Erklärungen gegenüber dem Bewerber eine angemessene Frist setzen. Werden die insofern geforderten Unterlagen dann nicht fristgerecht eingereicht, wird die Bewerbung vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

16.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

- a) Angabe der durchschnittlichen Anzahl von Mitarbeitern in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2022, 2023, 2024), die Nachunternehmer benennen auch die Mitarbeiter wie vorstehend beschrieben.
Die jeweilige Anzahl der Mitarbeiter der Bewerber/Bewerbergemeinschaft und der Nachunternehmer werden addiert und gehen als Summe in die Wertung ein.
- b) Die Berufserfahrung des Projektleiters und dessen Qualifikation im Bereich der Kommunalberatung/Behördenkommunikation und/oder Stadtplanung/Stadtbegrünung und/oder Biologie/Gewässerunterhaltung/Natur- und Artenschutz ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes und des geeigneten Nachweises zum Berufsabschluss nachzuweisen.
- c) Die Berufserfahrung des stellvertretenden Projektleiters und dessen Qualifikation im Bereich der Kommunalberatung/Behördenkommunikation und/oder Stadtplanung/Stadtbegrünung und/oder Biologie/Gewässerunterhaltung/Natur- und Artenschutz ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes und des geeigneten Nachweises zum Berufsabschluss nachzuweisen.
- d) Die Berufserfahrung im Bereich der Kommunalberatung/Behördenkommunikation/ Genehmigungsprozesse ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes nachzuweisen.
- e) Die Berufserfahrung im Bereich der Natur- und Artenschutz ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes nachzuweisen.
- f) Die Berufserfahrung im Bereich Gewässerunterhaltung ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes nachzuweisen.

Angabe von mindestens zwei Referenzen § 75 Abs. 5 VgV analog für vergleichbare Leistungen / Projektbegleitung / Projektkoordination für Natur-, Biotop- und Artenschutz / Landschaftspflege in den vergangenen drei Jahren (2022, 2023, 2024), möglichst in Sachsen.

Angabe von mindestens einer Referenz in den vergangenen drei Jahren (2022, 2023, 2024) für Öffentlichkeitsbeteiligungsformate / Erwachsenen- und Kinderbildungsformate im Natur- und Umweltschutz.

Angabe von mindestens einer Referenz für öffentliche Auftraggeber und mit Fördermitteln in den vergangenen drei Jahren (2022, 2023, 2024), möglichst in Sachsen.

Die Referenzen können bei allen vorstehenden Kategorien genannt werden, wenn mehrere Kategorien erfüllt sind.

Die Leistungserbringung soll durch die jeweiligen Auftraggeber schriftlich bestätigt sein.

Folgende Angaben sind bei den Referenzobjekten erforderlich:

- Bezeichnung des beauftragten Unternehmens/Büros
- ggf. Benennung des Nachunternehmers
- Projektbezeichnung
- Name des Projektleiters und des stellvertretenden Projektleiters
- Projektlaufzeit
- Projektvolumen netto insgesamt
- beauftragte, selbst erbrachte Leistungen
- beauftragte Leistungen der/des Nachunternehmer/s
- Honorarvolumen
- öffentliche Fördermittel (welches Fördermittelprogramm)
- öffentlicher Auftraggeber
- Kontaktdaten Auftraggeber

Die Nachunternehmer benennen zu den jeweils von ihnen zu erbringenden Leistungen ebenfalls die jeweiligen Referenzen und deren Auftraggeber, ohne dabei die vorstehend geforderten Angaben im Einzelnen benennen zu müssen.

Sonstiges:

Die Angaben zu den Referenzobjekten im vorstehenden Sinne sind auf jeweils höchstens zwei DIN A4-Seiten einschließlich eventueller Darstellungen (Ansichten, Fotos und Beschreibung in Textform) zu beschränken.

Der Auftraggeber behält sich vor, Bescheinigungen von öffentlichen und privaten Auftraggebern über die Ausführung der angegebenen Referenzobjekte zu prüfen. Bewerber, bei denen im Zuge der Referenzprüfung festgestellt wird, dass die erbrachten Angaben nicht korrekt sind, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.

Geforderte Mindeststandards des Bewerbers / der Bewerbergemeinschaft:

- durchschnittliche Anzahl von mindestens 4 Mitarbeitern in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2022, 2023, 2024)
- 7 Jahre Berufserfahrung für den Projektleiter
- 5 Jahre Berufserfahrung für den stellvertretenden Projektleiter
- 5 Jahre Berufserfahrung Kommunalberatung/ Behördenkommunikation/ Genehmigungsprozesse

- 5 Jahre Berufserfahrung Natur- und Artenschutz
- 5 Jahre Berufserfahrung Gewässerunterhaltung
- Angabe von mindestens zwei Referenzen § 75 Abs. 5 VgV analog für vergleichbare Leistungen/Projektbegleitung für Natur-, Biotop- und Artenschutz/Landschaftspflege in den vergangenen drei Jahren (2022, 2023, 2024), möglichst in Sachsen
- Angabe von mindestens einer Referenz in den vergangenen drei Jahren (2022, 2023, 2024) für Öffentlichkeitsbeteiligungsformate / Erwachsenen- und Kinderbildungsformate im Natur- und Umweltschutz
- Angabe von mindestens einer Referenz für öffentliche Auftraggeber und mit Fördermitteln in den vergangenen drei Jahren (2022, 2023, 2024), möglichst in Sachsen
- auszufüllender und zu unterzeichnender Teilnahmeantrag und EEE-Vordruck, Unterlagen stehen auf www.eVergabe.de zur Verfügung; Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung mit den vorstehend angegebenen Deckungssummen

Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise beim Bewerber nachzufordern, sofern diese zum Zeitpunkt der Abgabe der Bewerbungsunterlagen nicht beigelegt haben, soweit dies juristisch möglich ist und im Übrigen eine Relevanz für die Wertung besteht. Der Auftraggeber wird für die Nachforderung von Nachweisen und Erklärungen gegenüber dem Bewerber eine angemessene Frist setzen. Werden die insofern geforderten Unterlagen dann nicht fristgerecht eingereicht, wird die Bewerbung vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

17. Bedingungen für den Auftrag / Angaben zu einem besonderen Berufsstand

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten.

18. Beschreibung der Zuschlagskriterien

Folgende Zuschlagskriterien sind darzustellen:

- a) Darstellung der Herangehensweise zur Analyse und Erarbeitung bei Gewässerunterhaltungskonzepten und Darstellung bei der Herangehensweise und der Umsetzung der ausgeschriebenen Leistungen bei den Torgauer Teichen
- b) Darstellung der Herangehensweise zur Analyse und Erarbeitung bei Grünflächenkonzepten und Darstellung bei der Herangehensweise und Umsetzung der ausgeschriebenen Leistungen bei dem Projekt Arzberger Akteursnetzwerk
- c) Darstellung der Herangehensweise zur Analyse und Erarbeitung und Umsetzung der ausgeschriebenen Leistungen bei dem Projekt Biotopverband und Stadtgrün Belgern-Schildau
- d) Darstellung der Vorgehensweise bei der Unterstützung des Auftraggebers bei der Abrechnung von Fördermitteln / Fördermittelakquise / Erfahrungen im Umgang von Fördermitteln
- e) Darstellung eines Referenzprojektes mit vergleichbarer Aufgabe bei Gewässerunterhaltungskonzepten, möglichst in Sachsen
- f) Darstellung eines Referenzprojektes mit vergleichbarer Aufgabe bei Grünflächenkonzepten, möglichst in Sachsen
- g) Darstellung der beabsichtigten Kommunikation im Aktionsraum mit den einzelnen Kommunen und allen externen Akteuren / Kommunikation mit der Öffentlichkeit / Beteiligungsformate
- h) Vorstellung des Projektteams und Projektorganisation einschließlich interner Kommunikation zur Projektorganisation / interne Kommunikation / Verfügbarkeit der Projektbeteiligten / technische Büroausstattung / IT-gestütztes Abrechnungs- / Buchhaltungssystem

18.1 Hinweise zu den Zuschlagskriterien (a-d, g-h)

Es ist eine Darstellung zu wählen, die die mögliche Herangehensweise an die geplanten Beratungsleistungen erläutert. Dabei ist auf die vorstehend ausgeführten Stichpunkte und die bereits vorliegenden Unterlagen sowie die nachstehenden Anforderungen Bezug zu nehmen.

Bei den Darlegungen zur Umsetzung in Bezug auf die konkret ausgeschriebene Leistung soll lediglich die Methodik skizziert und nicht die eigentliche Leistung in irgendeiner Form vorweggenommen werden. Dies gilt auch für die übrigen Stichpunkte. Es handelt sich insofern nicht um Leistungen, die bereits einer Vergütung unterliegen oder unterliegen können.

Im Hinblick auf die Verfügbarkeit des Projektteams unter h) ist es für den Auftraggeber wünschenswert, wenn eine Wegzeitstrecke zum Aktionsraum des Auftraggebers und der beteiligten Kommunen Arzberg, Belgern-Schildau und Torgau von einer Stunde nicht überschritten werden würde und im Übrigen dargelegt wird, wie die geplante Erreichbarkeit des Projektleiters und des stellvertretenden Projektleiters vor Ort vorgesehen ist.

Bei den vorstehend ausgeführten Stichpunkten a) - d) und g) - h) die der Gewichtung unterliegen, ist zu jedem Punkt gesondert kurz darzulegen.

Im Anschluss an das Bietergespräch werden neben der Präsentation der Ausführungen zu den vorstehenden Anforderungen auch die in Papierform vorgelegten Ausführungen ausschließlich von dem im Bietergespräch anwesenden Personenkreis wegen der Form und des aufgeführten Inhaltes bewertet.

Eine Kostenerstattung gegenüber dem Bewerber für die Erstellung der Ausführungen erfolgt ausdrücklich nicht.

Die vorstehenden Zuschlagskriterien sind bereits im Rahmen der Angebotsabforderung über www.eVergabe.de innerhalb der Angebotsfrist zu erfüllen und zum Bietergespräch in Papierform vorzulegen, die Ausführungen sind in 4-facher Ausfertigung zu übergeben.

Die Ausführungen sollen einen Umfang von 15 DIN A4-Seiten bei üblicher Schriftgröße nicht überschreiten.

18.2 Bewertung

Die Bewertung erfolgt nach Punkten, die anschließend gewichtet werden.

Die Punkte 5, 3 und 1 beinhalten folgende Bewertung:

5 Punkte:

Die jeweiligen Qualitätskriterien benannt unter a) - d) und g) - h) sind im Rahmen der Angebotsabgabe und des Bietergespräches erfasst und verständlich und nachvollziehbar dargestellt. Der jeweilige Ansatz überzeugt und ist optimal geeignet, die anstehenden Aufgaben zu lösen. Schwierigkeiten, die mit der Leistungsbeschreibung verbunden sein könnten, werden erfasst, benannt und Lösungen angeboten.

3 Punkte:

Die jeweiligen Qualitätskriterien benannt unter a) - d) und g) - h) sind im Rahmen der Angebotsabgabe und/oder des Bietergespräches erfasst und im Wesentlichen verständlich und nachvollziehbar dargestellt. Der jeweilige Ansatz ist geeignet, die anstehenden Aufgaben zu lösen. Schwierigkeiten, die mit der Leistungsbeschreibung verbunden sein könnten, werden erfasst.

1 Punkt:

Die jeweiligen Qualitätskriterien benannt unter a) - d) und g) - h) sind im Rahmen der Angebotsabgabe und/oder des Bietergespräches nicht oder unwesentlich erfasst. Der jeweilige Ansatz überzeugt nicht. Schwierigkeiten, die mit der Leistungsbeschreibung verbunden sein könnten, werden nicht oder unzureichend erfasst.

18.3 Referenzprojekt mit vergleichbarer Aufgabe e) und f)

Das Referenzprojekt oder die Referenzprojekte sind kurz zu beschreiben, wobei die Angaben, die im Rahmen des Teilnahmeantrags zu den Referenzen erfolgten, nicht nochmals Gegenstand der Bewertung sind.

Insbesondere wird gewertet, wie an die Umsetzung der beauftragten Leistung (bei einer vergleichbaren Leistung) herangegangen wurde, ob und in welchem Umfang die örtliche Verfügbarkeit des Projektteams gegeben war, wie die Kommunikation mit dem Auftraggeber und die Abrechnung der Fördermittel erfolgte.

Das vorstehende Qualitätskriterium ist ebenfalls bereits im Rahmen der Angebotsabforderung über www.eVergabe.de innerhalb der Angebotsfrist schriftlich zu erfüllen und zum Bietergespräch in Papierform vorzulegen, die Ausführungen sind in 4-facher Ausfertigung zu übergeben.

Die Ausführungen sollen einen Umfang von 5 DIN A4-Seiten bei üblicher Schriftgröße nicht überschreiten.

Die Bewertung erfolgt nach Punkten, die anschließend gewichtet werden. Die Punkte 5, 3 und 1 beinhalten folgende Bewertung:

5 Punkte:

Das Referenzobjekt und die Herangehensweise bei einer vergleichbaren Aufgabe sind anschaulich dargestellt und verständlich beschrieben.

3 Punkte:

Das Referenzobjekt und die Herangehensweise bei einer vergleichbaren Aufgabe sind dargestellt und beschrieben.

1 Punkt:

Das Referenzobjekt und die Herangehensweise bei einer vergleichbaren Aufgabe sind unzureichend dargestellt und unzureichend beschrieben.

18.4 Zuschlagskriterien / Qualitätskriterien / Hinweise allgemein

Im Anschluss an das Bietergespräch werden neben der Präsentation der Ausführungen zu den vorstehenden Anforderungen auch die bereits im Rahmen der Angebotsabgabe eingereichten und in Papierform vorgelegten Ausführungen ausschließlich von dem im Bietergespräch anwesenden Personenkreis unter Zuhilfenahme der hier bereits anliegenden Matrix für die 2. Auswahlstufe bewertet.

Die Bewertung erfolgt durch einen ausgewählten Personenkreis, bestehend aus Bürgermeistern der beteiligten Kommunen und/oder Mitarbeitern der jeweiligen Verwaltungen und Mitarbeitern des Auftraggebers.

Die Bewertung erfolgt entsprechend der anliegenden Wertungsmatrix/Zuschlagskriterien bzw. wie vorstehend und nachstehend beschrieben.

Eine Kostenerstattung gegenüber dem Bewerber für die Erstellung der Ausführungen erfolgt ausdrücklich nicht.

18.5 Zuschlagskriterium Honorarangebot/Allgemeines

Die Angabe des Preises/Honorars soll sich in Unternehmensstundensätze für die Vergütungsgruppen (Projektleitung/Stellvertreter und technische/fachliche Mitarbeiter) sowie Sach- und Nebenkosten gliedern. Wir bitten zu berücksichtigen, dass sich zum Zeitpunkt der vorliegenden Ausschreibung keine abschließend kalkulierbare Endsumme über die Höhe der Vergütung über die gesamte Vertragslaufzeit festlegen lässt. Es wird aber nach den derzeitigen Erkenntnissen folgendes Stundenvolumen sein, welches der zukünftige Auftragnehmer im Rahmen der Betreuung zu erbringen hat:

Derzeitig rechnet der Auftraggeber mit einem wöchentlichen Aufwand von ca. 14 Stunden über den gesamten Projektzeitraum.

Das hier geschätzte Stundenvolumen wird insofern lediglich fiktiv vom Auftraggeber für die Wertung der Honorarangebote vorgegeben und betrifft den gesamten Zeitraum bis zum voraussichtlichen Durchführungsende am 31.03.2030. Diese Stundenanzahl ist nicht abschließend benannt. Es wird aber davon ausgegangen, dass die Schätzung realistisch erfolgte.

Die Vergütung erfolgt schlussendlich im Auftragsfalle nach den tatsächlich gegen Nachweis erbrachten Stunden auf der Grundlage der vereinbarten Unternehmensstundensätze zuzüglich Sach- und Nebenkosten sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer und selbstverständlich unter Berücksichtigung des Zuwendungsbescheides und dessen Vorgaben.

Da der Auftraggeber eine qualitativ sehr hochwertige Leistungserbringung erwartet, sollten seitens der Bieter keine bis zur Grenze der Unauskömmlichkeit kalkulierten Angebote vorgelegt werden.

Für die Bewertung des Honorarangebots wird der vom Bieter abgegebene Stundensatz für Mitarbeiter mit fachspezifischen Kenntnissen mit der vorgegebenen Anzahl der Stunden von ca. 14 h wöchentlich über den Projektzeitraum multipliziert. Der vom Bieter angegebene Stundensatz für Teamassistenten und Büromitarbeiter wird ebenfalls mit der vorgegebenen Anzahl der Stunden von 14 h wöchentlich multipliziert, wobei insofern die Stundenanzahl zwischen den unterschiedlichen Kräften für die Berechnung halbiert wird. Die sich daraus ergebenden Beträge werden zu einem Gesamtbetrag (EUR netto) addiert und angegeben.

Der Bieter hat mit seinem Angebot eine Nebenkostenpauschale in Prozent anzubieten. Der Auftraggeber gibt für die Nebenkosten eine Obergrenze von höchstens 5 % der Nettovergütung fest vor.

Der Gesamtbetrag aus den bezifferten Stundensätzen und den Sach- und Nebenkosten ist zu benennen und fließt abschließend in die nachstehend erläuterte Bewertung ein.

Das Preisangebot ist bereits im Rahmen der Angebotsabforderung über www.eVergabe.de innerhalb der Angebotsfrist schriftlich vorzulegen und zum Bietergespräch in Papierform einzureichen, die Ausführungen sind in 4-facher Ausfertigung zu übergeben.

Es wird vorausgesetzt, dass die Honorarabrechnungen den Förderrichtlinien entsprechen werden.

Es ist aufzuführen, wie bzw. in welchen zeitlichen Intervallen das Honorar abgerechnet und nachgewiesen werden soll und wie dieses gegenüber der Fördermittelgeberin zur Abrechnung kommen soll.

Im Anschluss an das Bietergespräch wird neben der kurzen Präsentation des Preisangebotes auch das in Papierform im Rahmen der Angebotsabgabe und zum Bietergespräch vorgelegte und präsentierte Preisangebot bewertet.

Das jeweilige Preisangebot soll einen Umfang von 6 DIN A4-Seiten bei üblicher Schriftgröße nicht überschreiten.

18.6 Honorarangebot – Höhe/Bewertung

Die Bewertung erfolgt nach Punkten, die anschließend gewichtet werden. Die Punkte 5, 3 und 1 werden nach folgender Maßgabe vergeben:

Als auskömmliches Honorar wird zunächst der Mittelwert zwischen der Honorarschätzung des Auftraggebers (H_{AG}) und dem Mittelwert (H_m) aller Angebote (H_i) gewählt.

Das „optimale“ Honorar (H_{opt}) ist dann:

$$H_{opt} = \frac{H_{AG} + H_m}{2}$$

Das optimale Honorar H_{opt} wird als sehr gut bewertet und erhält die maximale Bewertung von 5 Punkten. Eine Abweichung von bis zu 5 Prozent ober- und unterhalb dieses Wertes erhält ebenfalls eine Bewertung von 5 Punkten.

Bei Abweichungen zwischen 5 und bis zu 10 Prozent ober- und unterhalb des optimalen Honorar H_{opt} erfolgt eine Bewertung mit 3 Punkten.

Alle anderen Honorarangebote erhalten eine Bewertung von 1 Punkt.

19. Verfahren/Verfahrensart

Offenes Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

19.1 Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer

siehe vorstehend

19.2 Angaben zur Verhandlung

Der Auftraggeber behält sich vor, den Zuschlag ohne weitere Verhandlung auf Grundlage des im Rahmen des Auswahlverfahrens abgegebenen Erstangebotes des Bewerbers zu vergeben (§ 17 Abs. 11 VgV).

Wie Ihnen bekannt ist, kann die Angebotsfrist des § 17 Abs. 6 VgV erheblich verkürzt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn, wie vorliegend, über www.eVergabe.de die elektronische Übermittlung akzeptiert wird und im Übrigen die Voraussetzungen für die Abgabe des Angebotes bzw. das Bietergespräch und mithin die Zuschlagskriterien bereits mit der Auftragsbekanntmachung veröffentlicht wurden.

Insofern behält sich der Auftraggeber vor, die Angebotsfrist § 17 Abs. 6 VgV zu beschränken.

In diesem Zusammenhang würden die Bieter nochmals gesondert aufgefordert werden, vorsorglich ihr Einvernehmen dahingehend mitzuteilen, dass die Angebotsfrist gegebenenfalls verkürzt wird. Die Verkürzung erfolgt dann auf diese Frist für alle Bieter gleichermaßen.

19.3 Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der öffentliche Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: nein

20. Verwaltungsangaben (Termine/Fristen)

20.1 Frühere Bekanntmachungen zu diesem Verfahren

nein

20.2 Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge

Tag: 06.08.2025

Uhrzeit: 12:00 Uhr

20.3 Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe

Tag: 12.08.2025

20.4 Sprache in der die Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können

Deutsch

20.5 Bindefrist des Angebots

Das Angebot muss gültig bleiben bis 15.10.2025

21. Weitere Angaben

21.1 Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

21.2 Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

- a) Der ausgefüllte Teilnahmeantrag sowie die Anlagen und der EEE-Vordruck sind rechtsgültig zu unterschreiben und mit den geforderten Nachweisen, Erklärungen und Anlagen zwingend innerhalb der Bewerbungsfrist digital bei www.eVergabe.de einzureichen. Nicht unterschriebene bzw. nicht digital eingereichte Bewerbungen bei www.eVergabe.de werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt. Ein Angebot, welches nicht form- oder fristgerecht eingegangen ist, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Bewerber hat dies nicht zu vertreten (wobei er hierfür nachweispflichtig ist).
- b) Während der Bewerbungsphase sind Rückfragen ausschließlich in digitaler Form an den Auftraggeber über www.eVergabe.de spätestens 4 Kalendertage vor Ablauf der Teilnahmefrist zu richten. Verbindliche Stellungnahmen, die für alle Bewerber von Relevanz sind, werden als Erläuterungen, Aktualisierungen oder Änderungen zu den Vergabeunterlagen auf www.eVergabe.de bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Teilnahmefrist veröffentlicht.
- c) Eingereichte Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Auftraggeber und werden nicht zurückgesendet.
- d) Geforderte Nachweise sind in Kopie, nicht deutschsprachige Nachweise in einer beglaubigten Übersetzung der Bewerbung beizulegen.
- e) Informationspflicht der Bewerber:
Der Bewerber verpflichtet sich, sich eigenverantwortlich bis 4 Kalendertage vor Ablauf der Teilnahmefrist auf der zuvor genannten Internetseite zu informieren, ob Erläuterungen, Aktualisierungen oder Änderungen zu den Vergabeunterlagen vorgenommen wurden. Weiter wurde der Bewerber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich in besonderen Fällen die Notwendigkeit ergeben kann, die Teilnahmefrist auch noch innerhalb der zuvor genannten 4 Kalendertage abzuändern oder zu verschieben. Entsprechende Erläuterungen, Aktualisierungen oder Änderungen werden unverzüglich auf zuvor genannter Internetseite veröffentlicht.
Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Erläuterungen, Aktualisierungen oder Änderungen Bestandteil der Vergabeunterlagen sind. Sollten sich die veröffentlichten Erläuterungen, Aktualisierungen oder Änderungen auf den Teilnahmeantrag auswirken, gelten folgende Regelungen:
Wurde der Teilnahmeantrag bereits versendet, so ist dies dem Auftraggeber bis zum Ende der Teilnahmefrist auf www.eVergabe.de mitzuteilen, sofern:
 - der alte Teilnahmeantrag für ungültig erklärt und kein neuer Teilnahmeantrag abgegeben wird
 - der alte Teilnahmeantrag für ungültig erklärt und ein neuer Teilnahmeantrag abgegeben wird; der neue Teilnahmeantrag muss vor Ende der Teilnahmefrist vorliegen
 - der alte Teilnahmeantrag - ergänzt um das Erläuterungs-, Aktualisierungs- oder Änderungsschreiben - aufrechterhalten werden soll; auf die Möglichkeit diese, vom speziellen Einzelfall abhängige Variante wählen zu können, wird in dem betreffenden Erläuterungs-, Aktualisierungs- oder Änderungsschreiben ausdrücklich hingewiesen; es wird darauf hingewiesen, dass das unterzeichnete Erläuterungs-, Aktualisierungs- oder Änderungsschreiben vor Ablauf der Teilnahmefrist dem Auftraggeber vorliegen muss
 - der alte Teilnahmeantrag unverändert aufrechterhalten werden soll; in dem Fall wird darauf hingewiesen, dass ein bereits eingereichter Teilnahmeantrag, wenn erforderlich,

an die Erläuterungs-, Aktualisierungs- oder Änderungsschreiben angepasst werden muss

Sofern keine gesonderte Mitteilung eingeht, wird davon ausgegangen, dass der alte Teilnahmeantrag unverändert aufrecht gehalten wird.

Der Teilnahmeantrag, der zwingend zu verwenden ist, sowie die Bewertungsmatrizen, der Vertragsentwurf und die übrigen Anlagen stehen auf www.eVergabe.de zur Verfügung.

Der Auftraggeber behält sich vor, Erklärungen und Nachweise zum Teilnahmeantrag beim Bewerber nachzufordern, sofern diese zum Zeitpunkt der Abgabe der Bewerbungsunterlagen nicht beigelegt haben, jedoch eine Relevanz für die Wertung besteht (§ 56 VgV). Der Auftraggeber wird für die Nachforderung von Nachweisen und Erklärungen gegenüber dem Bewerber eine angemessene Frist § 56 Abs. 4 VgV setzen. Werden die insofern geforderten Unterlagen dann nicht fristgerecht eingereicht, wird die Bewerbung vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Die Anfragen und die Antworten von Bewerbern werden ebenfalls eingestellt und sind anonym.

22. Rechtsbehelfsbelehrungen/Nachprüfstelle

22.1 Zuständige Stelle für Rechtsbehelfsbelehrungen/Nachprüfstelle

Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig
Deutschland
Tel.: + 49 (0) 341 / 997 0
Fax: + 49 (0) 341 / 997 1049
E-Mail: vergabekammer@lds.sachsen.de
Internet-Adresse: <http://www.lds.sachsen.de>

Verstöße im Sinne von § 135 Abs. 1 GWB (Unwirksamkeit des Vertrages) sind in einem Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnis des Verstoßes, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsschluss geltend zu machen. Hat die Auftraggeberin die Auftragsvergabe im EU-Amtsblatt bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU (§ 135 Abs. 2 GWB). Ein Nachprüfungsverfahren ist nur bei Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen zulässig: Verstöße gegen Vergabevorschriften, die der Bewerber im Vergabeverfahren erkannt hat, sind gegenüber der Auftraggeberin innerhalb von 10 Kalendertagen nach Kenntnis über das Nachrichtenportal bei www.eVergabe.de zu rügen. Der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, sind spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber der Auftraggeberin über das Nachrichtenportal bei www.eVergabe.de zu rügen. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Vergabeverstöße und endet mit Ablauf des zehnten Kalendertages, spätestens jedoch mit Ablauf der in der Bekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen genannten Frist zur Abgabe des Teilnahmeantrags.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach Ablauf dieser Frist Vergabeverstöße, die aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht mehr gerügt werden können.

Ein Nachprüfungsantrag ist binnen 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung der Auftraggeberin, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, einzureichen (§ 160 Abs. 3 GWB).

Die Auftraggeberin informiert im Sinne des § 134 GWB spätestens 10 Kalendertage vor dem Vertragsschluss denjenigen bzw. diejenigen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Die Mitteilungen erfolgen ausschließlich auf www.eVergabe.de an den Bieter. Mit der Abgabe des Teilnahmeantrags erklärt sich der Bieter damit einverstanden und verpflichtet sich, dass der Schriftverkehr ausschließlich über www.eVergabe.de erfolgt, und zwar auch in Bezug auf die Mitteilung über beabsichtigte Rechtsbehelfe seitens des Bieters.

Weiterhin erklärt sich der Bieter einverstanden, dass den nichtberücksichtigten Bietern der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt wird.

22.2 Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig
Deutschland
Tel.: + 49 (0) 341 / 997 0
Fax: + 49 (0) 341 / 997 1049
E-Mail: vergabekammer@lds.sachsen.de
Internet-Adresse: <http://www.lds.sachsen.de>

23. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

04.07.2025

Anlagen:

- Teilnahmeantrag
- EEE-Vordruck
- Bewertungsmatrix 1
- Bewertungsmatrix 2
- Vertragsentwurf
- Zuwendungsbescheide vom 24.03.2025 nebst Nebenbestimmungen und Merkblättern

Teilnahmeantrag

für das Projekt: **Beratungsleistungen / Projektkoordination für das Projekt „Natürlicher Klimaschutz (ANK) im Torgauer Elbe-Heideland: Modellprojekt TABS“, Referenznummer: 02/2025**

für folgende

Dienstleistung: Dienstleistungen

Auftraggeberin: Stadt Belgern-Schildau
Bürgermeister Herr Ingolf Gläser
Markt 3
04874 Belgern-Schildau
Deutschland

Die Unterlagen sind

einzureichen bei: digital auf dem Internetportal www.eVergabe.de

Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen auf www.evergabe.de: 06.08.2025, 12:00 Uhr

Hinweise für die Bewerbung:

- Alle Bewerbungsunterlagen sind ausschließlich digital einzureichen.
- Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- Die ausgefüllten Teilnahmeanträge sind rechtsgültig zu unterschreiben und mit den geforderten Nachweisen, Erklärungen und Anlagen zwingend innerhalb der Angebotsfrist digital unter Angabe der Referenznummer der Bekanntmachung einzureichen. Nicht unterschriebene bzw. formlose Bewerbungen werden im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt bzw. ausgeschlossen. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, werden ausgeschlossen. Eingereichte Bewerbungsunterlagen verbleiben bei der Auftraggeberin und werden nicht zurückgesendet.
- Eine Bewerbung ist als Einzelbewerber¹, als Bürgergemeinschaft (ARGE) oder auch mit der Vergabe von Unteraufträgen möglich.
- Bei Bürgergemeinschaften ist von jedem Mitglied jeweils Teil 2a des Teilnahmeantrags auszufüllen. Mit dem Teilnahmeantrag ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der bevollmächtigte Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags benannt ist.
- Nicht deutschsprachige Nachweise sind in einer beglaubigten Übersetzung der Bewerbung beizulegen.
- Während der Bewerbungsphase sind Rückfragen ausschließlich in digitaler, schriftlicher Form über www.evergabe.de einzureichen.

Gliederung des Teilnahmeantrags:

Teil 1 – Allgemeine Informationen zum Bewerber

Teil 2a – Angaben des Bewerbers (bei Bürgergemeinschaften von jedem ARGE-Partner auszufüllen)

Teil 2b – Angaben des Bewerbers (bei Bürgergemeinschaften 1 x gemeinschaftlich auszufüllen)

Teil 3 – Anlagen und Referenzen

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher u. a. Sprachformen verzichtet. Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen ohne jegliche Wertung oder Diskriminierungsabsicht.

Teil 1 - Allgemeine Informationen zum Bewerber

Bewerbererklärung

Wir bewerben uns als

☐ Einzelbewerber

☐ Bewerbergemeinschaft (ARGE)

Einzelbewerber bzw. bei Bewerbergemeinschaften gesamtverantwortliche ARGE-Partner

Name Bewerber:

ausführende Niederlassung:

Ansprechpartner:

Straße / Nr.:

PLZ / Ort:

Land:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Homepage:

das Unternehmen besteht seit:

Rechtsform des Unternehmens:

Ort/Datum

Firmenstempel / rechtsverbindliche Unterschrift

Im Falle einer Bewerbergemeinschaft (bei Einzelbewerbern ist diese Seite nicht zu berücksichtigen)

Teilnehmer Nr. 2 der Bewerbergemeinschaft

Name Bewerber:	_____
ausführende Niederlassung:	_____
Ansprechpartner:	_____
Straße / Nr.:	_____
PLZ / Ort:	_____
Land:	_____
Telefon:	_____
Fax:	_____
E-Mail:	_____
Homepage:	_____
das Unternehmen besteht seit:	_____
Rechtsform des Unternehmens:	_____
_____	_____
Ort/Datum	Firmenstempel / rechtsverbindliche Unterschrift

Erklärung der Bewerbergemeinschaft

Bevollmächtigter Vertreter der Bewerbergemeinschaft:	

Name / Firma des bevollmächtigten Vertreters	
Der bevollmächtigte Bewerber vertritt die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft und gegebenenfalls bei Aufforderung zur Angebotsabgabe auch die Mitglieder der Bewerbergemeinschaft gegenüber der Vergabestelle während der Durchführung des Vergabeverfahrens. Im Auftragsfall werden wir eine Arbeitsgemeinschaft bilden, deren Mitglieder der Auftraggeberin gesamtschuldnerisch haften .	
Unterschriften:	
Für das Mitglied Nr. 1 der Bewerbergemeinschaft:	
_____	_____
Ort/Datum	Firmenstempel / rechtsverbindliche Unterschrift
Für das Mitglied Nr. 2 der Bewerbergemeinschaft:	
_____	_____
Ort/Datum	Firmenstempel / rechtsverbindliche Unterschrift

Teil 2a - Angaben des Bewerbers (bei Bewerbungsgemeinschaften ist dieser Teil von jedem ARGE-Partner separat auszufüllen und als Anlage beizufügen)

Folgende Angaben gelten für das Büro:

Name

Ort

Veröffentlichung – Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

a) Ausschlussgründe

Ausschlussgründe gem. § 123 Abs. 1 bzw. Abs. 4 GWB analog sowie § 124 Abs. 1 GWB

☐ liegen nicht vor

☐ liegen vor, und zwar:

Ausschlussgründe gem. § 123 Abs. 1 GWB:

☐ nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 GWB

☐ nach § 123 Abs. 1 Nr. 6 GWB

☐ nach § 123 Abs. 1 Nr. 2 GWB

☐ nach § 123 Abs. 1 Nr. 7 GWB

☐ nach § 123 Abs. 1 Nr. 3 GWB

☐ nach § 123 Abs. 1 Nr. 8 GWB

☐ nach § 123 Abs. 1 Nr. 4 GWB

☐ nach § 123 Abs. 1 Nr. 9 GWB

☐ nach § 123 Abs. 1 Nr. 5 GWB

☐ nach § 123 Abs. 1 Nr. 10 GWB

Ausschlussgründe gem. § 123 Abs. 4 GWB:

☐ nach § 123 Abs. 4 Nr. 1 GWB

☐ nach § 123 Abs. 4 Nr. 2 GWB

Ausschlussgründe gem. § 124 Abs. 1 GWB:

☐ nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB

☐ nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB

☐ nach § 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB

☐ nach § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB

☐ nach § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB

☐ nach § 124 Abs. 1 Nr. 9a GWB

☐ nach § 124 Abs. 1 Nr. 4 GWB

☐ nach § 124 Abs. 1 Nr. 9b GWB

☐ nach § 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB

☐ nach § 124 Abs. 1 Nr. 9c GWB

☐ nach § 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB

b) Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 21 MiLoG

Ordnungswidrigkeiten gem. § 21 Mindestlohngesetz

☐ liegen nicht vor. Wir erklären, dass wir in den letzten zwei Jahren nicht wegen eines Verstoßes nach § 1 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500,00 EUR belegt worden sind.

☐ liegen vor.

c) Wirtschaftliche Verknüpfung mit anderen Unternehmen

Bestehen wirtschaftliche Verknüpfungen mit anderen Unternehmen? ☐ ja ☐ nein

Wenn ja:

Gesellschafter/Inhaber	Anteile in %

d) Juristische Person

Ist der Bewerber eine juristische Person, zu deren satzungsgemäßen Geschäftszweck die dem Projekt entsprechenden Planungsleistungen gehören, ist diese nur dann teilnahmeberechtigt, wenn durch Erklärung des Bewerbers gem. § 43 Abs. 1 VgV analog i. V. m. § 75 Abs. 3 VgV analog nachgewiesen wird, dass der tatsächliche Leistungserbringer (Projektleiter) und dessen Stellvertreter die an die natürliche Person gestellten Anforderungen erfüllen.

e) Unteraufträge gem. § 36 Abs. 1 VgV analog und § 46 Abs. 3 Nr. 10 VgV analog

Wir beabsichtigen: ☐ sämtliche vertragsgegenständliche Leistungen selbst zu erbringen.
☐ die unten aufgeführten verantwortlichen Nachunternehmer einzusetzen.

Falls beabsichtigt wird, Teile des Auftrags als Unteraufträge zu vergeben, muss eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen (**Anlage 1**) ausgefüllt und unterschrieben den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden.

Name, Anschrift des verantwortlichen Nachunternehmers:

Gegenstand der Teilleistungen:

f) Erklärung zum Verpflichtungsgesetz

Wir verpflichten uns, im Falle der Angebotsabgabe nur Personen einzusetzen, die – bei einem eventuellen Zuschlag – eine Erklärung gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes entsprechend dem Muster in der Anlage (**Anlage 2**) abgeben werden. Uns ist bekannt, dass wir bei Nichtabgabe der Erklärung, bei unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Abgabe bei der betreffenden Auftragsvergabe unberücksichtigt bleiben. Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Abgabe der vorstehenden Erklärung unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge hat.

Ort/Datum

Firmenstempel / rechtsverbindliche Unterschrift
des Bewerbers

Teil 2b – Angaben des Bewerbers

(bei Bewerbergemeinschaften ist dieser Teil gemeinschaftlich 1x auszufüllen)

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

a) Angaben zum Gesamtumsatz

Erklärung über den durchschnittlichen Jahresumsatz oder Jahresabschluss des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft (auch des Nachunternehmers) in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (2022, 2023, 2024).

Mindestanforderung ist ein jährlicher Gesamtumsatz von 200.000,00 EUR netto.

	2022	2023	2024
Einzelbewerber oder federführendes Büro			

Im Falle einer Bewerbergemeinschaft bzw. eines Nachunternehmers:

Büro 2			
Büro 3			
Büro 4			
Büro 5			
Summe:			

b) Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung

Der Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung ist der Bewerbung beizulegen. (als Anlage 3)

Dieser Bewerbung liegt bei:

- ☐ der Nachweis einer Versicherungsgesellschaft, dass eine Berufshaftpflichtversicherung, welche den Bedingungen des Bekanntmachungstextes entspricht (**1.000.000,00 EUR für Personenschäden** und **500.000,00 EUR für Sachschäden**) bereits ständig abgeschlossen ist.
oder:
- ☐ die Erklärung eines Versicherungsunternehmens, dass im Auftragsfall, eine Berufshaftpflichtversicherung, welche den Bedingungen des Bekanntmachungstextes entspricht (**1.000.000,00 EUR für Personenschäden** und **500.000,00 EUR für Sachschäden**) abgeschlossen wird.

Hinweis: **Der Versicherungsnachweis darf nicht älter als sechs Monate sein**, gerechnet vom Tag der Bekanntmachung an und muss der Bewerbung beiliegen. Das Ausstellungsdatum muss aus dem Nachweis ersichtlich sein.

Bei Bewerbergemeinschaften muss für jedes Mitglied ein solcher Versicherungsnachweis vorgelegt werden.

Im Falle einer Bewerbergemeinschaft ist dieser Bewerbung für den ARGE-Partner beizulegen:

- ☐ der Nachweis einer Versicherungsgesellschaft, dass eine Berufshaftpflichtversicherung, welche den Bedingungen des Bekanntmachungstextes entspricht (**1.000.000,00 EUR für Personenschäden** und **500.000,00 EUR für Sachschäden**) bereits ständig abgeschlossen ist.
oder:
- ☐ die Erklärung eines Versicherungsunternehmens, dass im Auftragsfall, eine Berufshaftpflichtversicherung, welche den Bedingungen des Bekanntmachungstextes entspricht (**1.000.000,00 EUR für Personenschäden** und **500.000,00 EUR für Sachschäden**) abgeschlossen wird.

Veröffentlichung – Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

a) Anzahl der festangestellten Mitarbeiter

Erklärung über die Anzahl der festangestellten Mitarbeiter des Bewerbers bzw. der Bewerbungsgemeinschaft (auch des Nachunternehmers) in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren im Zeitraum von 2022 - 2024 sowie über den sich hieraus ergebenden Durchschnitt an festangestellten Mitarbeitern vergl. § 46 Abs. 3 Nr. 8 VgV.

Mindestanforderung ist ein jährliches Mittel von 4 festangestellten Mitarbeitern inkl. Geschäftsführer

	2022	2023	2024	Durchschnitt
Einzelbewerber oder federführendes Büro				
Im Falle einer Bewerbungsgemeinschaft bzw. eines Nachunternehmers:				
Büro 1				
Büro 2				
Büro 3				
Büro 4				
Büro 5				
Summe:				

b) 1. Nachweis der geforderten Berufsqualifikation des Projektleiters

Ein Nachweis der im Bekanntmachungstext geforderten Berufsqualifikation Kommunalberatung/ Behördenkommunikation und/oder Gewässerunterhaltung/Natur- und Artenschutz (im Sinne des § 75 VgV) für den Projektleiter ist (**Anlage 4**) beizulegen:

Name und Berufsbezeichnung des vorgesehenen Projektleiters

2. Nachweis der geforderten Berufsqualifikation des stellvertretenden Projektleiters

Ein Nachweis der im Bekanntmachungstext geforderten Berufsqualifikation Kommunalberatung/ Behördenkommunikation und/oder Gewässerunterhaltung/Natur- und Artenschutz (im Sinne des § 75 VgV analog) für den stellvertretenden Projektleiter ist (**Anlage 5**) beizulegen:

Name und Berufsbezeichnung des vorgesehenen stellvertretenden Projektleiters

c) 1. Erklärung des Bewerbers zur Berufserfahrung des Projektleiters

Die geforderte Berufserfahrung des vorgesehenen Projektleiters **von mindestens 7 Jahren** ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes (**Anlage 6**) nachzuweisen.

Name und Jahre der Berufserfahrung des vorgesehenen Projektleiters

2. Erklärung des Bewerbers zur Berufserfahrung des stellvertretenden Projektleiters

Die geforderte Berufserfahrung des vorgesehenen stellvertretenden Projektleiters/Mitarbeiters **von mindestens 5 Jahren** ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes (**Anlage 7**) nachzuweisen.

Name und Jahre der Berufserfahrung des vorgesehenen stellvertretenden Projektleiters

**d) 1. Erklärung des Bewerbers zur Berufserfahrung im Bereich Kommunalberatung/
Behördenkommunikation/Genehmigungsprozesse**

Die geforderte Berufserfahrung des vorgesehenen Mitarbeiters **von mindestens 5 Jahren** ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes (**Anlage 8**) nachzuweisen.

Name und Jahre der Berufserfahrung des vorgesehenen Mitarbeiters

2. Erklärung des Bewerbers zur Berufserfahrung im Bereich Natur- und Artenschutz

Die geforderte Berufserfahrung des vorgesehenen Mitarbeiters **von mindestens 5 Jahren** ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes (**Anlage 9**) nachzuweisen.

Name und Jahre der Berufserfahrung des vorgesehenen Mitarbeiters

3. Erklärung des Bewerbers zur Berufserfahrung im Bereich Gewässerunterhaltung

Die geforderte Berufserfahrung des vorgesehenen Mitarbeiters **von mindestens 5 Jahren** ist durch Vorlage eines aussagekräftigen Lebenslaufes (**Anlage 10**) nachzuweisen.

Name und Jahre der Berufserfahrung des vorgesehenen Mitarbeiters

Verzeichnis aller von dem Bewerber/Bewerbergemeinschaft beigelegten Anlagen

(Bitte in dieser Reihenfolge und mit der gleichen Bezugsnummer dem Teilnahmeantrag beifügen)

Anlage 1:	Verpflichtungserklärung bei Unteraufträgen
Anlage 2:	Verpflichtungserklärung gem. § 1 des Verpflichtungsgesetzes (Muster)
Anlage 3:	Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung
Anlage 4:	Nachweis der Berufsqualifikation des Projektleiters
Anlage 5:	Nachweis der Berufsqualifikation des stellvertretenden Projektleiters/Mitarbeiters
Anlage 6:	Lebenslauf als Nachweis der Berufserfahrung des Projektleiters
Anlage 7:	Lebenslauf als Nachweis der Berufserfahrung des stellvertretenden Projektleiters
Anlage 8:	Lebenslauf als Nachweis der Berufserfahrung im Bereich Kommunalberatung/ Behördenkommunikation/ Genehmigungsprozesse
Anlage 9:	Lebenslauf als Nachweis der Berufserfahrung im Bereich Natur- und Artenschutz
Anlage 10:	Lebenslauf als Nachweis der Berufserfahrung im Bereich Gewässerunterhaltung
Anlage 11:	Referenzobjekt 1
Anlage 12:	Referenzobjekt 2
Anlage 13:	Referenzobjekt 3
Anlage 14:	Referenzobjekt 4
Anlage 15:	Referenzobjekt ff. für weitere Referenzobjekte jeweils ein gesondertes Blatt ausfüllen

Eigenerklärung für alle Teile der Bewerbung

(bei Bewerbergemeinschaften von allen Mitgliedern zu unterschreiben)

Hiermit bestätige/n ich/wir alle Angaben wahrheitsgemäß ausgefüllt zu haben.

Alle Angaben können jederzeit durch die Auftraggeberin bei entsprechender Stelle nachgefragt werden.

Ort/Datum

Firmenstempel / rechtsverbindliche Unterschrift des
Bewerbers

Ort/Datum

Firmenstempel / rechtsverbindliche Unterschrift des
Bewerbers

Anlage 1: Verpflichtungserklärung bei Unteraufträgen – gem. § 47 Abs. 1 VgV

Verpflichtungserklärung zu Teilleistungen durch andere Unternehmen

(Von Einzelbewerber und Bewerbergemeinschaft auszufüllen, wenn Leistungen an Nachunternehmer vergeben werden sollen.)

Name des Bewerbers bzw. der Bewerbergemeinschaft

Name des Unternehmens, das die Teilleistung erbringt

Gegenstand der Teilleistung

Hiermit verpflichten wir uns, im Auftragsfall für der oben genannten Bewerber bzw. die Bewerbergemeinschaft als Nachunternehmer die bezeichnete Teilleistung zu erbringen und im erforderlichen Leistungszeitraum das Fachpersonal für die Bearbeitung zur Verfügung zu stellen.

Hinweis:

Erklärungen, die unvollständig oder nicht unterschrieben sind, gelten als nicht abgegeben. Bei Abgabe unzutreffender Erklärungen kann der Bewerber gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Ort/Datum

Firmenstempel / rechtsverbindliche Unterschrift des
Nachunternehmers

Anlage 2: Verpflichtungserklärung gem. § 1 des Verpflichtungsgesetzes (nur als Muster!)

Verpflichtung gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 02.03.1974 (BGBl. I Seiten 469)

(Erklärung ist unverzüglich nach Aufforderung durch die Auftraggeberin bei Beauftragung vorzulegen)

Niederschrift über die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung von Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz

Verhandelt

Ort

Datum

Vor der zur Verpflichtung zuständigen Person erschien heute zum Zwecke der Verpflichtung nach § 1 Abs.1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 – Verpflichtungsgesetz (BGBl. I S. 547)

Name

Die zu verpflichtende Person wurde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Es wurde auf folgende Vorschriften des Strafgesetzbuches hingewiesen:

- § 133 Abs. 3
- § 201 Abs. 3
- § 203 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5
- § 204
- § 331
- § 332
- § 353b Abs. 1 Nr. 2
- § 358
- Verwahrungsbruch
- Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes,
- Verletzung von Privatgeheimnissen,
- Verwertung fremder Geheimnisse
- Vorteilsannahme
- Bestechlichkeit
- Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht
- Nebenfolgen

Die zu verpflichtende Person wurde darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Vorschriften aufgrund der Verpflichtung auf sie anzuwenden sind. Die genannten Bestimmungen wurden ausgehändigt.

Sie unterzeichnet diese Niederschrift nach Vorlesung zum Zeichen der Genehmigung und bestätigt gleichzeitig den Empfang einer Abschrift der Niederschrift, des Verpflichtungsgesetzes und der o.g. Strafvorschriften.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Ort/Datum

Firmenstempel / rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 11: Referenzprojekt 1

Angaben zum Referenzprojekt

Name des Auftragnehmers:	_____
ggf. Name des ARGE-Partners:	_____
ggf. Name des Nachunternehmers:	_____
Projektbezeichnung:	_____
Name des Projektleiters:	_____
Name des stellv. Projektleiters:	_____
Projektlaufzeit:	_____
Projektvolumen netto insgesamt	_____
Projektvolumen beauftragte Leistung:	_____
Beauftragte, selbst erbrachte Leistung:	_____
Beauftragte Leistung der/ des Nachunternehmer/s:	_____
Honorarvolumen:	_____
Einhaltung des Kosten- und Terminrahmens:	_____
Länge der Vertragslaufzeit:	_____
Öffentliche Fördermittel:	☐ ja: _____ ☐ nein (Name des Fördermittelprogramms)
Zusammenarbeit mit einer öffentlichen Auftraggeberin:	☐ ja: _____ ☐ nein (Name des Auftraggebers)
Auftraggeberin:	_____
Anschrift:	_____
Telefon:	_____
Ansprechpartner:	_____
Projektdarstellung des Referenzprojektes:	Eine aussagekräftige Darstellung, z. B. mit Plänen, Fotos etc. und eine Beschreibung in Textform des Referenzprojektes auf höchstens zwei DIN A4 – Seiten

Anlage 12: Referenzprojekt 2

Angaben zum Referenzprojekt

Name des Auftragnehmers:	_____
ggf. Name des ARGE-Partners:	_____
ggf. Name des Nachunternehmers:	_____
Projektbezeichnung:	_____
Name des Projektleiters:	_____
Name des stellv. Projektleiters:	_____
Projektlaufzeit:	_____
Projektvolumen netto insgesamt:	_____
Projektvolumen beauftragte Leistung:	_____
Beauftragte, selbst erbrachte Leistung:	_____
Beauftragte Leistung der/ des Nachunternehmer/s:	_____
Honorarvolumen:	_____
Einhaltung des Kosten- und Terminrahmens:	_____
Länge der Vertragslaufzeit:	_____
Öffentliche Fördermittel:	☐ ja: _____ ☐ nein (Name des Fördermittelprogramms)
Zusammenarbeit mit einer öffentlichen Auftraggeberin:	☐ ja: _____ ☐ nein (Name des Auftraggebers)
Auftraggeberin:	_____
Anschrift:	_____
Telefon:	_____
Ansprechpartner:	_____
Projektdarstellung des Referenzprojektes:	Eine aussagekräftige Darstellung, z. B. mit Plänen, Fotos etc. und eine Beschreibung in Textform des Referenzprojektes auf höchstens zwei DIN A4 – Seiten

Anlage 13: Referenzprojekt 3

Angaben zum Referenzprojekt

Name des Auftragnehmers:	_____
ggf. Name des ARGE-Partners:	_____
ggf. Name des Nachunternehmers:	_____
Projektbezeichnung:	_____
Name des Projektleiters:	_____
Name des stellv. Projektleiters:	_____
Projektlaufzeit:	_____
Projektvolumen netto insgesamt:	_____
Projektvolumen beauftragte Leistungen:	_____
Beauftragte, selbst erbrachte Leistung:	_____
Beauftragte Leistung der/ des Nachunternehmer/s:	_____
Honorarvolumen:	_____
Einhaltung des Kosten- und Terminrahmens:	_____
Länge der Vertragslaufzeit:	_____
Öffentliche Fördermittel:	☐ ja: _____ ☐ nein (Name des Fördermittelprogramms)
Zusammenarbeit mit einer öffentlichen Auftraggeberin:	☐ ja: _____ ☐ nein (Name des Auftraggebers)
Auftraggeberin:	_____
Anschrift:	_____
Telefon:	_____
Ansprechpartner:	_____
Projektdarstellung des Referenzprojektes:	Eine aussagekräftige Darstellung, z. B. mit Plänen, Fotos etc. und eine Beschreibung in Textform des Referenzprojektes auf höchstens zwei DIN A4 – Seiten

Anlage 14: Referenzprojekt 4

Angaben zum Referenzprojekt

Name des Auftragnehmers:	_____
ggf. Name des ARGE-Partners:	_____
ggf. Name des Nachunternehmers:	_____
Projektbezeichnung:	_____
Name des Projektleiters:	_____
Name des stellv. Projektleiters:	_____
Projektlaufzeit:	_____
Projektvolumen netto insgesamt:	_____
Projektvolumen beauftragte Leistung:	_____
Beauftragte, selbst erbrachte Leistung:	_____
Beauftragte Leistung der/ des Nachunternehmer/s:	_____
Honorarvolumen:	_____
Einhaltung des Kosten- und Terminrahmens:	_____
Länge der Vertragslaufzeit:	_____
Öffentliche Fördermittel:	☐ ja: _____ ☐ nein (Name des Fördermittelprogramms)
Zusammenarbeit mit einer öffentlichen Auftraggeberin:	☐ ja: _____ ☐ nein (Name des Auftraggebers)
Auftraggeberin:	_____
Anschrift:	_____
Telefon:	_____
Ansprechpartner:	_____
Projektdarstellung des Referenzprojektes:	Eine aussagekräftige Darstellung, z. B. mit Plänen, Fotos etc. und eine Beschreibung in Textform des Referenzprojektes auf höchstens zwei DIN A4 – Seiten

Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE)

Teil I: Angaben zum Vergabeverfahren und zum öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber

Beschaffer

Offizielle Bezeichnung:

Beratungsleistungen / Projektkoordination für das Projekt „Natürlicher Klimaschutz (ANK) im Torgauer Elbe-Heideland: Modellprojekt TABS“

Land:

Deutschland

Angaben zum Vergabeverfahren

Verfahrensart:

Verhandlungsverfahren

Titel:

Beratungsleistungen / Projektkoordination für das Projekt „Natürlicher Klimaschutz (ANK) im Torgauer Elbe-Heideland: Modellprojekt TABS“

Kurzbeschreibung:

siehe Ausschreibungstext

Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber (falls zutreffend):

02/2025

Teil II: Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer

A: Angaben zum Wirtschaftsteilnehmer

Name/Bezeichnung:

-

Straße und Hausnummer:

-

Postleitzahl:

-

Stadt:

-

Land:

Internetadresse (Web-Adresse) (falls vorhanden):

-

E-Mail-Adresse:

-

Telefonnummer:

-

Kontaktperson(en):

-

Ggf. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

-

Wurde keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt, geben Sie bitte eine andere nationale Identifikationsnummer an (falls erforderlich und vorhanden).

-

Handelt es sich bei dem Wirtschaftsteilnehmer um ein Kleinstunternehmen, ein kleines Unternehmen oder ein mittleres Unternehmen?

☐ Ja

☐ Nein

Nur bei vorbehaltenen Aufträgen: Handelt es sich bei dem Wirtschaftsteilnehmer um eine geschützte Werkstatt oder ein „soziales Unternehmen“ oder ist eine Ausführung des Auftrags im Rahmen geschützter Beschäftigungsprogramme vorgesehen?

☐ Ja

☐ Nein

Wie hoch ist der Anteil behinderter oder benachteiligter Beschäftigter?

-

Geben Sie bitte - soweit verlangt - an, welcher bestimmten Gruppe behinderter Menschen oder benachteiligter Personen die betroffenen Beschäftigten angehören.

-

Sofern entsprechende Systeme bestehen: Ist der Wirtschaftsteilnehmer in einem amtlichen Verzeichnis zugelassener Wirtschaftsteilnehmer

erfasst oder verfügt er über eine gleichwertige (z. B. im Rahmen eines nationalen (Prä)Qualifizierungssystems ausgestellte) Zertifizierung?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

- Füllen Sie bitte die übrigen Teile dieses Abschnitts, Abschnitt B und – soweit relevant – Abschnitt C dieses Teils, ggf. auch Teil V, und in jedem Fall Teil VI aus, der auch zu unterzeichnen ist.

a) Geben Sie bitte ggf. die betreffende Eintragungs- bzw. Zertifizierungsnummer an:

-

b) Sofern die Bescheinigung über die Eintragung bzw. Zertifizierung elektronisch abrufbar ist, machen Sie bitte entsprechende Angaben:

-

c) Geben Sie bitte die Nachweise, aufgrund deren die Eintragung in das Verzeichnis oder die Zertifizierung erfolgt ist, sowie die sich aus dem amtlichen Verzeichnis ergebende Klassifizierung an:

-

d) Werden mit der Eintragung bzw. Zertifizierung alle vorgeschriebenen Eignungskriterien abgedeckt?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

- Ergänzen Sie bitte zusätzlich die fehlenden Angaben in Teil IV Abschnitte A, B, C bzw. D NUR, wenn dies in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen verlangt wird.

e) Wird der Wirtschaftsteilnehmer in der Lage sein, eine Bescheinigung über die Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern vorzulegen oder Angaben zu machen, die es dem öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ermöglichen, die Bescheinigung direkt über eine gebührenfreie nationale Datenbank in einem Mitgliedstaat abzurufen?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Sind die einschlägigen Unterlagen elektronisch abrufbar, machen Sie bitte entsprechende Angaben:

-

Nimmt der Wirtschaftsteilnehmer gemeinsam mit anderen am Vergabeverfahren teil?

- ☐ Ja
☐ Nein

- Tragen Sie bitte dafür Sorge, dass die sonstigen Beteiligten eine separate EEE vorlegen.

a) Geben Sie bitte an, welche Funktion (Federführung, für bestimmte Aufgaben verantwortlich usw.) der Wirtschaftsteilnehmer in der Gruppe ausübt:

-

b) Geben Sie bitte an, welche weiteren Wirtschaftsteilnehmer mit ihm gemeinsam am Vergabeverfahren teilnehmen:

-

c) Ggf. Bezeichnung der teilnehmenden Gruppe:

-

Sofern zutreffend, Angabe des (der) betreffenden Lose(s), für das (die) der Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot abgeben möchte:

-

B: Angaben zu Vertretern des Wirtschaftsteilnehmers #1

- Name(n) und Anschrift(en) der Person(en), die zur Vertretung des Wirtschaftsteilnehmers in diesem Vergabeverfahren ermächtigt ist (sind) (falls zutreffend):

Vorname

-

Nachname

-

Geburtsdatum

-

Geburtsort

-

Straße und Hausnummer:

-

Postleitzahl:

-

Stadt:

-

Land:

E-Mail-Adresse:

-

Telefonnummer:

-

Position/Beauftragt in seiner (ihrer) Eigenschaft als:

-

Bitte legen Sie erforderlichenfalls ausführliche Informationen zur Vertretung (Form, Umfang, Zweck usw.) vor:

-

C: Angaben zur Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen

Nimmt der Wirtschaftsteilnehmer zur Erfüllung der Eignungskriterien nach Teil IV sowie der (etwaigen) Kriterien und Vorschriften nach Teil V die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch?

☐ Ja

☐ Nein

- Legen Sie bitte für jedes der betreffenden Unternehmen eine separate, vom jeweiligen Unternehmen ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete EEE mit den nach den Abschnitten A und B dieses Teils und nach Teil III erforderlichen Informationen vor.
Beachten Sie bitte, dass dies auch für technische Fachkräfte oder technische Stellen gilt, die nicht unmittelbar dem Unternehmen des Wirtschaftsteilnehmers angehören, insbesondere für diejenigen, die mit der Qualitätskontrolle beauftragt sind, und bei öffentlichen Bauaufträgen die technischen Fachkräfte oder technischen Stellen, über die der Wirtschaftsteilnehmer für die Ausführung des Bauwerks verfügt.
Fügen Sie auch für jedes betroffene Unternehmen die Informationen nach Teil IV und Teil V bei, soweit sie für die spezifischen Kapazitäten relevant sind, die der Wirtschaftsteilnehmer in Anspruch nimmt.

D: Angaben zu Unterauftragnehmern, deren Kapazitäten der Wirtschaftsteilnehmer nicht in Anspruch nimmt

- (Der Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn diese Angaben ausdrücklich von dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Sektorenauftraggeber verlangt werden.)

Beabsichtigt der Wirtschaftsteilnehmer, einen Teil des Auftrags als Unterauftrag an Dritte zu vergeben?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Falls ja und sofern bekannt, bitte die vorgeschlagenen Unterauftragnehmer angeben:

-

- Wenn der öffentliche Auftraggeber oder der Sektorenauftraggeber diese Angaben zusätzlich zu den für Teil I erforderlichen Angaben ausdrücklich verlangt, geben Sie bitte die nach den Abschnitten A und B dieses Teils und nach Teil III benötigten Informationen jeweils für sämtliche betreffende (Kategorien von) Unterauftragnehmer(n) an.

Teil III: Ausschlussgründe

A: Gründe im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Verurteilung **In Artikel 57 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU werden folgende Ausschlussgründe genannt:**

Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung

Ist der Wirtschaftsteilnehmer selbst oder eine Person, die seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium angehört oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, wegen der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung rechtskräftig verurteilt worden, wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist? Im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

Ihre Antwort?

- ☐ Ja

☐ Nein

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

☐ Ja

☐ Nein

URL

-

Code

-

Aussteller

-

Korruption

Ist der Wirtschaftsteilnehmer selbst oder eine Person, die seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium angehört oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, wegen Bestechung rechtskräftig verurteilt worden, wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist? Im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1) und des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54). Dieser Ausschlussgrund umfasst auch Bestechung im Sinne der für den öffentlichen Auftraggeber (Sektorenauftraggeber) oder den Wirtschaftsteilnehmer geltenden nationalen Rechtsvorschriften.

Ihre Antwort?

☐ Ja

☐ Nein

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

☐ Ja

☐ Nein

URL

-

Code

-

Aussteller

-

Betrug

Ist der Wirtschaftsteilnehmer selbst oder eine Person, die seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium angehört oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, wegen Betrugs rechtskräftig verurteilt worden, wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist? Im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48).

Ihre Antwort?

☐ Ja

☐ Nein

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

☐ Ja

☐ Nein

URL

-

Code

-

Aussteller

-

Terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten

Ist der Wirtschaftsteilnehmer selbst oder eine Person, die seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium angehört oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, wegen terroristischer Straftaten oder wegen Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten rechtskräftig verurteilt worden, wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist? Im Sinne des Artikels 1 bzw. des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses des Rates

vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3). Dieser Ausschlussgrund umfasst gemäß Artikel 4 des Rahmenbeschlusses auch die Anstiftung zur Begehung einer Straftat, die Mittäterschaft und den Versuch der Begehung einer Straftat.

Ihre Antwort?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

URL

-

Code

-

Aussteller

-

Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung

Ist der Wirtschaftsteilnehmer selbst oder eine Person, die seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium angehört oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung rechtskräftig verurteilt worden, wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist? Im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15).

Ihre Antwort?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

URL

-

Code

-

Aussteller

-

Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels

Ist der Wirtschaftsteilnehmer selbst oder eine Person, die seinem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium angehört oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, wegen Kinderarbeit und anderer Formen des Menschenhandels rechtskräftig verurteilt worden, wobei die Verurteilung höchstens fünf Jahre zurückliegt oder ein unmittelbar im Urteil festgelegter Ausschlusszeitraum noch nicht verstrichen ist? Im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

Ihre Antwort?

☐ Ja

☐ Nein

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

☐ Ja

☐ Nein

URL

-

Code

-

Aussteller

-

B: Gründe im Zusammenhang mit der Entrichtung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen

In Artikel 57 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU werden folgende Ausschlussgründe genannt:

Entrichtung von Steuern

Hat der Wirtschaftsteilnehmer gegen seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entrichtung von Steuern sowohl in seinem Niederlassungsstaat als auch in dem Mitgliedstaat des öffentlichen Auftraggebers oder Sektorenauftraggebers – sofern es sich um einen anderen Staat als den Niederlassungsstaat handelt – verstoßen?

Ihre Antwort?

- ☐ Ja
☐ Nein

Betroffenes Land bzw. betroffener Mitgliedstaat

Fraglicher Betrag

-

Wurde der Verstoß gegen die bestehenden Verpflichtungen auf anderem Wege als einer Gerichts- oder verwaltungsbehördlichen Entscheidung festgestellt?

- ☐ Ja
☐ Nein

Falls der Verstoß gegen die bestehenden Verpflichtungen im Wege einer Gerichts- oder verwaltungsbehördlichen Entscheidung festgestellt wurde, geben Sie bitte an, ob diese Entscheidung rechtskräftig und verbindlich war?

- ☐ Ja
☐ Nein

Geben Sie bitte das Datum der Verurteilung bzw. der Entscheidung an.

-

Im Falle einer Verurteilung: Soweit darin unmittelbar festgelegt, Dauer des Ausschlusszeitraums angeben.

-

Beschreiben Sie bitte, auf welchem Wege.

-

Ist der Wirtschaftsteilnehmer seinen Verpflichtungen nachgekommen, indem er die Zahlung vorgenommen hat oder eine verbindliche Vereinbarung im Hinblick auf die Zahlung der fälligen Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge – ggf. einschließlich etwaiger Zinsen oder Strafzahlungen – eingegangen ist?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

URL

-

Code

-

Aussteller

-

Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen

Hat der Wirtschaftsteilnehmer gegen seine Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen sowohl in seinem Niederlassungsstaat als auch in dem Mitgliedstaat des öffentlichen Auftraggebers oder Sektorenauftraggebers – sofern es sich um einen anderen Staat als den Niederlassungsstaat handelt – verstoßen?

Ihre Antwort?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Betroffenes Land bzw. betroffener Mitgliedstaat

Fraglicher Betrag

-

Wurde der Verstoß gegen die bestehenden Verpflichtungen auf anderem Wege als einer Gerichts- oder verwaltungsbehördlichen Entscheidung festgestellt?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Falls der Verstoß gegen die bestehenden Verpflichtungen im Wege einer Gerichts- oder verwaltungsbehördlichen Entscheidung festgestellt wurde, geben Sie bitte an, ob diese Entscheidung rechtskräftig und verbindlich war?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Geben Sie bitte das Datum der Verurteilung bzw. der Entscheidung an.

-

Im Falle einer Verurteilung: Soweit darin unmittelbar festgelegt, Dauer des Ausschlusszeitraums angeben.

-

Beschreiben Sie bitte, auf welchem Wege.

-

Ist der Wirtschaftsteilnehmer seinen Verpflichtungen nachgekommen, indem er die Zahlung vorgenommen hat oder eine verbindliche Vereinbarung im Hinblick auf die Zahlung der fälligen Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge – ggf. einschließlich etwaiger Zinsen oder Strafzahlungen – eingegangen ist?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

URL

-

Code

-

Aussteller

-

C: Gründe im Zusammenhang mit Insolvenz, Interessenkonflikten oder beruflichem Fehlverhalten

In Artikel 57 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU werden folgende Ausschlussgründe genannt:

Verstoß gegen umweltrechtliche Verpflichtungen

Hat der Wirtschaftsteilnehmer seines Wissens gegen seine umweltrechtlichen Verpflichtungen verstoßen? Gemäß den für diese Auftragsvergabe geltenden

Vorgaben des nationalen Rechts, der einschlägigen Bekanntmachung, der Auftragsunterlagen oder des Artikels 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU.

Ihre Antwort?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Haben Sie Maßnahmen getroffen, um ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen („Selbstreinigung“)?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Verstoß gegen sozialrechtliche Verpflichtungen

Hat der Wirtschaftsteilnehmer seines Wissens gegen seine sozialrechtlichen Verpflichtungen verstoßen? Gemäß den für diese Auftragsvergabe geltenden Vorgaben des nationalen Rechts, der einschlägigen Bekanntmachung, der Auftragsunterlagen oder des Artikels 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU.

Ihre Antwort?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Haben Sie Maßnahmen getroffen, um ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen („Selbstreinigung“)?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Verstoß gegen arbeitsrechtliche Verpflichtungen

Hat der Wirtschaftsteilnehmer seines Wissens gegen seine arbeitsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen? Gemäß den für diese Auftragsvergabe geltenden

Vorgaben des nationalen Rechts, der einschlägigen Bekanntmachung, der Auftragsunterlagen oder des Artikels 18 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU.

Ihre Antwort?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Haben Sie Maßnahmen getroffen, um ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen („Selbstreinigung“)?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Zahlungsunfähigkeit

Ist der Wirtschaftsteilnehmer zahlungsunfähig?

Ihre Antwort?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Erläutern Sie bitte, warum Sie dennoch in der Lage sind, den Auftrag zu erfüllen. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern in diesem Fall nach dem anwendbaren nationalen Recht zwingend vorgeschrieben wurde, ohne dass die Möglichkeit einer Ausnahme für den Fall besteht, dass der Wirtschaftsteilnehmer dennoch in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

URL

-

Code

-

Aussteller

-

Insolvenz

Befindet sich der Wirtschaftsteilnehmer in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation?

Ihre Antwort?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Erläutern Sie bitte, warum Sie dennoch in der Lage sind, den Auftrag zu erfüllen. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern in diesem Fall nach dem anwendbaren nationalen Recht zwingend vorgeschrieben wurde, ohne dass die Möglichkeit einer Ausnahme für den Fall besteht, dass der Wirtschaftsteilnehmer dennoch in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

URL

-

Code

-

Aussteller

-

Vergleichsverfahren

Befindet sich der Wirtschaftsteilnehmer in einem Vergleichsverfahren?

Ihre Antwort?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-
Erläutern Sie bitte, warum Sie dennoch in der Lage sind, den Auftrag zu erfüllen. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern in diesem Fall nach dem anwendbaren nationalen Recht zwingend vorgeschrieben wurde, ohne dass die Möglichkeit einer Ausnahme für den Fall besteht, dass der Wirtschaftsteilnehmer dennoch in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.

-
Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- ☐ Ja
☐ Nein

URL

-
Code

-
Aussteller
-

Der Zahlungsunfähigkeit vergleichbare Lage gemäß nationaler Rechtsvorschriften

Befindet sich der Wirtschaftsteilnehmer aufgrund eines in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer der Zahlungsunfähigkeit vergleichbaren Lage?

Ihre Antwort?

- ☐ Ja
☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-
Erläutern Sie bitte, warum Sie dennoch in der Lage sind, den Auftrag zu erfüllen. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern in diesem Fall nach dem anwendbaren nationalen Recht zwingend vorgeschrieben wurde, ohne dass die Möglichkeit einer Ausnahme für den Fall besteht, dass der Wirtschaftsteilnehmer dennoch in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

URL

-

Code

-

Aussteller

-

Verwaltung der Vermögenswerte durch einen Insolvenzverwalter

Werden die Vermögenswerte des Wirtschaftsteilnehmers von einem Insolvenzverwalter oder einem Gericht verwaltet?

Ihre Antwort?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Erläutern Sie bitte, warum Sie dennoch in der Lage sind, den Auftrag zu erfüllen. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern in diesem Fall nach dem anwendbaren nationalen Recht zwingend vorgeschrieben wurde, ohne dass die Möglichkeit einer Ausnahme für den Fall besteht, dass der Wirtschaftsteilnehmer dennoch in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

URL

-

Code

-

Aussteller

-

Einstellung der gewerblichen Tätigkeit

Wurde die gewerbliche Tätigkeit des Wirtschaftsteilnehmers eingestellt?

Ihre Antwort?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Erläutern Sie bitte, warum Sie dennoch in der Lage sind, den Auftrag zu erfüllen. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern in diesem Fall nach dem anwendbaren nationalen Recht zwingend vorgeschrieben wurde, ohne dass die Möglichkeit einer Ausnahme für den Fall besteht, dass der Wirtschaftsteilnehmer dennoch in der Lage ist, den Auftrag auszuführen.

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

URL

-

Code

-

Aussteller

-

Vereinbarungen mit anderen Wirtschaftsteilnehmern zur Verzerrung des Wettbewerbs

Hat der Wirtschaftsteilnehmer mit anderen Wirtschaftsteilnehmern Vereinbarungen getroffen, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbs abzielen?

Ihre Antwort?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Haben Sie Maßnahmen getroffen, um ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen („Selbstreinigung“)?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit

Hat der Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen? Siehe ggf. Definitionen im nationalen Recht, in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen.

Ihre Antwort?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Haben Sie Maßnahmen getroffen, um ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen („Selbstreinigung“)?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Interessenkonflikt aufgrund seiner Teilnahme an dem Vergabeverfahren

Sieht der Wirtschaftsteilnehmer einen Interessenkonflikt im Sinne des nationalen Rechts, der einschlägigen Bekanntmachung oder der Auftragsunterlagen aufgrund seiner Teilnahme an dem Vergabeverfahren?

Ihre Antwort?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Direkte oder indirekte Beteiligung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens

Hat der Wirtschaftsteilnehmer oder ein mit ihm in Verbindung stehendes Unternehmen den öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber beraten oder war er auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt?

Ihre Antwort?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Vorzeitige Beendigung, Schadensersatz oder andere vergleichbare Sanktionen

Wurde in der Vergangenheit ein zwischen dem Wirtschaftsteilnehmer und einem öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber geschlossener Vertrag über die Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder einer Konzession vorzeitig beendet oder hat ein entsprechender früherer Auftrag Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen?

Ihre Antwort?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Haben Sie Maßnahmen getroffen, um ihre Zuverlässigkeit nachzuweisen („Selbstreinigung“)?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Schuldig der Täuschung, Zurückhaltung von Informationen, Unfähigkeit zur Vorlage verlangter Unterlagen und Erhalt vertraulicher Informationen zu dem Verfahren

Befindet sich der Wirtschaftsteilnehmer in einer der folgenden Situationen:

- a) Er hat sich bei seinen Auskünften zur Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien der schwerwiegenden Täuschung schuldig gemacht;
- b) Er hat derartige Auskünfte zurückgehalten;
- c) Er war nicht in der Lage, die von einem öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber verlangten zusätzlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen;
- d) Er hat versucht, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers oder Sektorenauftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die er unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder fahrlässig irreführende Informationen zu übermitteln, die die Entscheidungen über Ausschluss, Auswahl oder Zuschlag erheblich beeinflussen könnten.

Ihre Antwort?

- ☐ Ja
 - ☐ Nein
-

D: Rein innerstaatliche Ausschlussgründe

Liegen in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen angegebene rein innerstaatliche Ausschlussgründe vor?

Rein innerstaatliche Ausschlussgründe

Sonstige Ausschlussgründe, die in den für den öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber maßgeblichen nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen sein können. Liegen in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen angegebene rein innerstaatliche Ausschlussgründe vor?

Ihre Antwort?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

URL

-

Code

-

Aussteller

-

Teil IV: Eignungskriterien

B: Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

In Artikel 58 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU werden folgende Eignungskriterien genannt:

Durchschnittlicher Jahresumsatz

Der durchschnittliche Jahresumsatz des Wirtschaftsteilnehmers in der in der einschlägigen Bekanntmachung, in den Auftragsunterlagen oder in der EEE verlangten Anzahl von Geschäftsjahren betrug:

Anzahl der Jahre

-

Durchschnittlicher Umsatz

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

☐ Ja

☐ Nein

URL

-

Code

-

Aussteller

-

Berufshaftpflichtversicherung

Der Wirtschaftsteilnehmer hat eine Berufshaftpflichtversicherung über folgenden Betrag abgeschlossen:

Betrag

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

☐ Ja

☐ Nein

URL

-

Code

-

Aussteller

-

C: Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

In Artikel 58 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU werden folgende Eignungskriterien genannt:

Bei Dienstleistungsaufträgen: Erbringung von Dienstleistungen der genannten Art

Nur bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen: Im Bezugszeitraum hat der Wirtschaftsteilnehmer folgende wesentliche Dienstleistungen der genannten Art erbracht. Die öffentlichen Auftraggeber können einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vorgeben und Erfahrungen berücksichtigen, die mehr als drei Jahre zurückliegen.

Beschreibung

-

Betrag

-

Anfangsdatum

-

Enddatum

-

Empfänger

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

☐ Ja

☐ Nein

URL

-

Code

-

Aussteller

-

Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung

Über die folgenden Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung verfügen der Dienstleister oder der Unternehmer selbst und/oder (in Abhängigkeit von den in der einschlägigen Bekanntmachung oder in den Auftragsunterlagen genannten Anforderungen) seine Führungskräfte:

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

☐ Ja

☐ Nein

URL

-

Code

-

Aussteller

-

Durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl

Die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Wirtschaftsteilnehmers in den vergangenen drei Jahren belief sich auf:

Jahr

-

Anzahl

-

Jahr

-

Anzahl

-

Jahr

-

Anzahl

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

URL

-

Code

-

Aussteller

-

Ende

Teil V: Verringerung der Zahl geeigneter Bewerber

Erklärung des Wirtschaftsteilnehmers

Der Wirtschaftsteilnehmer erfüllt die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien oder Vorschriften, die zur Verringerung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert oder zum Dialog eingeladen werden, anzuwenden sind, auf folgende Weise: Sollten bestimmte Bescheinigungen oder andere Formen dokumentarischer Nachweise verlangt werden, geben Sie bitte in jedem einzelnen Fall an, ob der Wirtschaftsteilnehmer über die erforderlichen Dokumente verfügt.

Sofern einige dieser Bescheinigungen oder dokumentarischen Nachweise elektronisch abrufbar sind, machen Sie bitte in jedem einzelnen Fall folgende Angaben:

Ihre Antwort?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Bitte beschreiben Sie diese.

-

Können diese Informationen von den Behörden kostenfrei in der Datenbank eines EU-Mitgliedstaats abgefragt werden?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

URL

-

Code

-

Aussteller

-

Teil VI: Abschlusserklärungen

Die Wirtschaftsteilnehmer erklären förmlich, dass die von ihnen in den Teilen II bis V angegebenen Informationen genau und korrekt sind und sie sich der Konsequenzen einer schwerwiegenden Täuschung bewusst sind.

Die Wirtschaftsteilnehmer erklären förmlich, dass sie in der Lage sind, auf Anfrage unverzüglich die Bescheinigungen und anderen genannten dokumentarischen Nachweise beizubringen, außer:

- a) wenn der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber über die Möglichkeit verfügt, die betreffenden zusätzlichen Unterlagen direkt über eine gebührenfreie nationale Datenbank in einem Mitgliedstaat abzurufen (vorausgesetzt, dass der Wirtschaftsteilnehmer die erforderlichen Angaben (Web-Adresse, bescheinigende Stelle, genaue Angabe der Dokumente) gemacht hat, die es dem öffentlichen Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ermöglicht, dies zu tun; ggf. ist hierfür eine Zugangsgenehmigung zu erteilen), oder
- b) wenn ab spätestens 18. Oktober 2018 (in Abhängigkeit von der nationalen Umsetzung des Artikels 59 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU) der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber bereits im Besitz der betreffenden Unterlagen ist.

Der Wirtschaftsteilnehmer stimmt förmlich zu, dass der öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber im Sinne des Teils I Zugang zu den Unterlagen erhält, mit denen die Informationen belegt werden, die die Unterzeichneten in Teil III und Teil IV dieser Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung für die Zwecke des Vergabeverfahrens im Sinne des Teils I vorgelegt haben.

Datum, Ort und – soweit verlangt oder notwendig – Unterschrift(en):

Datum

-

Ort

-

Unterschrift

Bewerbungsmatrix Beratungsleistungen / Projektkoordination für das Projekt „Natürlicher Klimaschutz (ANK) im Torgauer Elbe-Heideland: Modellprojekt TABS, Referenznummer: 02/2025

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl der Bewerber gem. Ausschreibung in der ersten Auswahlstufe

	Auswahlkriterien		1 Pkt.	3 Pkt.	5 Pkt.	
1	durchschnittlicher Jahresumsatz der vergangenen drei Jahre (2022, 2023, 2024)	Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers	≥ 200.000,00 € netto 1 Pkt.	≥ 300.000,00 € netto 3 Pkt.	≥ 400.000,00 € netto 5 Pkt.	
2	durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter der vergangenen drei Jahre (2022, 2023, 2024)	Nachweis der beruflichen Leistungsfähigkeit	≥ 4 1 Pkt.	≥ 5 3 Pkt.	≥ 6 5 Pkt.	
3	Berufserfahrung des Projektleiters	Nachweis der beruflichen Eignung	≥ 7 Jahre 1 Pkt.	≥ 9 Jahre 3 Pkt.	≥ 11 Jahre 5 Pkt.	
4	Berufserfahrung des Projektstellvertreters	Nachweis der beruflichen Eignung	≥ 5 Jahre 1 Pkt.	≥ 7 Jahre 3 Pkt.	≥ 9 Jahre 5 Pkt.	
5	Berufserfahrung Natur- und Artenschutz	Nachweis der beruflichen Eignung	≥ 5 Jahre 1 Pkt.	≥ 7 Jahre 3 Pkt.	≥ 9 Jahre 5 Pkt.	
6	Berufserfahrung Gewässerunterhaltung	Nachweis der beruflichen Eignung	≥ 5 Jahre 1 Pkt.	≥ 7 Jahre 3 Pkt.	≥ 9 Jahre 5 Pkt.	
7	Berufserfahrung Kommunalberatung / Behördenkommunikation / Genehmigungsprozesse	Nachweis der beruflichen Eignung	≥ 5 Jahre 1 Pkt.	≥ 7 Jahre 3 Pkt.	≥ 9 Jahre 5 Pkt.	

8	Anzahl der Referenzen für vergleichbare Leistungen / Projektbegleitung für Natur-, Biotop- und Artenschutz / Landschaftspflege in den vergangenen drei Jahren (2022, 2023, 2024), möglichst in Sachsen	Nachweis der fachlichen Eignung	≥ 2 1 Pkt.	≥ 3 3 Pkt.	≥ 4 5 Pkt.	
9	Anzahl der Referenzen für Öffentlichkeitsbeteiligungsformate / Erwachsenen- und Kinderbildungsformate im Natur- und Umweltschutz in den vergangenen drei Jahren (2022, 2023, 2024)	Nachweis der fachlichen Eignung	≥ 1 1 Pkt.	≥ 2 3 Pkt.	≥ 3 5 Pkt.	
10	Anzahl der Referenzen für öffentliche Auftraggeber <u>und</u> mit Fördermitteln in den vergangenen drei Jahren (2022, 2023, 2024), möglichst in Sachsen	Nachweis der fachlichen Eignung	≥ 1 1 Pkt.	≥ 2 3 Pkt.	≥ 3 5 Pkt.	

Matrix Bewerbungsmatrix Beratungsleistungen / Projektkoordination für das Projekt „Natürlicher Klimaschutz (ANK) im Torgauer Elbe-Heideland: Modellprojekt TABS, Referenznummer: 02/2025

[illegible]

Dienstleistungsvertrag

Zwischen

der Stadt Belgern-Schildau, Bürgermeister Herr Ingolf Gläser, Markt 3 in 04874 Belgern-Schildau

im Folgenden **-Auftraggeberin-** genannt

und

im Folgenden **-Auftragnehmerin-** genannt

wird folgender Vertrag über Beratungs- bzw. Betreuungsleistungen geschlossen:

Präambel

Die Auftraggeberin hat am 04.07.2025 die europaweite Ausschreibung der Beratungsleistungen/ Projektkoordination für das Projekt „Natürlicher Klimaschutz (ANK) im Torgauer Elbe-Heideland: Modellprojekt TABS, Referenznummer: 02/2025 auf der Plattform www.eVergabe.de veröffentlicht. Im Rahmen dieses öffentlichen Ausschreibungsverfahrens wurde die Auftragnehmerin als geeignete Bieterin bezuschlagt.

Auf dieser Grundlage der öffentlichen Ausschreibung und insbesondere der sich aus dem Bekanntmachungstext und dessen Anlagen, veröffentlicht auf www.eVergabe.de, ergebenden Daten und insbesondere der dortigen Leistungsbeschreibung sowie den nachfolgenden Regelungen, schließen die Parteien folgenden Vertrag.

§ 1

Vertragsgegenstand

1. Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Bekanntmachungstext nebst Anlagen, auf www.eVergabe.de vom 04.07.2025, Anlage 1
- Angebot der Auftragnehmerin einschließlich Umsetzungskonzept vom, Anlage 2
- Honorarangebot der Auftragnehmerin vom....., Anlage 2

Auf die vorstehenden Vertragsbestandteile sowie den Bekanntmachungstext nebst Anlagen und die dortige Leistungsbeschreibung wird ausdrücklich verwiesen.

2. Die Auftraggeberin beauftragt die Auftragnehmerin mit Beratungsleistungen / der Projektkoordination für das Projekt „Natürlicher Klimaschutz (ANK) im Torgauer Elbe-Heideland: Modellprojekt TABS.

Die Leistungen, die gegenüber der Auftraggeberin zu erbringen sind, ergeben sich im Einzelnen aus den vorstehenden Vertragsbestandteilen sowie aus den nachstehenden Regelungen, wobei Dopplungen bei der Aufgabenbeschreibung zwischen oder in diesen Unterlagen nicht ausgeschlossen werden können, nicht zu zusätzlicher Beauftragung führen und im Übrigen die jeweils weitergehenden Formulierungen, in Bezug auf den Leistungsumfang, zwischen den Parteien als vereinbart gelten sollen.

3. Die Parteien sind sich einig, dass die Auftragnehmerin die vertragsgegenständlichen Leistungen nur dann erbringt, wenn die Förderfähigkeit in Bezug auf das sich ergebende Honorar nach Überzeugung der Auftragnehmerin gegeben ist.
4. Zusätzliche Leistungen oder Leistungsänderungen, die sich aufgrund von sachlichen, zeitlichen oder räumlichen Ergänzungen ergeben und/oder Leistungen, die in Bezug auf das in diesem Zusammenhang geschuldete Honorar nicht förderfähig sind, werden durch die Auftragnehmerin vor dem Ausführungsbeginn schriftlich gegenüber der Auftraggeberin angezeigt und die Honorierung angeboten. Diese Leistungen sind nicht zu beginnen, wenn die Auftraggeberin dies nicht ausdrücklich beauftragt. Sollten derartige Leistungen durch die Auftragnehmerin dennoch erbracht sein, kann sie ebenfalls keine Vergütung beanspruchen.
5. Hoheitliche Befugnisse der Auftraggeberin und der übrigen Kommunen können und werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 2

Leistungen der Auftragnehmerin

Zur Erfüllung des in § 1 geregelten Vertragsgegenstandes wird die Auftragnehmerin die sich aus den Vertragsbestandteilen ergebenden Leistungen erbringen. Insbesondere wird insofern auf die Leistungsbeschreibung im Bekanntmachungstext nebst Anlagen auf www.eVergabe.de vom 04.07.2025 verwiesen.

§ 3

Pflichten der Auftragnehmerin

1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die vorstehend aufgeführten Leistungen ordnungsgemäß, zügig und wirtschaftlich sowie insbesondere im Sinne der Auftraggeberin zu erfüllen und sich über die Aufgabenerfüllung mit der Auftraggeberin regelmäßig in der durch die Leistungsbeschreibung inhaltlich und zeitlich definierten Form abzustimmen.
2. Der Auftragnehmerin bleibt es dabei unbenommen, der Auftraggeberin Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, die der Aufgabenerfüllung förderlich sein können.
3. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, im Rahmen der Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben, das geltende Recht, die Beschlüsse und Weisungen der Auftraggeberin sowie sämtliche Voraussetzungen bzw. Bedingungen der Verwendung öffentlicher Mittel (insbesondere Festsetzungen und Bedingungen der Zuwendungsbescheide vom 24.03.2025) zu beachten.

4. Die Auftragnehmerin ist nicht berechtigt, sich zur Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben Dritter zu bedienen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies zuvor mit der Auftraggeberin abgestimmt wurde und diese ihr Einverständnis erklärt hat. Eine insofern anfallende Vergütung muss ebenfalls förderfähig sein.
5. Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin über den jeweiligen Stand der Maßnahme zu unterrichten, der Auftraggeberin auch sonst jede erbetene Auskunft zu erteilen und jederzeit Einsicht in die Unterlagen und Akten zu gewähren, die mit der Maßnahme im Zusammenhang stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der Auftragnehmerin insofern nicht zu.
6. Die Auftragnehmerin hat auch der Bewilligungsbehörde oder den von diesen benannten Stellen, u. a. auch zum Zwecke der Rechnungsprüfung, Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren. Ein Zurückbehaltungsrecht steht der Auftragnehmerin insofern nicht zu.

§ 4

Rechte und Pflichten der Auftraggeberin

1. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, eine regelmäßige Abstimmung der Auftragnehmerin zwischen ihr und auch ihren städtischen Gremien zu ermöglichen. Insofern kann ebenfalls auf die Leistungsbeschreibung im Bekanntmachungstext nebst Anlagen auf www.eVergabe.de vom 04.07.2025 verwiesen werden.
2. Die Auftraggeberin hat dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragnehmerin alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt, ihr alle Informationen erteilt werden und sie von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird, die für die ordnungsgemäße Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen benötigt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Auftragnehmerin bekannt werden.
3. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse der Auftragnehmerin uneingeschränkt zu verwerten. Die Auftraggeberin hat insbesondere das Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Ausstellungsrecht. Bei Veröffentlichungen und Ausstellungen wird die Auftraggeberin die Auftragnehmerin als Verfasserin benennen.

§ 5

Vergütung

1. Die Auftragnehmerin erhält für die vorstehend genannten Leistungen eine Vergütung von ca.EUR netto, wie bereits am anlässlich der Angebotsabgabe und des Bietergespräches am als Angebot (Anlage 2) unterbreitet. Diese Gesamtsumme ergibt sich in Addition der durch die Auftragnehmerin im Angebot vom jeweils vorgesehenen Stundensätze sowie Sach- und Nebenkosten zzgl. MwSt., auf die ebenfalls ausdrücklicher Bezug genommen wird. Abweichungen bleiben möglich und sind auf der Basis der angebotenen Stundensätze der Auftragnehmerin zwischen den Parteien zu finden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn es

während des Vertragsverlaufes zu Tarifierhöhungen bei der Auftragnehmerin kommt. Den Parteien des Vertrages ist klar, dass der Stundenaufwand zum Zeitpunkt des Vertrages weitgehend einer Schätzung unterlag.

2. Auf das Angebot der Auftragnehmerin vom wird ausdrücklich Bezug genommen und dieses ist Bestandteil des Vertrages.
3. Mit diesen Vergütungen sind darüber hinaus Reisekosten, Tagegelder, Porto- und Fernsprechkosten abgegolten. Überstundenzuschläge werden nicht berechnet. Fahrtzeiten gelten als Arbeitszeiten.
4. Weitere Nebenkosten (Auslagen an Dritte) wie Druckkosten (Öffentlichkeitsarbeit) werden nach Freigabe und auf Nachweise gegenüber der Auftraggeberin von dieser erstattet.
5. Die Höhe des Honorars ist auf die jeweilige Förderhöhe begrenzt. Im Übrigen gilt § 1 Nr. 3, 4 dieses Vertrages.
6. Die Vertragsparteien werden im Falle der optional vorgesehenen Vertragsverlängerung jährlich im Voraus den beabsichtigten Umfang der Tätigkeit und das sich hieraus ergebende Honorar der Auftragnehmerin gemeinsam festlegen. Die Auftragnehmerin darf dieses Honorar nur nach vorheriger Rücksprache und Einwilligung der Auftraggeberin überschreiten. Im Übrigen gilt § 1 Nr. 3, 4 dieses Vertrages.
7. Die Rechnungslegung erfolgt ausweislich des Angebotes vom bzw. zusätzlich nach Aufforderung durch die Auftraggeberin. Die abgerechnete Vergütung bzw. die dortigen Teilbeträge entsprechen jeweils dem Stand der seitens der Auftragnehmerin erbrachten Leistung, was detailliert anzugeben und mit der jeweiligen Stundenzahl zu unterlegen ist. Die Vergütung ist spätestens 21 Tage nach der Rechnungslegung fällig.
8. Die Auftragnehmerin reicht jedenfalls im Rahmen der Rechnungslegung eine maßnahmengenaue Auflistung der im Leistungszeitraum umgesetzten Leistungen hinsichtlich kommunaler und privater Einzelmaßnahmen ein.
9. Erfolgen seitens der Auftraggeberin innerhalb von 21 Tagen keine Einwendungen, so gelten die Arbeitszeitabrechnungen als anerkannt.

§ 6

Zeit und Ort der Leistungserbringung

1. Die Auftragnehmerin bestimmt ihren Arbeitsort und ihre Arbeitszeit bei oder für die Region Aktionsraum Torgauer Elbe-Heideland – Kommunen Torgau, Arzberg und Belgern-Schildau eigenverantwortlich.
2. Die Auftraggeberin und die übrigen Kommunen stellen erforderlichenfalls einen Arbeitsplatz innerhalb der Räumlichkeiten bereit, der durch die Auftragnehmerin nach vorheriger Absprache genutzt werden kann.

3. Auf Wunsch der Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin, insbesondere zur Information derselben und ihrer Gremien, vor Ort zu kommen.

§ 7

Berichterstattung, Abstimmungen mit der Auftraggeberin, Haftung der Auftragnehmerin

1. Die Auftragnehmerin erstattet der Auftraggeberin regelmäßig schriftlich und/oder mündlich Bericht über die laufende Arbeit und deren Ergebnisse. Insofern kann auf die Leistungsbeschreibung im Bekanntmachungstext nebst Anlagen auf www.eVergabe.de vom 04.07.2025 verwiesen werden.

2. Im Übrigen gilt:

Die Berichterstattung erfolgt regelmäßig im Rahmen von Beratungen bei der Auftraggeberin und den übrigen Kommunen. In diesem Zusammenhang entscheiden die Auftraggeberin und die übrigen Kommunen über den weiteren Fortgang einer Maßnahme bzw. Leistungserbringung und deren zeitliche Umsetzung. Hierfür sind durch die Auftragnehmerin im Rahmen der Berichterstattung Vorschläge zu unterbreiten.

3. In jedem Fall ist die Auftragnehmerin verpflichtet, der Auftraggeberin und den übrigen Kommunen zum Vertragsende einen Abschlussbericht schriftlich zu erstellen, insbesondere wenn es zu keiner anschließenden Beauftragung der Auftragnehmerin vor Abschluss der Gesamtmaßnahme (optionale Verlängerungen) kommt.
4. Die vertragsgegenständlichen Unterlagen sind in EDV-gerechter Form der Auftraggeberin und den übrigen Kommunen zu übergeben.
5. Die Auftragnehmerin ist insbesondere zur Vorbereitung der regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Zudem sind sämtliche an den Fördermittelgeber zu erbringende Nachweise durch die Auftragnehmerin selbst zu erstellen, soweit erforderlich bei Dritten anzufordern und der Auftraggeberin vorzulegen. Die Auftragnehmerin ist dazu verpflichtet, sämtliche für die vorgenannte Korrespondenz mit dem Fördermittelgeber zu beachtenden Fristen und Termine zu berücksichtigen und rechtzeitig der Auftraggeberin mitzuteilen sowie die entsprechenden Unterlagen ordnungsgemäß vorzubereiten. Die abschließende Zusammenstellung, Prüfung und Versendung erfolgen im Anschluss durch die Auftraggeberin und die übrigen Kommunen.
6. Die Auftragnehmerin haftet für Fehler und Mängel an ihrer Leistung nach den gesetzlichen Vorschriften. Erfüllt die Auftragnehmerin ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht, nur unvollständig oder nicht termingerecht oder mangelhaft, ist die Auftraggeberin berechtigt, neben den sonstigen Ansprüchen die Gegenleistung/Vergütung zurückzuhalten und/oder das Vertragsverhältnis vorzeitig aus wichtigem Grund zu beenden. Darüber hinaus haftet die Auftragnehmerin auch über das Vertragsende hinaus für nicht ausgezahlte bzw. zurückgeforderte Fördergelder, die aufgrund des Verschuldens der Auftragnehmerin, insbesondere durch nicht ordnungsgemäß erfolgte oder verspätete Berichterstattung bzw.

Nachweisführung gegenüber dem Fördermittelgeber, der Auftraggeberin und den übrigen Kommunen nicht zur Verfügung gestanden haben.

§ 8

Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin

1. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung für die gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen mit folgenden Deckungssummen zu unterhalten, und zwar während der gesamten Vertragslaufzeit:

Personen- und Sachschäden 1 Mio. EUR / 500.000,00 EUR

2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers, eine Bestätigung des Versicherers über Bestand und Höhe der Versicherung auch während der Vertragslaufzeit nochmals vorzulegen. Soweit sie trotz Aufforderung und Nachfristsetzung die Bestätigung nicht vorlegt, ist die Auftraggeberin berechtigt, einen angemessenen Einbehalt vom Honorar der Auftragnehmerin vorzunehmen und/oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 9

Schweigepflicht, Datenschutz

1. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Auftraggeberin bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass die Auftraggeberin die Auftragnehmerin ausdrücklich von dieser Schweigepflicht entbindet.
2. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ihr anvertraute oder bekanntwerdende personenbezogene Daten nur im Rahmen ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Die Daten sind nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zu löschen. Die geltenden gesetzlichen Datenschutzregelungen sind zu beachten.

§ 10

Vertragsdauer/Kündigung

1. Die Ausführung der Leistung beginnt am 01.10.2025 und endet am 31.03.2030.
2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Wichtige Gründe können beispielsweise sein:
 - das Projekt wird seitens der Auftraggeberin eingestellt
 - das zugrundeliegende Förderprogramm wird endgültig aufgegeben

Im Übrigen geltend insofern die vorstehenden Regelungen.

4. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11

Sonstige Ansprüche/Verpflichtungen

1. Mit der Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche der Auftragnehmerin gegen die Auftraggeberin aus diesem Vertrag erfüllt.
2. Für die Versteuerung der Vergütung hat die Auftragnehmerin selbst zu sorgen.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Gerichtsstand ist Leipzig.
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeberin

Unterschrift Auftragnehmerin

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Stresemannstraße 69-71 | 10963 Berlin

Stadt Belgern-Schildau
Markt 3
04874 Belgern

HAUSANSCHRIFT Stresemannstraße 69-71, 10963 Berlin

POSTANSCHRIFT Stresemannstraße 69-71, 10963 Berlin

TEL +49 (0)30 72618 – 0000

FAX +49 (0)30 72618 – 0099

GZ ANK - ANLK67156324 - 67ANK7043A

BEARBEITET VON PT ZUG

E-MAIL ANK-LK@z-u-g.org

HOME PAGE www.z-u-g.org

DATUM Berlin, 24.03.2025

Zuwendungsbescheid

- BETREFF** Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 60, Kapitel 6092, Titel 68631, Haushaltsjahr 2025, für das Vorhaben:
"Verbund - ANK-LK: Natürlicher Klimaschutz im Torgauer Elbe-Heideland: Modellprojekt TABS"
Förderkennzeichen: 67ANK7043A
- BEZUG** Ihr Antrag vom 18.06.2024
In der Fassung vom: 21.03.2025
Mit Ergänzung vom 08.11.2024, 20.11.2024, 03.12.2024, 16.01.2025, 19.02.2025, 03.03.2025, 19.03.2025, 20.03.2025, 21.03.2025
- ANLAGE**
- Abdruck „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften- ANBest-Gk -“ (Stand: Juni 2024)
 - Gesamtfinanzierungsplan
 - Liste der Gegenstände
 - Vordruck „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfängende zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten"
 - Vordrucke „Empfangsbestätigung“ und „Rechtsbehelfsverzicht“
 - Vordruck „Zahlungsanforderung“ mit Hinweisen für Zahlungsempfänger
 - Vordruck „Antrag profi online“
 - Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise
 - Muster der Belegliste als Anlage zum Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Höhe der Zuwendung/Finanzierungsform und -art/Zweckbindung/Bewilligungszeitraum/ Zahlungsplan

im Auftrag und aus Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewilligen wir Ihnen als beliehene Projektträgerin im Rahmen einer Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung von **80,00 v. H.** der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch

511.294,83 €

(in Buchstaben: Fünf-eins-eins-zwei-neun-vier-Komma-acht-drei Euro).

Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag, d. h., die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt. Welche Ausgaben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anzuerkennen sind, richtet sich nach den in diesem Zuwendungsbescheid und den dazugehörigen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Bei der abschließenden Festsetzung der Zuwendungshöhe werden insbesondere die Regelungen der Nr. 2 ANBest-Gk angewendet.

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Das o. a. Vorhaben dient zur Verbesserung von Grünflächen, einschließlich Bepflanzung und Pflege, Renaturierung und Entsiegelung, Gestaltung von Erholungsbereichen im Rolandpark, Albert-Lange-Straße, Ammelgoßwitz, An der Koppel, Dorfstraße Mahitzschen, Friedensstraße, Seebad, Allee Taura, Weg Wohlauf, Fassaden- und Dachbegrünung an der Kita "Kleine Naturentdecker" und Fassadenbegrünung am Hort Schildau, sowie erweiterte Maßnahmen zur Umweltbildung und Projektkoordination.

Die Zuwendung darf nur für das o. a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag vom 18.06.2024, in der Fassung vom 21.03.2025, einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und dem beigefügten, von uns im Einvernehmen mit Ihnen, geänderten Gesamtfinanzierungsplan verwendet werden. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen **639.118,54 €**.

Die Zuwendung gilt für den Zeitraum vom **01.04.2025 bis 31.03.2030** (Bewilligungszeitraum).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

Wir beabsichtigen, die Zuwendung kassenmäßig wie folgt zur Verfügung zu stellen:

142.414,83 €	im Haushaltsjahr	2025
133.120,00 €	im Haushaltsjahr	2026
112.160,00 €	im Haushaltsjahr	2027
95.520,00 €	im Haushaltsjahr	2028
2.515,26 €	im Haushaltsjahr	2029
25.564,74 €	im Haushaltsjahr	2030.

Mittelverschiebungen zwischen den Haushaltsjahren sind aus Gründen der Mittelverfügbarkeit nicht vorgesehen. Nur in besonders begründeten Einzelfällen kann eine Mittelverschiebung nach genauer Einzelfallprüfung gewährt werden (Härtefall). Wir bitten Sie daher, bei Ihrer Projektdurchführung zu berücksichtigen, dass Sie die Mittel wie ursprünglich geplant verbrauchen.

Abweichend zu Nr. 2.1 ANBest-GK ergeht folgende Regelung:

Treten im Vorhaben Deckungsmittel in Form von zweckgebundenen Spenden hinzu, führt dies nicht zu einer Ermäßigung der Zuwendung.

Treten im Vorhaben Deckungsmittel in Form von Eintrittsgeldern oder nicht zweckgebundene Spenden hinzu, die bisher nicht im Gesamtfinanzierungsplan vorgesehen waren, ermäßigt sich die Zuwendung in Höhe von 30 Prozentpunkten dieser neu hinzugetretenen Deckungsmittel. Die Deckungsmittel dürfen ausschließlich für den Zuwendungszweck verwendet werden.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten ANBest-Gk sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides.

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren nach Nr. 1.3 ANBest-Gk. Die Frist für die alsbaldige Verwendung der Mittel beträgt vorhabenbezogen sechs Wochen.

Es gelten die folgenden sowie die als Anlage beigefügten weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise:

- Keine Finanzierung terroristischer Aktivitäten

Sie als Zuwendungsempfänger dürfen weder eine terroristische Vereinigung sein noch solche direkt oder indirekt unterstützen. Diese Zuwendung darf nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten oder zur Unterstützung terroristischer Vereinigungen eingesetzt werden.

- Abtretung einer Forderung an Dritte

Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist grundsätzlich

ausgeschlossen. Auf Ihren Antrag können wir einer Abtretung ausnahmsweise zustimmen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben steht und besondere Gründe vorliegen.

- **Beihilferechtlicher Hinweis:**

Die beihilferechtliche Einordnung beruht insbesondere auf Ihren hierauf bezogenen Angaben im Förderantrag.

Es ist sicherzustellen, dass diese Angaben vollständig, korrekt und aktuell sind. Sie sind verpflichtet, beihilferechtlich relevante Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Diese Pflicht besteht unabhängig von der – strafbewehrten – Pflicht zur Mitteilung subventionserheblicher Tatsachen.

Die Zuwendung bedurfte keiner Genehmigung durch die Europäische Kommission.

- **Vermeidung von Quersubventionierung**

Ihr Vorhaben wird aufgrund Ihrer Angaben nicht als Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eingestuft. Zur Vermeidung von Quersubventionierung sind Sie verpflichtet, die eindeutige Trennung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und ihrer Kosten, Finanzierung und Erlöse spätestens mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen, z. B. im Jahresabschluss.

- **Auszahlungssperre**

Die Zuwendung in Höhe von **25.564,74 €**, dies entspricht 5 % der Gesamtzuwendung, bleibt bis zur Vorlage und Prüfung des formgerechten und vollständigen Verwendungsnachweises kassenmäßig gesperrt.

- **Zweckbindung**

Die Zweckbindungsfrist für die Maßnahme „Verbund - ANK-LK: Natürlicher Klimaschutz im Torgauer Elbe-Heideland: Modellprojekt TABS“ beträgt 20 Jahre ab Ende des Bewilligungszeitraums.

Während dieser Zeit ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die zweckdienliche Nutzung sicherzustellen. Sofern im Zuwendungsbescheid nicht als zuwendungsfähig bewilligt, muss der Zuwendungsempfänger für anfallende Pflege- und Wartungskosten insbesondere nach Ablauf der Bewilligungszeit selbst aufkommen. Sollten sich in diesem Zeitraum Änderungen in den Nutzungs-, Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen ergeben, sind diese unverzüglich anzuzeigen. Eine Wahrung der Zuwendungsfähigkeit ist nur gewährleistet, wenn die Zustimmung der für die Überprüfung der Zweckbindungsfrist zuständigen Stelle eingeholt wurde. Sämtliche Pflichten zur Wartung, Pflege und Verwertung sind durch den/die neue/n Eigentümer/in bzw. Verfügungsberechtigte/n zu übernehmen.

Zuständig für die Überprüfung der Zweckbindungsfrist und Stelle, gegenüber der die Anzeige zu erfolgen hat, ist bis zum 31.12.2029:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Stresemannstraße 69-71
10963 Berlin
E-Mail: ANK-LK@z-u-g.org

Danach ist dies:

Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
E-Mail: foerderung@bfm.de

- **Änderung des Gesamtfinanzierungsplans**

Änderungen des Gesamtfinanzierungsplans, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ANBest-Gk hinausgehen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung des Gesamtfinanzierungsplans beizufügen.

- **Haushaltsvorbehalt**

Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

- **Vergabe von Aufträgen**

Es gelten die Regelungen in den ANBest-Gk. Nr. 3 ANBest-Gk ist auch dann zu beachten, wenn mit dem Förderantrag bereits potentielle Auftragnehmer benannt oder Angebote vorgelegt wurden. Die im Rahmen der Antragseinreichung und -prüfung vorgelegten Angebote dienen nur der Plausibilisierung der beantragten Ausgaben.

- **Erworbene oder hergestellte Gegenstände**

Sie sind verpflichtet, für Gegenstände, die ausschließlich für das Vorhaben erworben oder hergestellt werden und die während der Laufzeit des Vorhabens vollständig abgeschrieben werden sollen, alle Ihnen zustehenden, gesetzlich geregelten Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen. Das BMUV hat Ihnen gegenüber einen Erstattungsanspruch bis zur Höhe dieser Investitionszulagen, und zwar bei Vollfinanzierung und Fehlbedarfsfinanzierung in voller Höhe und bei Anteilfinanzierung in Höhe des bewilligten Anteils. Der sich somit ergebende Rückzahlungsbetrag ist unverzüglich nach Eingang bei Ihnen an die im Bescheid angegebene Bankverbindung zu überweisen; dabei ist das Kassenzeichen anzugeben.

Wird der Rückzahlungsbetrag nicht innerhalb der genannten Frist überwiesen, ist er mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die oben stehenden Regelungen gelten auch für Investitionszulagen, die für

Ergebnisse oder deren Teile gewährt wurden sowie für Investitionszulagen, die erst nach Abschluss oder nach endgültiger Abrechnung des Vorhabens eingehen.

Abweichungen von der beigefügten „Liste der Gegenstände“ bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Falls Gegenstände, die mit Hilfe von Zuwendungen erworben oder hergestellt werden, während des Bewilligungszeitraums von Ihnen für denwendungszweck nicht mehr verwendet oder benötigt werden, werden wir nach Ihrer Mitteilung nach Nr. 5.5 ANBest-Gk und nach Ihrer Anhörung über die weitere Verwendung der Gegenstände entscheiden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums können Sie über die Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden und deren Wert 800 € im Einzelfall (Pos. 0831 des Gesamtfinanzierungsplans) nicht übersteigt, frei verfügen.

- **Zusammenarbeit mit Dritten**

Das Vorhaben ist in Zusammenarbeit mit
Stadt Torgau, Torgau
Gemeinde Arzberg, Arzberg
durchzuführen.

Die Zusammenarbeit ist in den Sachberichten darzustellen.

- Der Koordinator dieses Verbundprojekts hat uns bis 15.07.2025 schriftlich mitzuteilen, ob die Kooperationsvereinbarung unter Beachtung der beigefügten Regelung (Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfängende zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten) abgeschlossen wurde.

Wir behalten uns vor, diesen Bescheid mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise zu widerrufen, falls die Kooperationsvereinbarung nicht von allen Verbundpartnern bis zum 30.06.2025 unterzeichnet wird, da die Kooperationsvereinbarung für die Förderung des Verbundprojektes zwingend erforderlich ist. Das fristgerechte Zustandekommen der Kooperationsvereinbarung liegt daher in Ihrem Interesse.

- **Hinweise für Zahlungsempfänger**

Die diesem Bescheid beigefügten „Hinweise für Zahlungsempfänger“ sind zu beachten.

- **Teilnahme an „profi-Online“**

Sie haben die Möglichkeit, an dem halbelektronischen Hybridverfahren „profi-Online“ teilzunehmen. Diesem Bescheid sind dazu entsprechende Hinweise und ein Antrag beigelegt. Bitte senden Sie bei Interesse an einer Teilnahme an „profi-Online“ den ausgefüllten Antrag an uns zurück. Wir stehen Ihnen auch für nähere Auskünfte über das Verfahren zur Verfügung.

- **Nachweis der Verwendung**

Ergänzend zu Nr. 6.4 der ANBest-Gk ist dem zahlenmäßigen Nachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste nach per E-Mail übersandten Muster). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein **eindeutiges Zuordnungsmerkmal** zu dem Projekt (z. B.) Kostenstelle/Projektnummer) enthalten.

Für die Erstellung des zahlenmäßigen Verwendungsnachweises nach Nr. 6.4 ANBest-Gk wird Ihnen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ein entsprechender DV-Vordruck zugehen.

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-Gk ist der Verwendungsnachweis (Schlussbericht und zahlenmäßiger Nachweis) spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Projektträgerin vorzulegen.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist im Rahmen von 6.1 ANBest-Gk der zahlenmäßige Zwischennachweis binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

Der zahlenmäßige Zwischen- und Verwendungsnachweis muss von einem hierzu Befugten rechnerisch festgestellt sein.

- **Rückzahlung der Zuwendung**

Wir behalten uns vor, Zuwendungsteilbeträge, die auf Anforderung ausgezahlt werden, kassenmäßig vorläufig zurückzufordern, wenn sie nicht zeitgerecht von Ihnen verwendet werden.

Überzahlungen, die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind von Ihnen unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe des Kassenzeichens 810306751144 zurückzuzahlen.

Bitte benutzen Sie dazu folgende Bankverbindung:

Empfänger/Kontoinhaber: **Bundeskasse Halle**

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Die gemäß § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz zu zahlenden Zinsen sind auf das vorgenannte Konto der Bundeskasse unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen.

- Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen, wenn Sie auf dem Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“ erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH, Zweigstelle Berlin, Stresemannstraße 69-71, 10963 Berlin, erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch am Sitz der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH in Bonn, c./o. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jutta Werner

FGL fachlich
Natürlicher Klimaschutz in kommunalen
Gebieten im ländlichen Raum (ANK-LK)

Georg Chod

Fachliche(r) Projektmanager*in
Natürlicher Klimaschutz in kommunalen
Gebieten im ländlichen Raum (ANK-LK)

Dieser Bescheid trägt keine eigenhändige Unterschrift (§ 37 Abs. 3 S. 1 VwVfG).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und in Übereinstimmung mit den für die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH geltenden Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.z-u-g.org/datenschutz.

Im Auftrag des:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



Zukunft
Umwelt
Gesellschaft

Merkblatt zur Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum

Version 3 – Stand 11.04.2024

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1 Grundsätzliche Hinweise	4
1.1 Wer wird gefördert?	4
1.2 Was wird gefördert?	4
1.3 Welche Ausgaben können beantragt werden?	7
1.4 Wie wird gefördert?	8
2 Skizzeneinreichung (erste Stufe)	9
3 Hinweise für die Antragstellung (zweite Stufe)	9
3.1 Generelle Hinweise zur Antragstellung	9
3.2 Ablauf der Antragstellung	10
3.3 Bestandteile der Förderanträge	11
4 Besondere Hinweise für die Ausgabenschätzung	12
4.1 Ausgabenschätzung bei investiven Maßnahmen	13
4.2 Planungsleistungen bei investiven Maßnahmen	13
4.3 Technische Ausstattung für die Pflege	14
4.4 Dienstreisen	14
5 Hinweise für die Projektgestaltung und -durchführung	15
5.1 Verbundprojekte	15
5.2 Vorhabenbeginn	16
5.3 Projektlaufzeit	17
5.4 Behördliche Genehmigungen	17
5.5 Zweckbindungsfrist	18
5.6 Beihilfe	18
5.7 Geltende Nebenbestimmungen	18
5.8 Nachweis der Verwendung	19
5.9 Partizipation und Teilhabe	19
5.10 Umweltfreundliche Beschaffung	19
6 Fachliche Anforderungen an die förderfähigen Maßnahmen	19
6.1 Rechtliche Vorgaben und einschlägige Standards	19
6.2 Naturnahe Planung, Umsetzung und Pflege der geförderten Maßnahmen	20
6.3 Beitrag zur Stärkung der Biodiversität	21
6.4 Lichtemissionen	21
6.5 Vorgaben hinsichtlich der Auswahl von Saat- und Pflanzgut	21
6.6 Vorgaben zur Pflanzung	23
6.7 Anlage von Grünflächen	24
6.8 Anwuchs- und Entwicklungspflege nach Einsaat bzw. Pflanzung	24
6.9 Sicherung und Erhaltung sowie Standortoptimierung von Bäumen	24

6.10	Entsiegelungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen	25
6.11	Maßnahmen im Bereich Niederschlags- und Wassermanagement	27
6.12	Renaturierung von Gewässern	27
7	Besondere Hinweise für begleitende (nicht investive) Maßnahmen.....	28
7.1	Begleitende Öffentlichkeitsarbeit	28
7.2	Aufstellung von Pflegekonzepten und -plänen.....	28
7.3	Schulung von Personal	29
8	Beratungsmöglichkeiten.....	29
9	Anhänge.....	30
9.1	Anhang 1: Hinweise zur Erstellung einer projektspezifischen Wirkungskette für Antrageinreichende.....	30
9.2	Anhang 2: Hinweise zur Ermittlung der Biotoptypen und -werte und weiterer Indikatoren im Rahmen des Wirkungsmonitorings	39
9.3	Anhang 3: Nicht förderfähige Gehölze.....	42
9.4	Anhang 4: Förderfähige technische Geräteklassen	45

Einleitung

Die „Förderrichtlinie für Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum“ [https://www.z-u-g.org/fileadmin/zug/Dateien/Foerderprorgamme/ANK-LK/ANK_LK_Foerderrichtlinie_2023.pdf] (auch kurz „Förderrichtlinie Natürlicher Klimaschutz in ländlichen Kommunen“ oder „Förderrichtlinie ANK-LK“ genannt) ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) für Kommunen und (inter-)kommunale Zweckverbände im Rahmen des Aktionsprogramms Natürlicher Klimaschutz (ANK).

Mit der Förderrichtlinie werden **Projekte auf möglichst großen öffentlichen, nicht wirtschaftlich genutzten Flächen gefördert, die einen positiven Beitrag für den Klimaschutz und den Erhalt oder die Stärkung der biologischen Vielfalt leisten (Natürlicher Klimaschutz) und die Lebensqualität in Landkreisen, Städten und Gemeinden erhöhen**. Der Schwerpunkt der Förderung liegt im ländlichen Raum.

Die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH (ZUG) ist als zuständige Projektträgerin Ihre Ansprechpartnerin für alle Fragen rund um diese Fördermaßnahme.

Dieses Merkblatt stellt die **zentralen Voraussetzungen für eine Förderung** zusammen und begleitet durch den **Prozess der Antragstellung**.

Das Merkblatt wird **fortlaufend aktualisiert**. Wir empfehlen daher die regelmäßige Lektüre des Dokuments.

1 Grundsätzliche Hinweise

1.1 Wer wird gefördert?

Förderrichtlinie: Kapitel 3 (Zuwendungsempfängende)

- **Antragsberechtigt** sind **Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und rein (inter-)kommunale Zweckverbände**.
- **Sonstige Einrichtungen** von Kommunen (z. B. Regiebetriebe, Eigenbetriebe, Eigen-gesellschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts) sowie (inter-)kommunale Zweckver-bände, deren Mitglieder nicht ausschließlich aus Gebietskörperschaften bestehen, sind **nicht antragsberechtigt**.
- **Mehrere Antragsberechtigte** können sich zusammenschließen, um ein gemeinsa-mes Projekt (**Verbundprojekt**) durchzuführen (siehe hierzu Hinweise in Kapitel 5.1).

1.2 Was wird gefördert?

Förderrichtlinie: Kapitel 1 (Förderziel und Zuwendungszweck) Kapitel 2 (Gegenstand der Förderung), Kapitel 4.1 (Inhaltliche/fachliche Voraussetzungen)

- Wichtig ist, dass nur Maßnahmen auf **öffentlichen, nicht wirtschaftlich genutzten Flächen** förderfähig sind, die **Synergien schaffen zwischen**
 - 1) **dem Klimaschutz,**
 - 2) **dem Erhalt oder der Stärkung der biologischen Vielfalt** sowie
 - 3) **der Erhöhung der Lebensqualität in Landkreisen, Städten und Gemeinden** (Er-möglichung eines positiven Naturerlebens).
- Es werden **investive Maßnahmen** gefördert (keine abschließende Aufzählung) zur/zum:

- naturnahen und biodiversitätsfördernden **Begrünung** in Dörfern und Städten,
- ökologische **Aufwertung, Vernetzung oder Renaturierung** von extensiv zu nutzenden Flächen in der freien Landschaft,
- Anlage von **Wegrainen und Säumen** mit Hecken, Gehölzen und Alleen,
- **Wasserrückhalt** in der Landschaft und **Renaturierung** von Fließ- und Stillgewässern,
- **Entsiegelung** von Böden zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen.
- Es können auch (begleitende) **nichtinvestive Maßnahmen** (wie z. B. notwendiges Projektpersonal, Beteiligung und Information der Zielgruppe, Öffentlichkeitsarbeit, Schulung von Personal für die Pflege der Maßnahmen) gefördert werden.
- Die Förderung kann als **Einzelmaßnahme** oder auch als **Maßnahmenpaket** (mehrere Maßnahmen werden gleichzeitig beantragt) erfolgen.
- Für die investiven Maßnahmen ist **Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung langfristig sichergestellt ist** (über die Dauer der Zweckbindungsfrist, in der Regel mindestens bis zum Jahr 2045; zur Zweckbindungsfrist siehe Kapitel 5.5).
- Die Flächen, Grundstücke, Gewässer und baulichen Anlagen (insbesondere Gebäude) müssen sich zum Zeitpunkt der Antragstellung im **Eigentum der*des Antragstellenden** befinden oder deren Nutzung muss durch **langfristige Nutzungs-, Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträge** sichergestellt sein. Die **Zustimmung von Miteigentümer*innen oder der Eigentümer*innen** zur Umsetzung der geplanten Maßnahmen muss vorliegen.
- **Pacht- oder Mietkosten** für neue Flächen, auf denen Maßnahmen im Rahmen der FRL „Ländliche Räume“ umgesetzt werden sollen, sind während der Projektlaufzeit förderfähig, wenn
 - die Entgelte für Pachten oder Anmietungen marktkonform sind.
 - zur Antragstellung eine verbindliche Absichtserklärung aller beteiligten Miet- oder Pachtvertragspartner vorgelegt wird. Ein neuer Miet- bzw. Pachtvertrag darf erst zum Projektbeginn abgeschlossen werden bzw. nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, um nicht förderschädlich zu sein.
- Pacht- oder Mietkosten, die nach Projektende anfallen, um die Nutzungsrechte bis Ende der Zweckbindungsfrist zu sichern, müssen von der antragstellenden Kommune übernommen werden.
- **Bestandsmieten/-pachten:** Ausgaben für Pacht- oder Mietverträge für Flächen, die schon vor Antragstellung geschlossen wurden und im Vorhaben verändert genutzt werden sollen, sind nur nach Antrag und ausdrücklicher Zustimmung des Fördergebers förderfähig.
- **Ablösen, Abfindungen oder Vertragsstrafen** für gekündigte Pacht- oder Mietverhältnisse sind nicht förderfähig.
- Maßnahmen auf Körperschaftswald-Flächen nach DIN 3 BWaldG werden im Rahmen dieser Förderrichtlinie nicht gefördert.

Öffentliche Fläche:

Im Sinne der Förderrichtlinie handelt es sich um eine **öffentliche Fläche**, wenn die Kommune/der (inter-)kommunale Zweckverband:

1. **rechtliche(r) und wirtschaftliche(r) Eigentümer*in** der Fläche ist oder
2. über das **Nutzungsrecht** einer Fläche verfügt, die sich im **Eigentum einer anderen Gebietskörperschaft** befindet (Bund, Land, Kommune oder kommunaler Zusammenschluss), oder
3. über das **Nutzungsrecht** einer Fläche verfügt,
 - die sich zwar **nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft** befindet (z. B. Eigentum von sonstigen Einrichtungen von Kommunen, Privateigentum),
 - dessen Nutzung jedoch **öffentlich (für eine öffentliche Nutzung oder für öffentliche Zwecke) gewidmet** ist.

Zu 3 gilt:

- Die öffentliche Widmung kann rechtlich (dinglich) abgesichert oder in Gesetzen geregelt sein.
- Zudem soll die tatsächliche Nutzung oder voraussichtlich tatsächliche Nutzung diskriminierungsfrei sein, das heißt es dürfen keine Einschränkungen auf der Fläche vorgenommen werden, die bestimmten Personen/Gruppen/Unternehmen zugutekommen.

Welche Nachweise im Rahmen der Antragstellung (zweite Stufe) vorzulegen sind, finden Sie in Kapitel 3.3.

Nicht wirtschaftlich genutzte Fläche:

Eine Fläche wird nicht wirtschaftlich genutzt, wenn keine Waren und Dienstleistungen auf der Fläche angeboten werden bzw. wenn die Fläche in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit steht. Dabei kann im Sinne der Förderrichtlinie die Fläche

1. bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung **nicht wirtschaftlich genutzt** sein (**IST-Zustand**).
2. als Ziel des beantragten Projektes **aus der wirtschaftlichen Nutzung genommen werden** (**SOLL-Zustand**).

Zur wirtschaftlichen Nutzung:

- Eine wirtschaftliche Nutzung liegt vor, wenn die mit der Förderung unterstützte Tätigkeit als „Unternehmen“ im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV gilt.
- Hoheitsträger gelten für ihre Tätigkeiten in hoheitlichen Aufgabenbereichen generell nicht als Unternehmen.
- Im Übrigen richtet sich die Beurteilung, ob eine Beihilfe vorliegt, nach der „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1).
- Eine wirtschaftliche Nutzung liegt in dieser Förderrichtlinie in der Regel nicht vor, wenn Maßnahmen wie z. B. Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, kostenfrei erfolgen, zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zugänglich sind und nicht mit den Angeboten anderer Anbieter auf einem wirtschaftlichen Markt konkurrieren.

1.3 Welche Ausgaben können beantragt werden?

Förderrichtlinie: Kapitel 5.4 (Zuwendungsfähige Ausgaben)

- Es werden Ausgaben gefördert, die **innerhalb der Projektlaufzeit zusätzlich für das Projekt** anfallen. Dazu zählen insbesondere Ausgaben für (keine abschließende Aufzählung):
 - a) **Personal** (Neueinstellungen, Ersatzpersonal für bereits Beschäftigte, die für die Dauer des geförderten Projekts für Projektaufgaben abgestellt werden oder Stundenerweiterungen).
 - b) **Material- und Baukosten.**
 - c) **Installation oder Montage** durch Dritte.
 - d) **Technische Ausstattung für die Pflege** der geförderten Maßnahme.
 - e) **Ausgaben für Planung** von investiven Maßnahmen durch Dritte (die Ausgaben sind auf maximal **20 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben beschränkt; zu den Planungsleistungen siehe Kapitel 4.2).
 - f) Ausgaben für die **Umsetzungsbegleitung und Pflege** durch Dritte.
 - g) **Pflegekonzepte und -pläne** sowie **Schulung von Personal** zur Sicherstellung der naturnahen Pflege der Maßnahme.
 - h) **Beteiligung und Information** der Zielgruppe sowie **Öffentlichkeitsarbeit.**
 - i) **Dienstreisen.**
 - j) **Koordination von Verbundprojekten.**
 - k) **Monitoring:** Grundsätzlich können Mittel für Maßnahmen zur Durchführung des verpflichtenden begleitenden Wirkungsmonitorings (zum Wirkungsmonitoring siehe Anhang 1: Hinweise zur Erstellung einer projektspezifischen Wirkungskette für Antragseinreichende) beantragt werden; diese sind in der Regel auf 1 bis 3 % der beantragten Summe beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen kann auch mehr beantragt werden. Maßnahmen zum Monitoring umfassen beispielsweise Messreihen zur Erfassung der Wasserhöhen auf Flächen, der Versickerungsfähigkeit von Flächen oder der Fließgeschwindigkeit von Gewässern; das Erfassen von Pflanzen- und Tierarten, die auf der geförderten Fläche (wieder) etabliert sind; die Bestimmung von Biotoptypen und Biotoptypenwerten oder die Durchführung von Anwohner*innen-Befragungen zum Naturerleben und zur Lebensqualität auf oder in der Nähe der geförderten Flächen.
 - l) **Sachausgaben** für die technische Ausstattung von Arbeitsplätzen (z. B. Rechner, Laptops, Kameras, Drucker) sind nur förderfähig, wenn sie **über die Grundausrüstung hinaus, explizit für die Umsetzung des Projektes, anfallen.** Sie müssen im Detail begründet werden und einem spezifischen Arbeitspaket/Meilenstein im Arbeitsplan zugerechnet werden können. Allgemeine, in Zusammenhang mit dem Arbeitsplatz entstehende unspezifische Ausgaben für die technische Ausstattung von Arbeitsplätzen und für den alltäglichen Bürobedarf (z. B. Papier-, Kopier- und Portobedarf) werden als „Grundausrüstung“ bewertet und sind nicht förderfähig.

Ausgaben, die nicht gefördert werden

Folgende Ausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen (ggf. wird die Liste ergänzt, wenn die Verwaltungspraxis dazu Anlass gibt):

- Ausgaben für die **Errichtung, den Abriss und den Rückbau von Gebäuden**.
- Ausgaben für den **Ankauf von Flächen**.
- **Nicht förderfähige Gehölze** (siehe Anhang 3: Nicht förderfähige Gehölze).
- Ausgaben für **Forschung und Entwicklung**.
- Die Beseitigung von Bodenverunreinigungen im Rahmen von Entsiegelungsmaßnahmen (**Sanierungsmaßnahmen**) (siehe Kapitel 6.10).
- **Personal**, das bereits über den kommunalen Haushalt **grundfinanziert ist**.
- Ausgaben, die nicht ausschließlich und unmittelbar dem geförderten Vorhaben zuzurechnen sind.
- Ausgaben (für **Planungsleistungen**), die **vor Beginn der Projektlaufzeit** anfallen (Ausnahme: vorzeitiger Vorhabenbeginn siehe Kapitel 4.2).
- **Folgeausgaben nach Ende der Projektlaufzeit**, wie z. B. laufende Ausgaben für Betrieb, Wartung und Instandhaltung der jeweiligen Maßnahmen.
- Ausgaben für **rechtlich verpflichtende Maßnahmen**: Muss eine Maßnahme entsprechend einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden (z. B. Auflage in einer Baugenehmigung, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtung, Entsiegelungspflicht laut kommunaler Satzung, naturschutzrechtliche Verpflichtungen), ist eine Förderung ausgeschlossen. Werden im Rahmen eines Gesamtprojekts sowohl freiwillige als auch gesetzlich verpflichtende Maßnahmen durchgeführt, so sind nur die zusätzlichen, also über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehenden, freiwilligen Maßnahmen förderfähig.

1.4 Wie wird gefördert?

Förderrichtlinie: Kapitel 4.2 (Administrative Voraussetzungen), Kapitel 5 (Art und Umfang, Höhe der Zuwendung), Kapitel 6 (Sonstige Zuwendungsbestimmungen)

- Die Förderung wird grundsätzlich als **Anteilfinanzierung** der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- Dabei legt ein Prozentsatz (Förderquote) die Höhe der Zuwendung fest. Die Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid auf einen **Höchstbetrag** begrenzt. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem genehmigten Gesamtfinanzierungsplan
- **Nachträgliche Erhöhungen des Budgets sind grundsätzlich nicht möglich** (siehe hierzu auch Kapitel 4.1).
- Die **Obergrenze** der Förderquote beträgt im Regelfall **80 %**.
- **Finanzschwache Kommunen** können eine **erhöhte Förderquote bis zu 90 %** erhalten.
- Als finanzschwach gelten Kommunen, die
 - a) an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teilnehmen, oder
 - b) denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird.

- **Eigenmittel** sind in **Abhängigkeit des finanziellen Leistungsvermögens** der Kommune/des (inter-)kommunalen Zweckverbandes als **Ausdruck des Eigeninteresses** in **angemessener Höhe** einzubringen. Eigenmittel sind als **Geldmittel** einzubringen.
- Für das Projekt vorgesehene unbare **Eigenleistungen** (z. B. in Form von Personal- und Sachausgaben) untermauern das Eigeninteresse der Antragstellenden, ersetzen jedoch nicht das Erfordernis zur Einbringung von Geldmitteln als anererkennungsfähige Eigenmittel.
- Die Finanzierung der **Eigenmittel** und der **Folgeausgaben nach Projektende** muss **sichergestellt** sein.
- Eine **Kumulierung** mit Drittmitteln oder Förderungen Dritter (z. B. Zuschussförderungen aus VN-, EU- oder Länderförderprogrammen) ist möglich, wenn weiterhin eine angemessene Eigenbeteiligung durch Eigenmittel erfolgt und keine beihilferechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Eine Kumulierung mit Förderungen aus anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen.
- **Drittmittel** oder Förderungen Dritter (z. B. Zuschussförderungen), die zur Finanzierung des Vorhabens ergänzend herangezogen werden, müssen **aus- und nachgewiesen** werden. Drittmittel und Förderungen Dritter sind dabei alle Mittel, die nicht den Eigenmitteln oder der beantragten Zuwendung zugerechnet werden können.
- **Doppelförderungen** sind ausgeschlossen.
- Die **Mindestzuwendung** pro (Verbund-)Vorhaben beträgt 500.000 €.

2 Skizzeneinreichung (erste Stufe)

Förderrichtlinie: Kapitel 7 (Verfahren)

Das Antragsverfahren für die Förderung ist zweistufig. In der ersten Stufe reichen die Interessenten (bei Verbundvorhaben die Verbundkoordinierenden) **eine aussagefähige Projektskizze** ein.

3 Hinweise für die Antragstellung (zweite Stufe)

Förderrichtlinie: Kapitel 4 (Besondere Zuwendungsvoraussetzungen), Kapitel 7 (Verfahren)

3.1 Generelle Hinweise zur Antragstellung

- Alle Skizzeneinreichenden werden über das Ergebnis der Auswahl schriftlich informiert. Skizzeneinreichende, deren Skizzen zur Förderung ausgewählt wurden, werden dazu aufgefordert einen **Förderantrag** zu stellen. In einem weiteren Schreiben werden **projektspezifische Hinweise** gegeben, die bei der Erstellung des Antrags zu berücksichtigen sind.
- Relevante Formulare, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise, Nebenbestimmungen und insbesondere eine **Vorlage für die Vorhabenbeschreibung** werden durch die ZUG bereitgestellt.
- Bei Verbundvorhaben ist – im **Unterschied** zur Einreichung der Projektskizze – **von allen Antragstellenden eines Verbundes jeweils** ein eigener Förderantrag notwendig. Zu Verbundvorhaben siehe Angaben in Kapitel 5.1.
- Ein vollständiger Förderantrag besteht **aus zwei Teilen**:
 1) einem über easy-Online generierten „**Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)**“ und

2) einer Vorhabenbeschreibung (Vorlage im Excel-Format) inkl. weiterer zugehöriger Anlagen.

- Die Vorhabenbeschreibung sollte auf Basis der von Ihnen eingereichten Projektskizze erarbeitet werden. In der Vorhabenbeschreibung wird der fachliche Teil des Projekts ausführlich dargestellt. Ihre Ausführungen bilden eine wichtige Grundlage für die Steuerung des gesamten Umsetzungsprozesses und ermöglichen die Kontrolle des Projekterfolgs. Eine sorgfältige Ausarbeitung und die Genauigkeit der Angaben – insbesondere bei der Beschreibung der verfolgten Projektziele und Maßnahmen – sind somit von zentraler Bedeutung.

3.2 Ablauf der Antragstellung

- Im **Online-Formular** (Formular für den Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis – kurz **AZA-Formularantrag**) werden die Angaben der Zuwendungsempfängenden in vorgegebene Formularfelder eingetragen und somit der Formularantrag generiert. **Hinweise für das Ausfüllen des Online-Formulars und insbesondere zu den einzelnen Antragspositionen** finden sich in den Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA-Richtlinien, Vordr.-Nr. 0027) im Formularschrank des BMUV unter: https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmuv#t1.
- Die bereitgestellte Vorlage für die Vorhabenbeschreibung und die vorgegebene Gliederung sind zwingend zu verwenden.
- **Wesentliche Schritte der Antragstellung** sind:

Schritt 1:

Füllen Sie die Tabellenblätter A bis H der Vorhabenbeschreibung (VHB) vollständig aus.

Schritt 2:

2.1. Erstellen Sie in easy-Online einen neuen Antrag auf Gewährung einer Bundeszuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) und füllen Sie das AZA-Formular aus. **Achten Sie darauf, bei Ministerium/Behörde das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, bei Fördermaßnahme das „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz“ sowie den Förderbereich „Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz“ - ländliche Kommunen auszuwählen.** Unter dem Reiter „Hilfe“ der Webseite finden Sie das aktuelle Handbuch.

2.2. Bitte laden Sie Anlagen zum Antrag (Einverständniserklärung und Kenntnisnahme, Nachweis der Finanzschwäche, etc.) im PDF-Format in easy-Online hoch.

2.3. Bitte reichen Sie den Antrag in easy-Online unter dem Punkt „Kontrolle und Abgabe“ verbindlich und fristgerecht ein. Anschließend wird eine Online Kennung generiert. Bitte beachten Sie dies für Schritt 3. Bitte beachten Sie die Informationen zur Antragseinreichung und Fristen im gelben Kasten (siehe unten).

Schritt 3:

Bitte senden Sie diese Vorhabenbeschreibung **im Excel- und im PDF-Format** an die folgende E-Mail-Adresse: **ank-lk@z-u-g.org**. Bitte benennen Sie alle Dateien nach folgendem Schema: „Online-Kennung_VHB“.

Antragseinreichung und Fristen

- Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der **fristgerechte Eingang des rechtsverbindlich unterschriebenen AZA-Formulars** sowie der Vorhabenbeschreibung und der weiteren Anlagen innerhalb der im Ergebnisschreiben mitgeteilten Einreichungsfrist.
- **Bei Verbänden:** Die Vorhabenbeschreibung ist nur durch den/die koordinierende/n Verbundpartner*in einzureichen.
- Easy-Online bietet bei der Einreichung von Anträgen mehrere Möglichkeiten der Signaturform. Neben der herkömmlichen **Unterschrift per Hand**, sind (abweichend von der Förderrichtlinie) ebenfalls die qualifizierte **elektronische Signatur** (eines [gelisteten Vertrauensdiensteanbieters](#)) sowie die **TAN-basierte Unterschrift** (Verifizierung durch eine an eine E-Mail-Adresse gesendete TAN, bestehend aus Buchstaben und Ziffern) möglich. Weitere Informationen zu den einzelnen Signaturformen finden Sie in der [Easy-Online-Anleitung](#).
- **Wichtig:** Bei allen Signaturformen ist das AZA-Formular zwingend durch eine Person, die zur rechtsverbindlichen Unterschrift berechtigt ist, zu unterschreiben bzw. zu signieren/verifizieren.
 - (1) Sofern das AZA-Formular **nicht durch die gesetzliche Vertretung** (Bürgermeister/in, Landrat/rätin) unterschrieben wird, ist eine **Vollmacht** mit einzureichen.
 - (2) Bei Auswahl der **Signaturform „Unterschrift per Hand“** ist das AZA-Formular (**nur das AZA-Formular, nicht die Vorhabenbeschreibung und die weiteren Anlagen**) auszudrucken und innerhalb von 14 Tagen nach Online-Einreichung (physischer Posteingang bei der ZUG) **postalisch** an folgende Adresse zu senden:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Natürlicher Klimaschutz in ländlichen Kommunen (ANK-LK)
Stresemannstraße 69 - 71
10963 Berlin

Achtung: Zusendungen per E-Mail oder Fax werden nicht berücksichtigt!

3.3 Bestandteile der Förderanträge

- **AZA-Formularantrag** im Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Ggf. **Nachweis der Zeichnungsberechtigung (Vollmacht)**
- **Vorhabenbeschreibung** im Excel- und im PDF-Format
- Ggf. **Absichtserklärungen** (sogenannte Letters of intent - LOIs) von **Kooperationspartner*innen** (Verbundpartner*innen müssen keine Absichtserklärung vorlegen, zum

Thema Verbundprojekte siehe Kapitel 5.1). Kooperationspartner*innen sind Partner*innen, die das Projekt ideell unterstützen, das heißt ohne Ausgaben/Kosten für eine Förderung geltend zu machen. Mögliche Kooperationspartner*innen in dieser Förderrichtlinie sind z. B. Naturschutzorganisationen, die Kommunen bei der Planung und Umsetzung der beantragten Maßnahmen mit ihrer Fachexpertise unterstützen.

- Bestätigung der Einstellung der **Eigenmittel** in dem laufenden Haushaltsplan.
- Ggf. **Nachweis der Finanzschwäche**:
 - Die Finanzschwäche der Kommune ist nachzuweisen durch
 - a) ein nach dem jeweiligen Landesrecht aufgestellten und genehmigten Konzept zur Haushaltssicherung oder
 - b) die Durchführung eines Haushaltssicherungsverfahrens mit noch nicht genehmigtem Konzept zum Zeitpunkt der Antragstellung oder
 - c) Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren sowie Fehlbedarfe aus dem aktuellen und in den folgenden zwei Haushaltsjahren, wenn das Landesrecht generell kein Konzept zur Haushaltssicherung vorsieht.
 - In den Fällen (b) und (c) ist die entsprechende Haushaltslage durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.
- Ggf. **Nachweis über Drittmittel**.
- **Eigentums-/Nutzungsnachweis**:
 - Bei Eigentum:
 - Aktueller Grundbuchauszug oder Liegenschaftskatasterauszug.
 - Sind im Grundbuch mehrere Eigentümer*innen eingetragen, ist eine Einverständniserklärung der Miteigentümer*innen vorzulegen.
 - Bei Nutzung:
 - Abgeschlossene Nutzungs-, Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträge oder weitere Verträge, die nachweisen, dass die Nutzung der Flächen, Grundstücke, Gewässer oder baulichen Anlagen für den Verwendungszweck langfristig sichergestellt ist (über die Dauer der Zweckbindungsfrist, in der Regel bis zum Jahr 2045; zur Zweckbindungsfrist siehe Kapitel 5.5).
 - Wenn nicht in den Dokumenten geregelt: Einverständniserklärung der Eigentümer*innen für die Durchführung der beantragten Maßnahmen.
- **Nachweis der öffentlichen Widmung** bei Flächen, die sich nicht im Eigentum einer Gebietskörperschaft befinden (siehe hierzu auch Kapitel 1.2).
- **Ggf. Ausgabenschätzungen** für die beantragten Ausgaben, sofern nicht im AZA-Formular erschöpfend kalkuliert (hierzu mehr unter Kapitel 4).
- Bei (inter-)kommunalen Zweckverbänden: Verbandssatzung.
- Weitere Unterlagen können durch die ZUG im Rahmen der Antragsprüfung angefordert werden.

4 Besondere Hinweise für die Ausgabenschätzung

- Zur finanziellen Kalkulation des Vorhabens (Budget) nutzen Sie bitte das AZA-Formular über easy-Online (siehe Link im Aufforderungsschreiben). Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Verbundvorhabens alle Organisationen, die eine Zuwendung beantra-

gen, ein separates AZA-Formular einreichen müssen. Kalkulieren Sie dort alle Ausgaben so detailliert wie möglich. Es gelten die AZA-Richtlinien im Formularschrank des BMUV (siehe Link im Aufforderungsschreiben).

- Ihre Angaben in der Vorhabenbeschreibung müssen klar nachvollziehbar sein und mit den Angaben im AZA-Formular übereinstimmen. Bitte achten Sie auf die Übereinstimmung der im Reiter „Personalplanung“ kalkulierten Personenmonate mit den Angaben im AZA-Formular.
- Bitte erläutern Sie den geplanten Mitteleinsatz im Feld „Begründung“ im AZA-Formular der jeweiligen Ausgabenposition. Gehen Sie hierbei auf das Verhältnis zwischen Personalausgaben, Arbeitsumfang, Sachausgaben und Investitionsausgaben sowie auf die Notwendigkeit der geplanten Ausgaben ein. Herausragende/spezielle Budgetpositionen begründen Sie bitte an dieser Stelle.
- Bitte beachten Sie, dass Sie für die Planung, Durchführung und Auswertung des Wirkungsmonitorings entsprechende Ressourcen (Personal- bzw. Sachausgaben) einplanen dürfen. In Abhängigkeit von der Anzahl und Komplexität Ihrer Indikatoren sowie der Höhe Ihres Vorhabenbudgets planen Sie hierfür bitte ca. 1 % bis maximal 3 % Ihres Gesamtbudgets ein unter Angabe der Stundenzahl und Stundensatz (brutto), welche zu diesem Zweck aufgewendet werden sollen. Da der Aufwand für das Monitoring stark von Ihren Vorhabenzielen abhängig ist, können Sie diese grobe Vorgabe unter Angabe nachvollziehbarer und plausibler Gründe unter- bzw. überschreiten.

4.1 Ausgabenschätzung bei investiven Maßnahmen

- Sollten Sie investive Maßnahmen planen, reichen Sie bitte zusätzlich eine Ausgabenschätzung nach DIN 276 (HOAI) inkl. Leistungsbeschreibung oder Richtpreisangebot mit vergleichbarer Detailtiefe ein.
- Sollten Sie die Vergabe von Aufträgen planen, gehen Sie bitte sowohl auf den Inhalt und Umfang des Auftrags als auch insbesondere auf die Notwendigkeit einer Vergabe dieser Aufgabe ein (Feld „Begründung“ im AZA-Formular der Ausgabenposition F0835). Die Kalkulationen nehmen Sie bitte auf Basis von Vergleichsangeboten bzw. Erfahrungswerten vor und legen diese nachvollziehbar dar.
- Die Ausgabenschätzung muss eine grobe **Leistungsbeschreibung** einschließlich der Angaben zu den Qualitäten der verwendeten Materialien, zu Flächen/Maße bzw. Mengen und zu Einheits- und Gesamtpreisen, aufgegliedert nach Einzelmaßnahmen, enthalten. Bitte achten Sie bei der Ausgabenschätzung auf **Vollständigkeit** und überprüfen Sie, ob **alle für die Erreichung des Vorhabenziels nötigen Teilleistungen** enthalten sind (z. B. Baustelleneinrichtung, Gerüste, Nebenarbeiten, Rückbau, Entsorgung, Statik, Planungsleistungen, Gebühren für Genehmigungsprozesse etc.).
- **Mehrausgaben, die nach der Bewilligung aufgrund mangelhafter Planung entstehen können, sind grundsätzlich von den Zuwendungsempfängenden zu tragen.**
- Bitte beachten Sie, dass **pauschale Ausgabenpositionen** wie Eventual- oder Bedarfspositionen (z. B. „Unvorhergesehenes“, Pauschalen für Baukostensteigerung in der Zukunft) oder Beträge, die zur Aufrundung dienen, **nicht förderfähig sind**. Alle Ausgaben sind einer konkreten Kostengruppe und einer konkreten Teilleistung zuzuordnen und mit Mengen und Einheitspreisen zu belegen.

4.2 Planungsleistungen bei investiven Maßnahmen

Förderrichtlinie: Kapitel 5.4 (Zuwendungsfähige Ausgaben)

Förderfähigkeit der Planungsleistungen: Siehe Kapitel 1.3, Punkt e)

- Ausgaben für Vorplanungsleistungen (z. B. für die Erstellung einer Kostenschätzung nach DIN 276), die bereits vor der Antragstellung entstehen, sind von den Antragstellenden zu tragen. Ausgaben für Vorplanungsleistungen, die während der Antragsprüfung entstehen, sind nur in Ausnahmefällen im Rahmen eines vorzeitigen Vorhabenbeginns förderfähig (siehe Kapitel 5.2).
- Förderfähige Planungsleistungen umfassen grundsätzlich die **Leistungsphasen 3 bis 8 nach Honorarordnung für Architekt*innen und Ingenieur*innen (HOAI)** (Entwurfs-, Genehmigungs-, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung, Bauüberwachung und Dokumentation).
- Die Ausgaben für **Planungsbegleitung** von investiven Maßnahmen **durch Dritte** sind auf maximal **20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben** beschränkt.
- Planungsleistungen, für die keine Förderung beantragt wird, gelten nicht als Beginn des Vorhabens (siehe weitere Informationen zum Vorhabenbeginn in Kapitel 5.2).

4.3 Technische Ausstattung für die Pflege

- Es ist ausschließlich technische Ausstattung (siehe Kapitel 1.3, Punkt d) förderfähig, welche **unmittelbar in der Pflege eingesetzt** wird.
- Bei der Beantragung von Pflegematerial ist es erforderlich, in der Vorhabenbeschreibung das Arbeitsblatt **F - Außenwirkung, Bereich Technische Ausstattung** auszufüllen, um deutlich aufzuzeigen, warum die Anschaffung notwendig ist.
- Förderfähig sind ausschließlich die Geräte, die in **Anhang 4: Förderfähige technische Geräteklassen** aufgelistet sind.

4.4 Dienstreisen

Förderfähigkeit der Ausgaben für Dienstreisen: Siehe Kapitel 1.3, Punkt i)

- Förderfähig sind im Rahmen dieser Förderrichtlinie folgende Dienstreisen:
 - **Bei allen Projekten** ist die Teilnahme an einem **jährlichen zweitägigen Vernetzungstreffen des Förderprogramms** zwingend einzuplanen. Das jährliche Vernetzungstreffen soll, wenn möglich, an Orten ausgewählter Projekte aus dem Förderprogramm stattfinden.
 - Bitte kalkulieren und budgetieren Sie in Ihrem Projektantrag die jährliche Teilnahme am Vernetzungstreffen im Juni der jeweiligen Projektjahre entsprechend der beantragten Projektlaufzeit.
 - Bei Einzelvorhaben ist die Teilnahme von einem/r Vertreter*in förderfähig.
 - Bei Verbundvorhaben ist die Teilnahme von einer Person pro Verbundpartner*in förderfähig.
 - Bitte **kalkulieren Sie für das Vernetzungstreffen einen Pauschalpreis von 400,00 €/Person/Treffen**. Die Abrechnung erfolgt anhand der Belege und gemäß den Regeln des Bundesreisekostengesetzes.
 - Bei **Verbundprojekten** können **Dienstreisen zur Abstimmung mit Verbundpartner*innen** förderfähig sein. Förderfähig sind hier lokale Dienstreisen ohne Übernachtung zwischen beteiligten Kommunen.
 - Dienstreisen, die **andere Zwecke** erfüllen, sind **gesondert zu begründen und nur in Ausnahmefällen** förderfähig.

- **Arbeitswege zu den geförderten investiven Maßnahmen** (im Rahmen der Planung, Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen) sind **nicht förderfähig**.
- Aus Effizienz- und Umweltgründen sollte die Anzahl an Dienstreisen so niedrig wie möglich gehalten werden.
- Dienstreisen sind vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, können Dienstreisen mit dem PKW durchgeführt werden. Die Nutzung eines privaten PKWs ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn die zuwendungsempfangende Kommune nicht über ein Dienstfahrzeug verfügt. Bei Dienstfahrzeugen ist ein Fahrtenbuch zu führen.

Bitte beachten Sie zudem, dass Flugreisen dem Emissionsminderungsziel dieser Förderrichtlinie widersprechen. Daher werden Flugreisen in der Regel nicht gefördert.

5 Hinweise für die Projektgestaltung und -durchführung

5.1 Verbundprojekte

Förderrichtlinie: Kapitel 3 (Zuwendungsempfangende)

- **Verbundprojekte** entstehen, wenn **mindestens zwei Antragsberechtigte** (sog. Verbundpartner*innen) **projektbezogen zusammenarbeiten**.
- In dieser Förderrichtlinie können Verbünde gebildet werden, wenn **Maßnahmen** beantragt werden, die sich auf die **Flächen mehrerer Antragsberechtigten** erstrecken (Beispiel: Die Entsiegelung einer Brachfläche, die sich auf die Flächen zweier Kommunen erstreckt).
- Die Umsetzung von Maßnahmen **ohne räumlichen Zusammenhang (und ohne notwendige projektbezogene Zusammenarbeit** (Beispiel: Eine Entsiegelungsmaßnahme in einer Kommune, eine Begrünung auf dem Nachbargrundstück der Nachbarkommune; beide Maßnahmen erfordern jedoch keine Zusammenarbeit, auch nicht für die Maßnahmenbegleitung durch Öffentlichkeitsarbeit, Pflegekonzepte und –pläne oder Schulung von Personal) kann **in dieser Förderrichtlinie grundsätzlich in Form von Einzelprojekten (und nicht von Verbundprojekten) bewilligt werden**.
- Nicht-Verbundpartner*innen sind Dritte, die nur durch Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis zuarbeiten (sogenannte Auftragnehmende) oder Dritte, die Eigenleistungen ohne Gegenleistung in das Vorhaben einbringen (sogenannte **Kooperationspartner*innen**).
- Projekte, die von einem (inter-)kommunalen Zweckverband alleine durchgeführt werden, sind keine Verbundprojekte, da Zweckverbände eine eigene Rechtspersönlichkeit (Körperschaft des öffentlichen Rechts) besitzen.
- Um eine **effiziente und effektive Zusammenarbeit** zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die Anzahl der Verbundpartner*innen und die Projektstruktur unter besonderer Berücksichtigung der themenspezifischen Anforderungen festzulegen.
- **Vor der Förderentscheidung** über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche **Übereinkunft** der Verbundpartner*innen durch mindestens folgende Informationen über das Verbundprojekt nachgewiesen werden:
 - Verbundpartner*innen,
 - Ziele der Zusammenarbeit
 - Ausgaben und beantragtes Fördervolumen,
 - Laufzeit,
 - Arbeitsplan,

- Verwertungsplan,
- Verbundkoordinator*in (Verbundpartner*in, die/der das Verbundprojekt koordiniert, möglichst mit einschlägigen Erfahrungen, auch als Zuwendungsempfänger*in).
- Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner durch eine schriftliche **Kooperationsvereinbarung**, für die kein Vertragsmuster vorgegeben ist. Die Kooperationsvereinbarung ist in der Regel nicht vorzulegen (nur auf ausdrücklichen Wunsch des BMUV oder der ZUG).
- Aus der Kooperationsvereinbarung muss ersichtlich sein, dass kein Leistungsaustausch im Sinne eines Auftragsverhältnisses vorliegt. Hierzu soll die Kooperationsvereinbarung Regelungen mit einer ausgewogenen Verteilung von Rechten und Pflichten zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartner*innen nach folgenden Grundsätzen enthalten:
 - Die Verbundpartner*innen haben höherrangiges Recht originär zu beachten.
 - Jede/r Verbundpartner*in ist berechtigt, die bei ihm/ihr im Rahmen des Verbundprojektes entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.
- Verbundprojekte können nur dann Erfolg haben, wenn alle Verbundpartner*innen ihre Erfahrungen und Kenntnisse in die Kooperation einbringen. Die intensive Zusammenarbeit ist Grundbedingung dafür, dass Lösungen für die zu bearbeitenden Aufgaben gefunden werden.

5.2 Vorhabenbeginn

Förderrichtlinie: Kapitel 4.2 (Administrative Voraussetzungen)

- Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich erst **nach Bewilligung** begonnen werden.
- Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss (auch unter Vorbehalt der Förderung) eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden **Leistungs- oder Lieferungsvertrages**.
- **Vergabeverfahren** für die geförderten Leistungen und/oder Lieferungen sollen daher in der Regel **erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids** begonnen werden, sodass nicht die Gefahr eines förderschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginns besteht.
- Sollten Ausschreibungen in Ausnahmefällen bereits **vor Erhalt des Zuwendungsbescheides erfolgen** und/oder **Angebote eingeholt werden**, ist dies förderunschädlich, solange folgende zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: (a) **Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)¹ wurde beachtet** und (b) es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine **Zuschlagserteilung bzw. ein Vertragsabschluss nur bei Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt**. Sollten diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllt sein, wird eine Förderung nicht gewährt.

- Planungsleistungen, für die keine Förderung beantragt wird, gelten nicht als Beginn des Vorhabens (siehe weitere Informationen zu den Planungsleistungen in Kapitel 4.2).

¹“Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.“

5.3 Projektlaufzeit

Förderrichtlinie: Kapitel 4.2 (Administrative Voraussetzungen)

- Die finale **Projektlaufzeit (=Bewilligungszeitraum)** wird gemeinsam mit der ZUG festgelegt und beinhaltet alle Schritte vom Beginn der Planung (falls im Projekt vorgesehen) bis hin zum Abschluss der (baulichen) Umsetzung. Alle geförderten Arbeiten/Leistungen müssen innerhalb der Projektlaufzeit umgesetzt und abgeschlossen werden.
- Die Projektlaufzeit ist vom Datum des Zuwendungsbescheides (Bescheiddatum) zu unterscheiden. Die Projektlaufzeit wird im Förderbescheid festgelegt. Beispiel: Ein Projekt wird mit einem Zuwendungsbescheid vom 05.09.2024 für eine Projektlaufzeit 01.12.2024 bis 28.02.2026 bewilligt.

Zeitpunkt der Auftragsvergabe

Die **Auftragsvergabe** (Zuschlagserteilung/Vertragsschluss) darf **nach Erhalt des Förderbescheides** und vor Beginn der Projektlaufzeit erfolgen. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen **Leistungszeitraum** beziehen, der **innerhalb der Projektlaufzeit** liegt. Zuwendungsfähig sind nur Leistungen, die innerhalb der Projektlaufzeit erbracht werden.

Ausnahmeregelung: Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Ein förderunschädlicher vorzeitiger Vorhabenbeginn auf eigenem Risiko vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist **nur in Ausnahmefällen nach Antrag und ausdrücklicher Zustimmung** für **einzelne, klar definierte, zeitkritische, investive Maßnahmen** möglich. Ein nicht genehmigter vorzeitiger Vorhabenbeginn kann zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides und zur Rückforderung der Fördermittel führen.

- Die **Projektlaufzeit** soll **in der Regel nicht mehr als fünf Jahre** betragen.

5.4 Behördliche Genehmigungen

- Bevor die im Rahmen dieser Förderrichtlinie geförderten Maßnahmen umgesetzt werden, muss der Antragstellende sicherstellen, dass **alle erforderlichen Unterlagen, inklusive der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, vorliegen**. Die Genehmigungen und Bauunterlagen sind der ZUG nur **auf Nachfrage vorzulegen**.
- Bitte beachten Sie bei der Erstellung des Zeitplans in der Vorhabenbeschreibung (zweite Stufe der Antragstellung), dass sich die Projektlaufzeit durch **Genehmigungsprozesse deutlich verlängern** kann. Planen Sie daher bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen eine angemessene Zeitspanne dafür ein. Klären Sie die **Genehmigungspflichten** möglichst frühzeitig.

5.5 Zweckbindungsfrist

Förderrichtlinie: Kapitel 4.1 (Inhaltliche/fachliche Voraussetzungen)

- Die **Zweckbindungsfrist** bei den investiven Maßnahmen gilt im Sinne der Nachhaltigkeit und vor dem Hintergrund der im Jahr 2045 angestrebten Klimaneutralität **in der Regel mindestens bis zum Jahr 2045**.
- Während dieser Zeit ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die **zweckdienliche Nutzung** sicherzustellen. Für anfallende **Pflege- und Wartungskosten** muss der Zuwendungsempfänger aufkommen.
- Sollten sich während der Zweckbindungsfrist **Änderungen in den Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen** ergeben, sind diese **unverzüglich anzuzeigen**. Änderungen in den Eigentums- und Verfügungsverhältnissen während der Zweckbindungsfrist sind nur dann förderunschädlich, wenn die Bewilligungsbehörde ihre **Genehmigung** erteilt hat.
- Die **fachgerechte Pflege und Unterhaltung der geförderten Maßnahmen** ist mindestens **bis zum Ende der Zweckbindungsfrist** sicherzustellen.

5.6 Beihilfe

- Die im Rahmen dieser Förderrichtlinie geförderten Maßnahmen auf öffentlichen, nicht wirtschaftlich genutzten Flächen stellen in der Regel keine Beihilfe dar.
- Förderungen können möglicherweise im Einzelfall dennoch eine Beihilfe darstellen und wären dann ggf. durch EU-Recht beschränkt. Die **ZUG prüft bei Förderanträgen daher grundsätzlich, ob eine Beihilfe vorliegt**. Dazu werden bei Bedarf Informationen abgefragt.
- In dieser Förderrichtlinie ist vor allem von Relevanz, ob eine **indirekte Beihilfe** vorliegt. Eine indirekte Beihilfe liegt vor, wenn bestimmte Unternehmen/Gruppen von Unternehmen (Dritte) durch das Vorhaben indirekt begünstigt werden (z. B. externe Dienstleistende, Kooperationspartner*innen oder andere Unternehmen, die von dem Vorhaben profitieren).
- Eine Begünstigung von **externen Dienstleistenden** kann z. B. bei Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung oder bei Verhandlungsverfahren mit Einreichung eines einzigen Angebots nicht systematisch ausgeschlossen werden. Daher werden Sie im Falle einer Bewilligung ergänzend zu **Nr. 3 ANBest-Gk** verpflichtet, die Auftragsvergaben auf Grundlage eines wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und bedingungsfreien Vergabeverfahrens vorzunehmen. Kann das nicht durch das Vergabeverfahren nachgewiesen werden, werden Sie im Rahmen der weiteren Nebenbestimmungen (zu den (weiteren) Nebenbestimmungen siehe Kapitel 5.7) zum Projekt verpflichtet, die Marktkonformität des Auftrags auf andere geeignete Weise zu dokumentieren und auf Verlangen nachzuweisen.
- Sollte ein geplantes Vorhaben als beihilferechtlich relevant eingestuft werden, kann eine Förderung ggf. über die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in Betracht gezogen werden. Hierzu würden Sie im konkreten Fall von der ZUG Unterstützung erhalten.

5.7 Geltende Nebenbestimmungen

Förderrichtlinie: Kapitel 6 (Sonstige Zuwendungsbestimmungen)

- Im Falle einer Förderung finden die **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)** Anwendung.
- Die Nebenbestimmungen können im Formularschrank des BMUV unter folgendem Link abgerufen werden: https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmuv#t1.
- Weitere **projektspezifische Nebenbestimmungen** („weitere Nebenbestimmungen“) werden im **Zuwendungsbescheid** geregelt.

5.8 Nachweis der Verwendung

Geltende Nebenbestimmungen: Nr. 6 ANBest-Gk

- Abweichend von den ANBest-Gk ist die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel der ZUG **spätestens sechs Monate** nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.
- Gemäß ANBest-Gk besteht der **Verwendungsnachweis** (VN) aus einem **Sachbericht** (Schlussbericht) und einem **zahlenmäßigen Nachweis**.
- Bei Vorhaben mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monate ist zusätzlich ergänzend zu ANBest-Gk die Vorlage von Zwischenberichten und Zwischennachweisen (ZN) **spätestens drei Monate** nach Ablauf eines Haushaltsjahres erforderlich.
- Die **Ausgaben werden auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft**. Im Zuge dessen kann es in begründeten Fällen auch zu nachträglichen Streichungen von Ausgaben kommen.

5.9 Partizipation und Teilhabe

Falls zutreffend: Bitte stellen Sie sicher, dass eine barrierefreie Nutzung und Zugänglichkeit (keine Schließzeiten, kein Eintrittsgeld, Meiden von Stufen sowie Steigungen > 6 %) gewährleistet ist. Dies betrifft auch die Anlage von Park- und Grünflächen. Bitte beachten Sie, dass auch etwaige Workshops, Führungen, Informationsveranstaltungen, Informationsmaterialien, Patenschaftsprogramme o.ä. so zu konzipieren sind, dass Menschen mit Einschränkungen ebenfalls teilnehmen und teilhaben können.

5.10 Umweltfreundliche Beschaffung

Umweltfreundliche Beschaffung: Wir weisen darauf hin, dass im Projekt eine umweltfreundliche Beschaffung (z. B. Zertifizierung Blauer Engel) vorzusehen ist. Bitte berücksichtigen Sie die dadurch ggfs. entstehenden Mehrkosten in Ihrem Finanzierungsplan.

6 Fachliche Anforderungen an die förderfähigen Maßnahmen

6.1 Rechtliche Vorgaben und einschlägige Standards

- Antragstellende haben sicherzustellen, dass die Maßnahmen im Einklang mit den **maßgeblichen bau-, umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorgaben** stehen und in Einklang mit den **einschlägigen technisch-fachlichen Anforderungen**, wie etwa

DIN-Normen und Regelwerken der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL-Richtlinien, FLL-Empfehlungen), geplant und umgesetzt werden.

- Gesetzliche Vorkehrungen zum Schutz von Pflanzen und/oder Tieren müssen beachtet werden. Verpflichtungen hinsichtlich des Schutzes von Böden und Bodenfunktionen sind zu beachten. Antragstellende haben in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass der **Zustand der Fläche oder deren Teilbereiche einer beantragten Maßnahme** (z. B. Entsiegelung) **nicht entgegensteht** (z. B. schutzwürdige Fläche aufgrund ihres Arten- und Vegetationsbestands; Ausgrenzung bestimmter schutzwürdiger Bereiche, in denen besondere Vorkehrungen zum Schutz von Pflanzen und/oder Tieren beachtet werden müssen).

6.2 Naturnahe Planung, Umsetzung und Pflege der geförderten Maßnahmen

- Mögliche Auftragsvergaben für Planung und Umsetzung sowie für etwaige Schulungsmaßnahmen sind nur an Auftragnehmer (z. B. Garten- und Landschaftsbauunternehmen, Natur- und Umweltschutzvereinigungen) mit **Erfahrung in naturnaher Gestaltung, Begrünungsmethoden und Pflege** zu vergeben.
- Geeignete Fachbetriebe finden Sie beispielsweise auf der Webseite des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. unter <https://www.galabau.de/fachbetriebssuche> oder auf dem Internet-Portal für naturnahe Gartengestaltung NaturGartenWelt unter <https://naturgartenwelt.de>.
- Ziel der geförderten Maßnahmen auf Grünlandflächen, -standorten und -biotopen, sowohl in der Stadt als auch in der freien Landschaft ist eine **naturnahe Pflege**. Diese sollte grundsätzlich extensiv angelegt und durch Folgendes gekennzeichnet sein:
 - den Verzicht auf Maßnahmen zur Bodenbearbeitung (Umbruch, Schleppen, Nivellierung etc.);
 - den Verzicht auf Maßnahmen zur Be- oder Entwässerung (Beregnung, Drainage, Melioration etc.);
 - einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und mineralische/synthetische Düngemittel, Gülle, Stallmist;
 - den Verzicht auf torfhaltige Pflanzenerde und Substrate;
 - geringe Mahdhäufigkeit (1-2-mal im Jahr, in der freien Landschaft frühestens nach dem 01. Juli);
 - die Wahl insektenfreundlicher, lärmschonender Mahdtechniken (langsame Schnittgeschwindigkeit ohne Sogwirkung, Mähhöhe mind. 8cm, bevorzugt 10-12cm);
 - Abtransport des Mahdguts und Mulchverbot;
 - Staffelmahd oder Belassen von Blühinseln.
 - einen, den Zielen der FRL entsprechenden Viehbestand (0,6 bis 1,4 GVE/ha) bei Beweidung durch Rinde, Schafe oder Ziegen.
- **Auf den Einsatz von Mährobotern und Laubbläsern auf Grünflächen ist zu verzichten.**
- Der **Einbau von Wurzel-/Unkrautvliesen ist nicht zulässig** (Beeinträchtigung der Bodenfunktion und des Bodenlebens).

6.3 Beitrag zur Stärkung der Biodiversität

- Ziel biodiversitätsfördernder Maßnahmen sollte es grundsätzlich sein, neben einer **artenreichen floristischen Ausstattung** möglichst **viele unterschiedliche Nahrungsangebote und Lebensräume für die heimische Fauna** zu schaffen.
- Dies bedeutet, bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen die Bedürfnisse wildlebender Tiere einzubeziehen und somit deren Vorkommen zu fördern. Förderfähig ist eine entsprechende **an der Tierökologie orientierte Planung und Umsetzung der Maßnahmen** einschließlich der Schaffung von Nist- und Überwinterungshilfen sowie Quartieren für Tiere (z. B. Vögel, Fledermäuse und Insekten) in Grün- und Außenanlagen an und auf Gebäuden, Nahrungshabitaten und Wasserstellen.
- Biodiversitätsfördernde Elemente umfassen des Weiteren **dauerhafte Habitatelelemente und vielfältige Strukturen** wie bspw. Offenflächen, Blühwiesen, besonnte Abbruchkanten, Natursteinhaufen/-mauern, stehendes/liegendes Totholz, Sandlinsen, Wasser-/Feuchtstellen, Laub, Hügel, beschattete/besonnte Bereiche, Nisthilfen (Nistkästen, Insektenhotels, Bruthöhlen), Winterquartiere.
- Generell sollten bei der Planung und Ausgestaltung der Maßnahmen **Fallenwirkungen vermieden** werden.
- Weiterführende Hinweise sind in folgenden Publikationen zu finden:
 - Broschüre des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) Animal Aided Design im Wohnumfeld, 2019, https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/AAD_Broschuere_0.pdf.
 - Dokumentation des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) in Kooperation mit dem BfN, Dokumentation N° 155, 2020, Insektenschutz in der Kommune, <https://www.bfn.de/publikationen/extern/insektenschutz-der-kommune>.

6.4 Lichtemissionen

- Bei künstlichen Lichtquellen in Grünanlagen, auf Wegen und an Gebäuden sollten die **Lichtquellen auf ein notwendiges Maß beschränkt** werden und **insektenfreundlich** ausgestattet sein.
- Detaillierte Hinweise sowohl für ländliche als auch für innerstädtische Bereiche sind im folgenden Leitfaden des BfN zu finden: Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen: Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, BfN-Skripten 543, 2019, <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-543-leitfaden-zur-neugestaltung-und-umruestung-von>.

6.5 Vorgaben hinsichtlich der Auswahl von Saat- und Pflanzgut

- Förderfähig (siehe Kapitel 1.3, Punkt b) sind der Erwerb und die Pflanzung von **Einzelbäumen, Bäumen für Baumreihen und Alleen und Gehölzen für die Anlage von Wegrainen und Hecken**. Bei der Pflanzung von Bäumen ist die Pflanzung von Laubbäumen, Obstbäumen und Nadelbäumen förderfähig.
- Außerdem sind der Erwerb und die Pflanzung/Ansaat von **krautigen Pflanzen und Gräsern für Blühstreifen und Begrünung** förderfähig.
- Die Pflanzenauswahl sollte durch **qualifiziertes Personal** und entsprechend der **Standortbedingungen**, Aspekten der **Klimaanpassung** und der Förderung der **biologischen Vielfalt** getroffen werden.

- Zur Vermeidung von Florenverfälschung und zur Förderung der regionaltypischen Biodiversität sollte **bevorzugt** auf **gebietseigene Pflanzen** zurückgegriffen werden. Gebietseigenes Saat- und Pflanzgut ist grundsätzlich gegenüber nicht-gebietseigenem und **heimische Arten** sind gegenüber nicht-heimischen zu bevorzugen.
- Es wird auf den Leitfaden des BfN zur Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut krautiger Arten in der freien Natur Deutschlands verwiesen: BfN-Schriften 647, 2023: <https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-647-leitfaden-zur-verwendung-von-gebietseigenem-saat-und>.
- Die Auswahl der Pflanzenarten bzw. Herkünfte sollte dabei als eine **Einzelfallentscheidung** die Standortbedingungen sowie die Belange zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität sowie der Klimaanpassung berücksichtigen. Von der Förderung werden aufgrund des erhöhten Risikos der Invasivität die **Gehölze aus Anhang 3: Nicht förderfähige Gehölze sowie alle ihre Kulturformen und Hybride ausgeschlossen**.
- Werden Pflanzen oder Saaten in **freier Natur** im Sinne des § 40 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgebracht, sind bei der Auswahl geeigneter Pflanzenarten bzw. Herkünfte die einschlägigen **Vorgaben des § 40 Abs. 1 BNatSchG einzuhalten**. Insbesondere für Begrünungen muss in diesem Fall gebietseigenes Saat- und Pflanzgut von krautigen Arten und Gehölzen eingesetzt werden (s. BfN-Leitfaden).
- Kommen **außerhalb des Geltungsbereichs des § 40 Abs. 1 BNatSchG** (außerhalb der „freien Natur“) nicht gebietseigene Pflanzen (Neophyten, Kulturformen/Sorten oder Herkünfte einheimischer Arten aus anderen Regionen Deutschlands) zum Einsatz, weil am konkreten Standort eine Verwendung gebietseigener Herkünfte nicht möglich ist, so sollte auf Arten bzw. Herkünfte zurückgegriffen werden, die bereits lange und häufig in Deutschland im Einsatz sind und von denen bisher keinerlei negative Auswirkungen auf die Biodiversität bekannt sind.
- Freie Natur im Sinne des § 40 BNatSchG umfasst nicht nur die unberührte Natur, sondern der Begriff ist als Gegenstück zum besiedelten Bereich zu verstehen. Dabei kommt es auf die tatsächliche Zuordnung an. Freie Natur ist nicht strikt auf den Außenbereich begrenzt, sondern kann unter Umständen auch im Innenbereich vorkommen.
 - Zur freien Natur zählen in der Regel:
 - Flächen innerhalb von Schutzgebieten sowie gesetzlich geschützte Biotope,
 - Straßenbegleitgrün an Verkehrswegen und Kompensationsflächen, Wegsäume und Randstreifen,
 - oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Fluss- und Seedeiche,
 - sonstige Flächen ohne zusammenhängende Bebauung (z. B. Flächen unter Photovoltaikanlagen),
 - extensiv genutzte Flächen in Siedlungen und deren Übergangsbereiche zur Landschaft sowie
 - nicht intensiv genutzte Bereiche von Sport- und Freizeitanlagen.
 - Nicht zur freien Natur zählen unter anderem:
 - der innerstädtische und innerörtliche Bereich sowie
 - Splittersiedlungen, Gebäuden zugeordnete Gärten und Wochenendhausgebiete im Außenbereich,
 - Parkanlagen und Friedhöfe, sofern sie nicht dauerhaft extensiv genutzt werden sowie

- intensiv genutzte Bereiche von Sport- und Freizeitanlagen sowie Spielplätze.
 - Die oben aufgeführte Auflistung ist nicht abschließend und dient vor allem der Orientierung. Entscheidend ist daneben auch immer die Betrachtung im Einzelfall.
- In Hinblick auf **gesundheitliche Aspekte**, besonders in räumlicher Nähe zu vulnerablen Gruppen (Krankenhäuser, Kindergärten, Altersheime, Schulen etc.) wird empfohlen, hoch-allergene Baumarten, konkret Hängebirke (*Betula pendula*) und Baumhasel (*Corylus colurna*), nur in geringen Maßen einzusetzen.
- Bei der Artenauswahl sollte auch der Aspekt der **Nahrungsquelle für Tiere** beachtet werden (Blütennektar und Früchte).

6.6 Vorgaben zur Pflanzung

- Bei der Planung von Pflanzungen sind **verschiedene, komplementäre Pflanzenarten** (bspw. gemischte Bestände aus Laub- und Nadelbäumen oder Pflanzenmischungen mit unterschiedlichen Blühzeiten, Blütenfarben, Blütenformen, Fruchtarten) **auszuwählen** und Monobestände zu vermeiden. Pflanzungen sollten **mehrjährig**, nicht saisonal oder einjährig **geplant** werden.
- Bei Pflanzungen in **parkähnlichen Flächen** sollten **mehrstöckige Vegetationsschichten** angelegt werden und **Randbiotop** (s.g. Ökotope) geschaffen werden, bspw. durch die Wahl unterschiedlich hochwachsender Pflanzenarten.
- Für die Pflanzungen sind die **Empfehlungen für Baumpflanzungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. Teil 1 (FLL 2015) und Teil 2 (FLL 2010) als Mindestmaß** einzuhalten. Darüber hinaus ist auch die **Pflanzung jüngerer Bäume** förderfähig, sofern **Schäden durch Vandalismus ausgeschlossen** werden können.
- Grundsätzlich wird dringend empfohlen, **Baumgruben wo immer möglich so groß wie möglich** anzulegen. Bei Pflanzung von Bäumen an **stark versiegelten Standorten** (z. B. Straßenbäume) sind Baumgruben, über die FLL-Empfehlungen hinausgehend, mit einem Mindestvolumen von 36 m³ anzulegen.
- **Baumscheiben** sind zu begrünen und insektenförderlich zu gestalten.
- **Straßenbäume** sind vorzugsweise in Grünstreifen anstatt in einzelnen Baumgruben zu pflanzen. Ausnahmen sind jeweils zu begründen.
- Es wird empfohlen, zur Optimierung der Standortbedingungen und Wachstums Voraussetzungen, die **Errichtung von Pflanz- und Bewässerungssystemen** zu prüfen (als technische Ausstattung für die Pflege der Maßnahmen, siehe Kapitel 1.3 zu den förderfähigen Ausgaben, Punkt d). Im Zusammenhang mit Baumpflanzungen förderfähig sind u.a. für den Gedeih erforderliche Bewässerungsanlagen, die vollständig oder anteilig Niederschlagswasser aus Rückhaltesystemen (z. B. Zisternen) nutzen. Dies sind beispielsweise Pflanzsysteme zur Nutzung von Niederschlagswasser, wie z. B. das Stockholmer System, das Hamburger System oder auch Baumgruben-Rigolensysteme inkl. ggf. Wasserspeicher wie Zisternen. Die Systeme zeichnen sich durch eine Feinsubstrat-Schottererschicht aus, die als durchwurzelbarer Raum und als Wasserspeicher in Kombination mit Belüftungs- und Bewässerungssystemen die Standortbedingungen für Gehölze verbessern und im Falle überschüssigen Wassers zur Grundwasserneubildung beitragen.

- Sofern für die Schaffung von ausreichendem Wurzelraum erforderlich, ist im Einzelfall auch eine **Leitungsverlegung** förderfähig (als notwendige Baukosten für die Umsetzung der Maßnahme, siehe Kapitel 1.3 zu den förderfähigen Ausgaben, Punkt b).

6.7 Anlage von Grünflächen

- Um das Wasserspeichervermögen des Bodens möglichst groß zu halten, das Wachstumspotenzial von Bäumen zu erhöhen und um die CO₂-Fixierung und Kühlleistung zu maximieren, sind Grünflächen möglichst auf einem sehr hohen Anteil (mind. 80 %) unversiegelter Flächen anzulegen.
- Grünflächen sind naturnah und unter **Einsatz biodiversitätsfördernder Elemente** (besonnte Abbruchkanten, Natursteinhaufen und -mauern, stehendes/liegendes Totholz, Sandlinsen, Wasser- und Feuchtstellen, Nistkästen, Insektenquartiere, Winterquartiere) zu gestalten.
- Bei der Ausgestaltung der **Grünflächen**, die unter anderem der naturnahen Erholung dienen sollen, ist eine hohe **Aufenthaltsqualität** durch Verschattung sicherzustellen.
- Zudem ist eine **barrierefreie Nutzung** (keine Schließzeit, kein Eintrittspreis, Meiden von Stufen sowie Steigungen > 6 %) zu gewährleisten.
- Bei **gartenbaulichen Maßnahmen** ist der **Schutz der Bodenfunktionen** einzubeziehen und auf den Einsatz umweltschädlicher Bausubstrate zu verzichten. Es sind Pflanzenerde und Substrate zu verwenden, die nachweislich **keine Torfbestandteile** enthalten.

6.8 Anwuchs- und Entwicklungspflege nach Einsaat bzw. Pflanzung

- Als Bestandteil einer investiven Maßnahme ist die **fachliche Begleitung und Unterstützung der Anwuchs- und Entwicklungspflege** nach Einsaat bzw. Pflanzung **innerhalb der Projektlaufzeit förderfähig**.
- Ausgaben, die außerhalb der Projektlaufzeit anfallen, sind als sogenannte Folgeausgaben nicht förderfähig und durch die Zuwendungsempfängenden zu tragen (zur Projektlaufzeit siehe Kapitel 5.3).
- Aus vegetationstechnischer Sicht wird eine **fachliche Begleitung und Unterstützung der Anwuchs- und Entwicklungspflege** generell für einen **Zeitraum von bis zu 8 Jahren** empfohlen.
- Förderfähig sind Leistungen entsprechend **DIN 18916** (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Pflanzen und Pflanzarbeiten) und **DIN 18919** (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)).
- Es wird empfohlen, die Anwuchs- und Entwicklungspflege in **Verträgen über investive Maßnahmen** (über die Sicherung des Anwuchserfolgs hinausgehend) miteinzubeziehen.

6.9 Sicherung und Erhaltung sowie Standortoptimierung von Bäumen

- Gefördert werden:
 - Maßnahmen zur **Sicherung- und Erhaltung** von Bäumen, die **mindestens 40 Jahre** alt sind.

- Maßnahmen zur **Standortoptimierung** von Bäumen in **Ortslage**, die **höchstens 40 Jahre alt** sind.
- Gefördert werden **Sicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen** wie z. B. Kronensicherungsmaßnahmen, die zum Erhalt des Altbaumes und seiner natürlichen Funktionen beitragen, durch qualifiziertes Personal bzw. Fachunternehmen mit entsprechend qualifiziertem Personal (z. B. Geprüfte*r Fachagrarwirt*in Baumpflege und Baumsanierung, FLL Zertifizierte*r Baumkontrolleur*in, European Tree Worker, European Tree Technician, B.A. Arboristik).
- **Standortoptimierungsmaßnahmen**, die durch qualifiziertes Personal bzw. Fachunternehmen mit entsprechend qualifiziertem Personal durchgeführt werden, sind förderfähig, wenn die Maßnahme absehbar zum Erhalt des Baumes und seiner natürlichen Funktionen beiträgt. Förderfähige Standortoptimierungsmaßnahmen sind:
 - Gutachten inkl. Standortvoruntersuchung und Bodenprobenahme zur Festlegung der notwendigen Maßnahmen.
 - Wurzelschonende Baumscheibenerweiterung/Entsiegelung.
 - Wurzelschonender Umbau der Baumscheibe auf wassergebundene Oberflächenstrukturen.
 - Wurzelschonende Bodenlockerung durch dosierte Einbringung von Druckluft, bei Bedarf in Kombination mit Zugabe von bspw. Alginaten, Huminstoffen, Wurzellockstoffen, Mykorrhiza. Diese Maßnahme sollte möglichst gekoppelt sein an die Verhinderung zukünftiger Verdichtungen bspw. durch Poller zur Verhinderung der Befahrung des Wurzelraums.
 - Wurzelschonende(r) Substrataustausch/-verbesserung (bspw. durch Wurzelsonde im Blasverfahren oder Saugbagger).
 - Einbau von Bewässerungssystemen, wobei besonderer Wert auf die Nutzung von Niederschlagswasser zur Baumbewässerung gelegt werden sollte (bspw. Bau von Wasserinnen, die zur Pflanzgrube führen).
 - Einbau von Belüftungssystemen.
 - Im Einzelfall die Leitungsverlegung, sofern erforderlich, um ausreichenden Wurzelraum zu schaffen (als notwendige Baukosten für die Umsetzung der Maßnahme, siehe Kapitel 1.3 zu den förderfähigen Ausgaben, Punkt b).
- Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die **Empfehlungen der FLL** (ZTV-Baumpflege 2017, Baumkontrollrichtlinie 2020, Empfehlungen zum Baumpflanzungen, Teil 1 2010 und Teil 2 2015) zu beachten.

6.10 Entsiegelungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen

- Zur Entsiegelung zählen:
 - Die **Vollentsiegelung**, indem der bisherige Bodenbelag vollständig unter Schonung des gewachsenen Bodens abgetragen wird und natürliches Bodenmaterial einschließlich Mutterboden (zertifizierter Oberboden LAGA – Z 0) zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen aufgetragen wird und dadurch eine hindernislose Verbindung zum anstehenden natürlichen Unterboden hergestellt wird. Ziel ist die Wiederherstellung der Versickerungs- und Aufnahmefähigkeit des Bodens und die Begrünung der Fläche (naturnah, biodiversitätsfördernd und strukturreich) als verbindliche dauerhafte grüne Nachnutzung.
 - Die **Teilentsiegelung**, d.h. Umwandlung versiegelter Wege und Flächen in eine wasserdurchlässige befestigte Fläche durch eine Teilflächenentsiegelung

oder Belagsänderung, so dass nach der Maßnahme Wasser wieder in ausreichendem Umfang versickern kann. Zumindest auf Teilflächen sollen darüber hinaus **Begrünungsmaßnahmen** erfolgen. Bei der Förderung von Teilentsiegelungen gilt, dass **in der Regel mindestens 50 % der Gesamtläche zu entsiegeln** sind.

- Die Entsiegelung umfasst Maßnahmen zur Bodenverbesserung und den für die Bodenrenaturierung notwendigen **Rückbau** (Aufbruch und Abtragen von Versiegelung inkl. Tragschichten und Aufschüttungen). Förderfähig sind dabei alle im direkten Zusammenhang mit der Vollentsiegelung oder Teilentsiegelung stehenden Maßnahmen sowie **ggf. erforderliche Verlagerungen von Leitungen oder Kanälen**, die fachgerechte **Entsorgung von Material**, Maßnahmen zur **Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen** (Bodenaufbereitung beziehungsweise Bodenaustausch, Maßnahmen zur Verbesserung des Bodengefüges und Erhöhung der biologischen Aktivität, Behebung von Bodenverdichtungen, Lockerung des Bodens, Auftrag geeigneten Bodenmaterials) und die **anschließende naturnahe, biodiversitätsfördernde Renaturierung**, einschließlich anfallender Planungs-, Material- und Baukosten.
- Unter ökologischen Gesichtspunkten ist die **vollständige Entsiegelung** und Bepflanzung **vorrangig** umzusetzen. Sofern diese auf Grund der Nutzung und Funktion der Fläche nicht umsetzbar ist, kann mit dem Ziel der Verbesserung des lokalen Wasserhaushalts auch eine Teilentsiegelung gefördert werden (z. B. Geh- und Fahrwege, Fahrradstell- und Parkplätze).
- Im Falle der Entsiegelung und Renaturierung von **Brachflächen** (aufgegebene Betriebsflächen/-grundstücke, ggf. vorhandene alte Gebäude(-reste)) ist der **Abriss bzw. Rückbau bestehender Gebäude nicht förderfähig** (siehe Kapitel 1.3 zu den förderfähigen Ausgaben, grüne Box zu den nicht förderfähigen Ausgaben).
- Gefördert werden **Freilegungen** außerhalb der Gebäude über den Rückbau alter Ver-/Entsorgungsleitungen und alter Fundamente.
- **Von der Förderung ausgeschlossen** sind (ehemals) **militärisch oder durch den Bergbau genutzte Flächen**. Die **Beseitigung von Bodenverunreinigungen (Sanierungsmaßnahmen) ist nicht förderfähig** (siehe Kapitel 1.3 zu den förderfähigen Ausgaben, grüne Box zu den nicht förderfähigen Ausgaben).
- Das nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) festgelegte Erbringen von **Störerplichten** bleibt unberührt.
- Die Maßnahmen haben den geltenden **bodenschutzrechtlichen** (BBodSchG, BBodSchV, u.a. DIN 19731 und DIN 18915) und **abfallrechtlichen Anforderungen** zu entsprechen.
- Eine den geltenden Anforderungen gemäß **Entsorgung von Abbruchmaterial und belasteten Böden** ist zu gewährleisten.
- Die Zuwendungsempfänger haben sicherzustellen, dass als Folge der Entsiegelung **keine Boden- und Grundwassergefährdungen** entstehen. Die Entsiegelung muss zu einer Entkopplung der Fläche von der Kanalisation führen. Das gesamte auf der entsiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser ist dezentral vor Ort zu versickern. Es darf keine Weiterleitung des Niederschlagswassers über Notüberläufe oder vergleichbare Konstruktionen in die Kanalisation erfolgen. Bei einer (Teil-)Entkopplung des Grundstücks von der öffentlichen Kanalisation ist das lokal für die Abwasserbeseitigung zuständige Unternehmen hierüber in Kenntnis zu setzen.
- Die Entsiegelung ist **bodenkundlich durch Baubegleiter*innen, Umweltplaner*innen oder Ingenieurbüros für Umwelt, Geologie, Bodenkunde, Landschafts- und**

Raumplanung zu planen, in der Umsetzung zu begleiten und abzunehmen (im Falle einer **Vollentsiegelung Abnahme vor Bepflanzung**).

- Im Rahmen der Planung und vor Beginn der Umsetzung der Maßnahme ist eine aktuelle **Abfrage im Bodenbelastungskataster** zu tätigen und, sofern relevant, in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde eine Entscheidung darüber zu treffen, ob neben den eigentlichen Maßnahmen zur Entsiegelung zusätzliche Vorkehrungen zum Umgang mit evtl. auf dem Standort vorhandenen schädlichen **Bodenverunreinigungen** getroffen werden müssen. **Der örtlich zuständigen Behörde ist nach Abschluss der Maßnahme die erfolgte Entsiegelung der Fläche anzuzeigen** (zur Erfassung der Entsiegelung im Flächen- bzw. Entsiegelungskataster).
- Die fachliche Begleitung und Unterstützung der Anwuchs- und Entwicklungspflege nach Einsaat bzw. Pflanzung ist innerhalb der Projektlaufzeit förderfähig (siehe Kapitel 6.8).
- Die Entsiegelungsmaßnahmen sind zu **dokumentieren**. Es sind Nachweise vorzuhalten über die **Einhaltung abfall- und bodenschutzrechtlicher Vorgaben**, insbesondere für die fachgerechte Entsorgung entfernter Materialien sowie für das Auf- und Einbringen von Boden (Bodenauftrag).

6.11 Maßnahmen im Bereich Niederschlags- und Wassermanagement

- Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen sind **einschlägige fachliche Anleitungen der Fachverbände**, wie z. B. der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) (z. B. Arbeitsblatt DWA-A 138 Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, DWA-A 117, DWA-M 102 bis 104), zu beachten.
- Vor Durchführung einer Maßnahme sind erforderliche **Genehmigungen (z. B. wasserrechtliche Erlaubnis)** einzuholen. Es wird empfohlen, vor Durchführung größerer Maßnahmen, wie der Anlage einer Rohr-/Rigolenversickerung, ein **hydrogeologisches Gutachten** erstellen zu lassen (förderfähig im Rahmen der Planungsleistungen, siehe Kapitel 1.3 zu den förderfähigen Ausgaben, Punkt e).
- Aus Gründen des Grundwasserschutzes ist grundsätzlich die **Versickerung über die bewachsene Bodenschicht** anzustreben.
- Bei einer (Teil-)Entkoppelung des Grundstücks von der öffentlichen Kanalisation ist das lokal **für die Abwasserbeseitigung zuständige Unternehmen** hierüber **in Kenntnis zu setzen**.

6.12 Renaturierung von Gewässern

- Ziel der Förderung ist die **Wiederherstellung, Renaturierung und nachhaltige Entwicklung von Gewässern**, um den naturnahen Wasserhaushalt zu stärken, den Wasserrückhalt zu verbessern und die aquatischen Ökosysteme durch intakten Wasserzufluss zu sichern. Die Renaturierungsmaßnahmen zielen insbesondere darauf ab, dass kleine stehende Gewässer und kleine Fließgewässer auch in Dürreperioden nicht trockenfallen bzw. verlanden.
- Gefördert werden:
 - Entfernung von Verrohrungen, Beseitigung von Querbauwerken, Aufweitung von Gewässerprofilen im Zusammenhang mit der Förderung der naturnahen Entwicklung

- Entfernung künstlicher Uferbefestigungen, Abflachung der Uferrandzonen, Schaffung von Flachwasserzonen, Schutz der Ufervegetation durch Errichtung naturnaher Steganlagen und Sitzgelegenheiten
- Renaturierung von Gewässerverläufen und Vegetationsgürteln am Rande von Gewässern, ggf. Rückbau von versiegelten Flächen im Einzugsgebiet
- fachgerechte Entschlammung bei hohem Verlandungsgrad im Rahmen einer Renaturierung und in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde
- biodiversitätsfördernde Gestaltung der Uferbereiche (z. B. durch Gehölzschnittpflege, Neupflanzungen von Gehölzen, Hecken oder Stauden, Schaffung von Rückzugsräumen durch extensive Pflege)
- Maßnahmen zur Vernetzung mit bestehenden Grünstrukturen und Gewässern (Biotopverbund)
- Maßnahmen zur Herstellung einer naturnahen Gewässersohle durch den Einbau von Strukturelementen
- Maßnahmen des natürlichen Regenwasserrückhalts in Verbindung mit einer Renaturierung
- Die **Gewässerunterhaltung und -pflege** ist **naturnah** auszurichten und sollte in einen bestehenden **Gewässerpflegeplan** integriert werden, wobei Art und Umfang der Pflege an den Charakteristika der lokalen Wasserökosysteme auszurichten sind.

7 Besondere Hinweise für begleitende (nicht investive) Maßnahmen

7.1 Begleitende Öffentlichkeitsarbeit

- Die begleitende Öffentlichkeitsarbeit muss ihren Fokus auf die **Vermittlung und Akzeptanz** der beantragten Maßnahmen legen.
- Die Öffentlichkeitsarbeit kann Elemente beinhalten wie **Workshops, Führungen, Informationsveranstaltungen, Informationsmaterialien** in gedrucktem und digitalem Format, **Websites oder Pressearbeit**.
- Auch spezifische Angebote wie **Begegnungsmöglichkeiten „im Grünen“, Patenschafts- bzw. Kümmerer-Programme, Naturlehrpfade sowie Freizeitmöglichkeiten, die über Natürlichen Klimaschutz informieren**, sind förderfähig.
- Geförderte Projekte und Maßnahmen sind verpflichtend sowohl in physisch materieller Form als auch im Internet gut sichtbar und öffentlichkeitswirksam durch das **ANK-Logo** zu kennzeichnen.

7.2 Aufstellung von Pflegekonzepten und -plänen

- Pflegekonzepte oder -pläne sind nur **förderfähig in Verbindung mit der Umsetzung einer investiven Maßnahme**.
- Förderfähige Konzepte oder Pläne müssen folgende Aspekte abdecken:
 - Motivation, Hintergrund und Zielstellung, v.a. Festsetzung von Zielen zur Biodiversitätsförderung.
 - Erfassung der vorhandenen Vegetation und wichtiger Kennarten sowie des Aufwertungspotenzials.
 - Konkretisierung der geplanten Pflegemaßnahmen (z. B. anhand von Pflegekategorien) mit Schwerpunkt auf insektenschonende Pflegemaßnahmen.

- Pfliegerterminierung (Pflegeterminpunkt, Zeitplan für rotierende Pflege) unter Berücksichtigung der Pflegeentwicklungsstadien der Pflanzengesellschaften.
- Finanzplan.
- Plan zur nachhaltigen Verwertung.
- Darstellung der zukünftigen, begleitenden Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bzw. zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements.
- Darstellung der geplanten Erfolgskontrolle, z. B. durch ein floristisches Monitoring.
- Strategie zum Umgang mit invasiven Neophyten.

7.3 Schulung von Personal

- Ausgaben für die Teilnahme von Personal an **Aus- und Weiterbildungsangeboten** sind zuwendungsfähig. In Anspruch genommene Bildungsangebote müssen nachweislich einen Fokus auf **ökologische, naturnahe Grünflächenpflege oder Pflanzenverwendung** haben. Inhalte von Bildungsangeboten sollten u.a. sein:
 - Insektenschonende Pflege (insektenschonende Technik, Aspekte bezüglich rotierender Staffelmahd, Mahdhöhe, Mahdzeitpunkt, Belassen von Altgrasstreifen).
 - Wissensvermittlung zu naturnahen Begrünungsmethoden, u.a. zu Zielen naturnaher Begrünungsmaßnahmen, Ansprüchen von Wildpflanzen, Planung (Standortevaluation, Mischungsauswahl bzw. -zusammensetzung), Standortvorbereitung, Pflanzenqualitäten, Ansaatverfahren, Pflege, Unterhaltung sowie möglichen Problemen und Schädlingen.
 - Gestaltung von Ausschreibungen und Verträgen zu naturnaher Grünflächenpflege.
 - Vermittlung von Artenkenntnissen, u.a. zum Erkennen von Wildpflanzenarten, die häufig in Mischungen eingesetzt werden, sowie Stör- bzw. Brachzeigern und invasiven Neophyten.
 - Sicherungs- und Erhaltungspflege von Altbäumen, z. B. FLL-zertifizierte*r Baumkontrolleur*in.
 - Wissensvermittlung zum nachhaltigen Flächen- und Bodenmanagement, u.a. zur Bewertung des Nachnutzungspotenzials von Brachflächen, zur Bewertung der Bodenfunktionen, zur Bewertung ökologischer Kriterien für eine nachhaltige Planung mit Renaturierung von Böden.
 - Gestaltung der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit.
- Aus- und Weiterbildungsangebote können durch **ausführendes Personal** als auch durch **Sachbearbeiter*innen, die für die Ausschreibung und Vergabe von Pflegeverträgen an externe Firmen zuständig sind**, in Anspruch genommen werden.

8 Beratungsmöglichkeiten

Bei Fragen berät Sie:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Natürlicher Klimaschutz in ländlichen Kommunen (ANK-LK)

Stresemannstr. 69-71

D-10963 Berlin

9 Anhänge

9.1 Anhang 1: Hinweise zur Erstellung einer projektspezifischen Wirkungskette für Antrageinreichende

9.1.1 Einführung

Diese Hinweise sollen Sie als **Antrageinreichende** dabei unterstützen, eine geeignete projektspezifische Wirkungskette für Ihr Vorhaben vorzuschlagen und im Rahmen der Erarbeitung Ihres Vorhabens zu entwickeln. Unter den folgenden Fragen finden Sie die notwendigen Informationen dazu, inklusive Definitionen der wichtigsten Begriffe, Anleitungen sowie die Darstellung von Beispielen. Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die projektspezifischen Hinweise, die Sie für Ihr Vorhaben als Rückmeldung auf Ihre Vorhabenskizze bekommen haben. Dort finden sich ggf. auch detaillierte Hinweise zu der Wirkungskette Ihres Vorhabens.

9.1.2 Wozu dient eine projektspezifische Wirkungskette und welche Vorteile hat sie für die Projektdurchführung?

Bei Projekten, die mit Bundesmitteln gefördert werden, soll einerseits der Projekterfolg überprüft und andererseits eine Wissensgrundlage für Verbesserungen gewonnen werden. Damit wird auch eine **Rechenschaftslegung** bezüglich der Verwendung von Steuergeldern und gegenüber der Öffentlichkeit gewährleistet. Um dies zu unterstützen, werden die Zuwendungsempfängenden von Anfang an verpflichtet, ein sogenanntes projektspezifisches, begleitendes Wirkungsmonitoring durchzuführen.

Eine wesentliche Grundlage für das projektspezifische, begleitende **Wirkungsmonitoring** ist die **Definition von Zielen und Zwischenzielen in der projektspezifischen Wirkungskette**. Sie sind sozusagen die Antworten auf die Fragen, welche Wirkung bzw. Veränderung bei den anvisierten Zielgruppen und Zielobjekten beabsichtigt werden soll. Diese **Ziele werden typischerweise auf verschiedenen Ebenen festgelegt**, um eine Verbindung von den Aktivitäten der Projekte über deren Ziele bis hin zu den übergeordneten Zielen der Förderrichtlinie herzustellen (Wirkungskette). Mit Hilfe von Indikatoren können diese Ziele erfassbar gemacht werden. **Monitoring** umfasst den kontinuierlichen Prozess der **Datenerhebung zu den Indikatoren mit deren Hilfe sich dann der Projektfortschritt entlang der definierten Ziele überprüfen lässt**. Die Daten des begleitenden Wirkungsmonitorings sind zudem für die vorgesehene zentrale externe Evaluation der Förderrichtlinie und ihrer Projekte von hoher Wichtigkeit.

Die Unterstützung des begleitenden Wirkungsmonitorings gehört zu den Aufgaben der Zuwendungsempfängenden. Dazu ist es wichtig, dass Sie als Antragseinreichende die Angaben zu Ihrer **projektspezifischen Wirkungskette** aus der Vorhabenskizze weiterentwickeln, also Ziele und Zwischenziele Ihrer Projektaktivitäten auch auf Outcome-Ebene definieren (vgl. auch 9.1.7 und Anhang 2 zur Ermittlung der Biotoptypen und -werte im Rahmen des Wirkungsmonitorings).

Der maßgebliche **Vorteil** der Erstellung einer projektspezifischen Wirkungskette ist, dass diese Ihnen hilft, während der Projektumsetzung zu überprüfen, welche Projektziele Sie erreicht haben und wie Ihr Beitrag zu den übergeordneten Zielen der Förderrichtlinie aussehen kann. Sie liefert Ihnen zudem wertvolle Hinweise darüber, inwieweit Anpassungen erforderlich

sind, um die Projektziele bestmöglich zu erreichen. Sie unterstützt Sie also bei der Projektsteuerung. Gleichzeitig dient sie einer transparenten Dokumentation des Projektfortschritts hinsichtlich der Projektziele. Sie erfahren also, wo Sie stehen und können erkennen und kommunizieren, was Sie schon erreicht haben.

9.1.3 Ziele für die projektspezifische Wirkungskette präzise formulieren – aber wie?

Die vorab konkret zu definierenden **Ziele** der unterschiedlichen Wirkungsebenen in der projektspezifischen Wirkungskette sind eine notwendige Voraussetzung, um ein geeignetes Monitoring des Projekts zu ermöglichen. Als Ziele werden durch ein Projekt ausgelöste in der Zukunft liegende, erwünschte Zustände verstanden.

Ein gut formuliertes Ziel ist SMART, also **S**pezifisch, **M**essbar, **A**mbitioniert und trotzdem **R**ealistisch und **T**erminiert:

- nennt die Zielgruppe/das Zielobjekt (z. B.: Eine **Fläche** ist nach der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) um mehrere Wertpunkte ökologisch aufgewertet.).
- beschreibt einen positiven Zustand in der Zukunft (z. B.: Eine Fläche ist nach der BKompV um mehrere Wertpunkte **ökologisch aufgewertet**).
- nutzt die aktive Verbform (z. B.: Eine Fläche **ist** nach der BKompV um mehrere Wertpunkte ökologisch aufgewertet) und
- ist so konkret, dass es überprüfbar ist (z. B.: Eine Fläche ist nach der **BKompV um mehrere Wertpunkte** ökologisch aufgewertet).

9.1.4 Ziele erfassbar machen mit Indikatoren

Mit Hilfe von **Indikatoren** werden die Ziele einer Wirkungskette erfassbar gemacht. Sie dienen als Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Vorgangs oder Zustandes, dessen Vorliegen nicht unmittelbar beobachtbar ist. Es können auch mehrere Indikatoren für z. B. ein komplexeres Ziel genutzt werden. Dabei können Indikatoren sowohl quantitative (in Zahlen ausgedrückte) als auch qualitative (in Worten ausgedrückte) Informationen liefern.

Um ein Monitoring zu ermöglichen, sind **Ausgangs- und Zielwerte** notwendig. Ausgangswerte (auch Baseline genannt) zeigen, welchen Wert/Zustand der Indikator zu Beginn des Projekts hatte (ggf. auch „Null“ oder „nicht vorhanden“). Zielwerte beschreiben, welcher konkrete Wert zu einem bestimmten Zeitpunkt, z. B. zum Ende der Projektlaufzeit oder spätestens zum Ende der Zweckbindungsfrist, durch das Projekt erreicht werden soll. Zielwerte sollten zwar ambitioniert aber auch realistisch, d.h. voraussichtlich mit den vorhandenen Ressourcen erreichbar, sein.

Für diese Förderrichtlinie unterscheiden wir zwischen Indikatoren auf **Ebene der Einzelprojekte** und auf **Ebene des Förderprogramms**. Mit Ihrer Erstellung von projektspezifischen Indikatoren ermöglichen Sie es, die konkreten Ziele Ihres Projekts überprüfbar zu machen. Indikatoren, zu denen alle bzw. viele geförderte Projekte berichten, können für die Erfolgskontrolle des Förderprogramms aggregiert werden. Sie ermöglichen es, während und nach der Durchführung der geförderten Maßnahmen Werte zur Zielerreichung auf Ebene der Einzelprojekte und dann aggregiert auf Ebene des Förderprogramms zu ermitteln. Des Weiteren können die Indikatoren im Falle einer zukünftigen Weiterentwicklung des Förderprogramms als Grundlage für dessen Anpassung dienen.

Welche Indikatoren Sie konkret **für Ihren Antrag** angeben müssen, erfahren Sie in Anhang 2: Hinweise zur Ermittlung der Biotoptypen und -werte und weiterer Indikatoren im Rahmen des Wirkungsmonitorings. Somit werden Sie als Antragstellende aufgefordert, projektspezifische Wirkungsketten inkl. passender projektspezifischer Indikatoren, die auch identisch mit Indikatoren auf Programmebene sein können, zu entwickeln. Sofern es weitere projektspezifische Indikatoren gibt, berichten die Projekte auch darüber.

9.1.5 Was genau ist eine projektspezifische Wirkungskette und wie ist sie aufgebaut?

Die drei verschiedenen Ziel-Ebenen sind die sogenannten **Output-, Outcome- und Impact-Ebenen**. Zusammen mit den Aktivitäten eines Projektes bilden sie eine Wirkungskette.

Allgemein wird zwischen Zielen auf Output-Ebene der unmittelbar angestrebten **Leistungen** des Projektes und den Zielen der daraus resultierenden **Wirkungen** auf Outcome- und Impact-Ebene unterschieden. Eine projektspezifische Wirkungskette geht damit über das Berichten von durchgeführten Arbeitspaketen und erreichten Meilensteinen hinaus. Es hilft dabei zu erkennen, ob die gesteckten Ziele mit den gewählten Aktivitäten erreicht werden und ermöglicht so eine systematische Reflexion und Anpassung an die eigene Arbeit im Rahmen der Projektsteuerung.

Die Wirkungskette zeigt, wie die geplanten Aktivitäten zu den Zielen eines Projektes führen und welche Wirkung sie auf welcher Ebene entfalten sollen. Sie kann folgendermaßen beschrieben werden:

Elemente einer projektspezifischen Wirkungskette:

Aktivitätenbündel: Als Aktivitätenbündel werden zentrale Tätigkeiten bezeichnet, die von den Projektdurchführenden unternommen werden, um Outputs –(s.u.) zu produzieren. Aktivitätenbündel wandeln Ressourcen (Inputs) wie z. B. finanzielle Mittel oder Arbeitszeit in Output um. Aktivitätenbündel eines Projekts können nur mittelbar von Zielobjekten/Zielgruppen genutzt werden.

Ein Aktivitätenbündel könnte z. B. die Erstellung eines Konzeptes zur Renaturierung von Gewässern sein.

Output (Leistungen): Als Output werden Leistungen bezeichnet, die das Projekt als direkte Ergebnisse erbringt. Ein Projekt hat in der Regel direkten Einfluss auf das Erreichen der Outputs. Im Gegensatz zu den Aktivitätenbündeln können Outputs von den Zielobjekten/Zielgruppen des Projekts genutzt werden.

Ziele wären hier bspw., dass entsprechend eines erstellten Konzeptes Maßnahmen zur Renaturierung umgesetzt wurden und eine bestimmte renaturierte Fläche Arten bzw. Personen zur Besiedlung bzw. Nutzung zur Verfügung steht.

Outcome (Wirkungen bei Zielgruppen/Zielobjekten): Wirkungen sind Veränderungen bei Zielgruppen/Zielobjekten, die in Folge der erreichten Outputs eines Projektes auftreten. Dabei können diese Veränderungen in verschiedenen Bereichen auftreten, die von der Art der Zielobjekte/Zielgruppe abhängig sind.

- Bei **(Öko)Systemen** können Veränderungen z. B. in einzelnen Komponenten des Systems auftreten oder bei mehreren Komponenten.
- Bei **Personen** können Veränderungen z. B. ihres Nutzungsverhaltens, ihres Bewusstseins, ihres Wissens, ihrer Einstellungen, ihrer Fähigkeiten oder ihres Handelns auftreten.
- Bei **Organisationen** können Veränderungen z. B. in Prozessen und Strukturen, Werten und Kultur, oder in Produkten einer Organisation auftreten. Diese Veränderungen werden in der Regel von Personen vorgenommen, haben dann jedoch unabhängig von diesen Personen Bestand. Wechselt die Person beispielsweise die Stelle, ändert sich dadurch nicht automatisch auch der von dieser Person eingeführte Prozess.

Ziele können hier z. B. sein, dass auf der renaturierten Fläche die Bodenfunktionen wiederhergestellt sind bzw. eine Treibhausgasminderung eintritt.

Während ein Projekt direkten Einfluss auf das Erreichen der Ziele auf Output-Ebene hat, hat es einen geringeren Einfluss auf das Erreichen der Ziele auf Outcome-Ebene. Denn auf die Zielobjekte/Zielgruppen wirken typischerweise auch andere Faktoren ein, die die Wirkung unterstützen oder auch verringern können.

Impact (gesellschaftliche Wirkungen): Als Impact wird eine übergeordnete Veränderung auf gesellschaftlicher Ebene bezeichnet. Projekte können durch ihre Leistungen und die Wirkungen bei ihrem Zielobjekt/ihrer Zielgruppe dabei immer nur einen Beitrag zur Erreichung eines Impacts leisten. Das Erreichen der Impacts ist meist von einer Vielzahl weiterer Faktoren abhängig.

Ziele auf dieser Ebene werden durch entsprechende Angaben in der Förderrichtlinie adressiert und sind bspw. die Steigerung der Klimaschutzleistung durch Ökosysteme sowie die Erhöhung der Attraktivität und des positiven Naturerlebens in Landkreisen, Städten und Gemeinden.

Diese oben genannten Elemente sind die Grundlage für die Erstellung einer projektspezifischen Wirkungskette. Die Wirkungszusammenhänge zwischen den einzelnen Elementen der Wirkungskette basieren auf den Annahmen der Projektverantwortlichen. Diese Annahmen sollen/müssen wiederum auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und/oder auf Erfahrungen aus der Praxis basieren.

9.1.6 Wie könnte eine projektspezifische Wirkungskette beispielhaft aussehen?

In der folgenden Abbildung 1 zeigen wir beispielhafte projektspezifische Wirkungsketten mit idealtypisch formulierten Zielen. Die beispielhaften Wirkungsketten richten sich nach den in der Förderrichtlinie beschriebenen Fördergegenständen und Förderzielen. Sie können sich direkt daran orientieren für die Erstellung Ihrer eigenen projektspezifischen Wirkungskette.

Bitte beachten Sie, dass Ihre biodiversitätsfördernden und Klimaschutzsteigernden Aktivitäten (A1 bis AX in der Abbildung 1 unten) gleichzeitig einen Beitrag zur Erhöhung der Lebensqualität in Landkreisen, Städten und Gemeinden (Ermöglichung eines positiven Naturerlebens) leisten müssen, was sich in den formulierten Zielen auf Outcome und Impact-Ebene widerspiegelt.

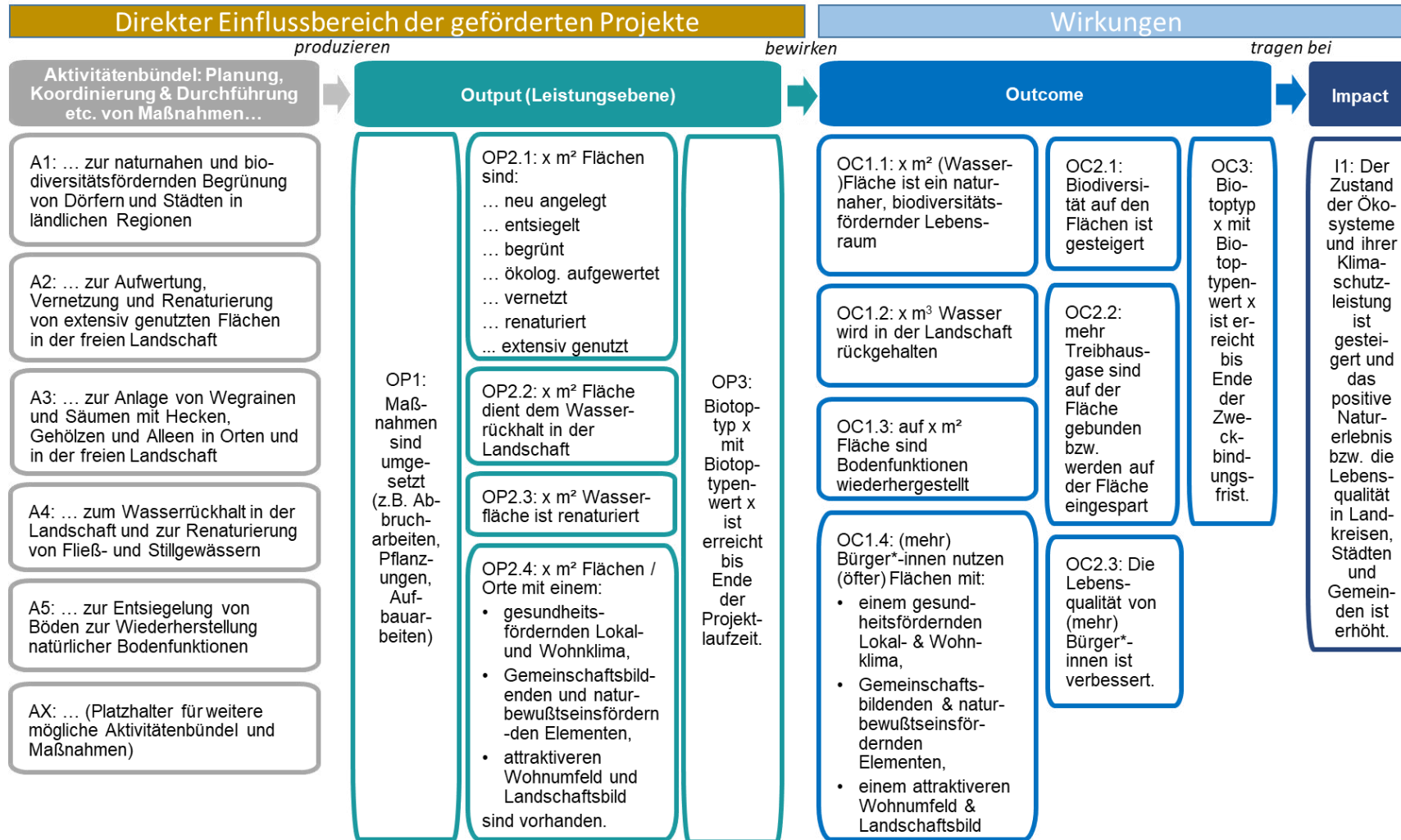


Abbildung 1: Beispielhafte projektspezifische Wirkungsketten in der Förderrichtlinie ANK-LK (Quelle: ZUG)

9.1.7 Wie entwickle ich eine projektspezifische Wirkungskette für mein Vorhaben?

Eine projektspezifische Wirkungskette sollte alle oben genannten Stufen enthalten. Für die **Ideenskizze** wurden mindestens die Zielformulierung auf **Output-Ebene** in Bezug auf die gewählten Fördergegenstände und der entsprechenden Aktivitätenbündel wie z. B. Planungs-, Koordinierungs- und Umsetzungsmaßnahmen eingefordert. Für die Antragsphase Ihres Vorhabens ist nun auch die Angabe von Zielen auf der Outcome-Ebene verpflichtend. Ein gemeinsames Ziel auf Impact-Ebene ist für alle Vorhaben entsprechend der Formulierung in der Abbildung 1 oben gleich vorgegeben und bezieht sich auf die übergeordnete Wirkung der gesamten Förderrichtlinie. Genauere Informationen zu notwendigen Angaben zum Wirkungsmonitoring in der Antragsphase (z. B. weiterentwickelte Wirkungskette, Angabe projektspezifischer Indikatoren und entsprechende Datenerhebung) erhalten Sie mit diesem aktualisierten Merkblatt zur Förderrichtlinie.

Basierend auf Ihren Angaben zur Wirkungskette in der Ideenskizze formulieren Sie zuerst ein oder mehrere Aktivitätenbündel und entsprechende Ziele auf Output- Ebene (siehe Vorlage Vorhabenbeschreibung, Reiter „E1|Wirkungskette“). Wie viele dieser Ziele Sie für jede Stufe formulieren, ist Ihnen überlassen. Die Ziele sollten weder zu detailliert, noch zu unspezifisch formuliert sein. Stellen Sie sich vor, Sie müssten die Wirkungskette Ihres Vorhabens einem Außenstehenden in drei Minuten erklären. Diese Person sollte verstehen, wie Sie welche zentralen Ziele erreichen wollen. Orientieren Sie sich gern an der Abbildung 1 sowie Tabelle 1 und beachten Sie auch die Tipps zur guten Formulierung von Zielen im Abschnitt 9.1.3 dieser Hinweise.

Im nächsten Schritt geben Sie bitte die Ziele Ihres Vorhabens auf Outcome-Ebene an. Ermitteln Sie dafür zunächst den Biotoptypenwert bis zum Ende der Zweckbindungsfrist. Beschreiben Sie dann kurz den Beitrag zu den dazugehörigen Outcome-Zielen für alle drei Zielbereiche der Förderrichtlinie (Beitrag zum Klimaschutz, Erhalt und Stärkung der biologischen Vielfalt sowie Erhöhung der Lebensqualität). Beispiele sind: die natürlichen Bodenfunktionen auf der Fläche sind wiederhergestellt, die Biodiversität auf der Fläche ist gesteigert, Ausbau der CO₂-Bindung auf der Fläche, Nutzung der Flächen zur Erholung der Anwohner*innen, mehr Lebensqualität bzw. gesundheitsfördernde und attraktivere Flächen für die Anwohner*innen.

Die Wirkungskette endet mit den **übergeordneten Zielstellungen auf Impact-Ebene**, die hier bereits vorformuliert sind und für alle Vorhaben gleich lauten: Der Zustand der Ökosysteme und ihrer Klimaschutzleistung ist gesteigert und das positive Naturerlebnis bzw. die Lebensqualität in Landkreisen, Städten und Gemeinden ist erhöht. Bitte achten Sie bei der Formulierung Ihrer projektspezifischen Ziele auf Output und Outcome-Ebene, dass diese logisch nachvollziehbar zu den vorgegebenen Zielen auf Impact-Ebene passen und zu diesen einen Beitrag leisten können.

In der folgenden Tabelle 1 finden Sie weiterhin ein Einzel**beispiel** für eine vollständige projektspezifische Wirkungskette der Antragsphase (zweite Stufe) für den Fördergegenstand „Maßnahmen zur Entsiegelung von Böden zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen“. Die Fördergegenstände sind in der Förderrichtlinie nicht abschließend aufgelistet und können entsprechend Ihrer Planungen ergänzt/abgewandelt werden. Es können mehrere Fördergegen-

stände von einem Aktivitätenbündel (z. B. kann das Aktivitätenbündel „Planung und Durchführung der Entsiegelung von Flächen“ für die meisten in der Förderrichtlinie genannten Fördergegenstände relevant sein) oder ein Fördergegenstand kann durch verschiedene Aktivitätenbündel bearbeitet werden.

Tabelle 1: Beispiel einer projektspezifischen Wirkungskette mit Zielformulierungen auf den verschiedenen Ebenen der Wirkungskette

Antragsphase							
Fördergegenstand/ Maßnahmenart (verpflichtende Angabe)	Aktueller Biotoptyp	Aktivitätenbündel (verpflichtende Angabe)	Output / Leistung (verpflichtende Angabe)		Outcome / Wirkung (verpflichtende Angabe)		Impact / Wirkung (für alle Vorhaben gleich vorgegeben)
Maßnahmen zur Entsiegelung von Böden zur Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen	Biotoptyp: 52.03.01 / Biotoptypenwert 0 Versiegelter Platz oder sonstiger gepflasterter Platz	Planung und Durchführung der Entsiegelung von überdimensionierten Parkplätzen (oder anderen umwandelbaren Flächen) in der Kommune	x m ² überdimensionierte Parkplätze sind entsiegelt.	Ende Projektlaufzeit: Biotoptyp 51.04a.01 / Biotoptypenwert 12 ist erreicht (Brauchfläche mit wesentlichen Anteilen artenreicher Ausprägung)	Natürliche Bodenfunktionen sind hergestellt. CO ₂ -Bindung auf der Fläche ist ausgebaut. Anwohner*innen nutzen die Fläche z. B. zur Erholung.	Ende Zweckbindungsfrist: Biotoptyp 51.06a.02.02 / Biotoptypenwert 13 ist erreicht (extensiv gepflegte Parkanlage ohne alten Baumbestand)	Der Zustand der Ökosysteme und ihrer Klimaschutzleistung ist gesteigert und das positive Naturerlebnis bzw. die Lebensqualität in Landkreisen, Städten und Gemeinden ist erhöht.
		Planung und Durchführung von biodiversitätsfördernden Anpflanzungen auf einer (z. B. von Ihnen entsiegelten) Fläche	n (Anzahl Bäume/Pflanzen regionaler Herkunft) Anpflanzungen sind umgesetzt. Die bepflanzte Fläche (x m ²) kann durch n (Anzahl) Anwohner*innen genutzt werden.		Biodiversität auf der Fläche ist gesteigert. CO ₂ -Bindung auf der Fläche ist ausgebaut. Anwohner*innen nutzen die Fläche z. B. zur Erholung. Anwohner*innen empfinden die Fläche förderlich für ihre Gesundheit.		

Bitte beachten Sie auch, dass die Aktivitätenbündel und Ziele Ihrer Wirkungskette nicht automatisch den Arbeitspaketen und Meilensteinen entsprechen, die Sie im Reiter „B| Arbeitsplan“ der Vorhabenbeschreibung angeben. Zum Beispiel ist das Arbeitspaket „Projektmanagement“ für die projektspezifische Wirkungskette nicht wesentlich. Andere Aktivitätenbündel, wie z. B. „Anpflanzungen durchführen“, können hingegen Teil eines Arbeitspaketes, wie z. B. Umsetzung investive Maßnahme, sein.

Im Detail wird für das Vorhaben definiert werden müssen, welche konkreten Maßnahmen z. B. zur Entsiegelung/Renaturierung durchgeführt werden und welche dementsprechenden Eigenschaften die renaturierte Fläche haben wird. Angaben dazu sind jedoch nicht Teil der projektspezifischen Wirkungskette, sondern eher bei der konkreten Arbeitsplanung (Balkenplan mit Arbeitspaketen und Meilensteinen) zu definieren.

Für die Beschreibung Ihrer projektspezifischen Wirkungskette nutzen Sie bitte die vorgegebene Excel-Datei „Vorlage Vorhabenbeschreibung“.

9.2 Anhang 2: Hinweise zur Ermittlung der Biotoptypen und -werte und weiterer Indikatoren im Rahmen des Wirkungsmonitorings

9.2.1 Einführung

Diese Hinweise zur Ermittlung der Biotoptypenwerte und weiterer Indikatoren vervollständigen Anhang 1: Hinweise zur Erstellung einer projektspezifischen Wirkungskette für Antrageinreichende, indem hier detaillierter auf die Indikatoren eingegangen wird, die notwendig sind für die Erfassung der Zielerreichung sowohl auf Förderprogrammebene als auch auf Projektebene (siehe insbesondere die Abschnitte 9.1.4 und 9.1.5 zu Indikatoren). Zunächst gehen wir hier auf die Indikatoren ein, zu denen Sie verpflichtet waren, in der Skizzenphase (Stufe 1) Angaben zu machen. Anschließend erläutern wir Ihnen die Anforderungen für die Angaben von Indikatoren in der Antragsphase (Stufe 2).

9.2.2 Biotoptypenwerte als zentrale Messgröße der Biotopaufwertung

Zentrales Ziel der Förderrichtlinie ist die Aufwertung bzw. der Erhalt von Biotopen, die gleichermaßen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturgüter sichert und stärkt, deren Fähigkeit bei der Emissionsminderung bzw. Treibhausgasbindung erhöht und das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft in der Bevölkerung steigert.

Diese Biotopaufwertung wird über die Ermittlung von Biotoptypenwerten nach der BKompV bestimmt. Der Biotoptypenwert gemäß BKompV ist ein integrativer Wert (Skala 0-24), der sich auf die wesentlichen drei Zielbestimmungen des Naturschutzes bezieht (jeweils 8 Punkte):

- Sicherung des natürlichen und kulturellen Erbes, inkl. Erhalt der Biodiversität mit Fokus auf gefährdete Arten und Biotope.
- Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturgüter, inkl. deren Relevanz als Kohlenstoffspeicher.
- Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft.

Die Biotopaufwertung indiziert die biologische Vielfalt, die Funktionsfähigkeit der Biotope, inkl. der Emissionsminderung bzw. Treibhausgasbindung und das Naturerleben. Somit können über den Biotoptypenwert die Förderziele der Förderrichtlinie qualitativ und bis zu einem gewissen Punkt auch quantitativ erfasst werden.

Alle Zuwendungsempfängenden sind aufgefordert, regelmäßig zum Indikator Biotoptypenwert für ihre zu bearbeitende/n Projektfläche/n im Rahmen der Zwischenberichte und des Schlussberichtes (zum Nachweis der Verwendung siehe Kapitel 5.8) zu berichten. Die Höhe der angegebenen Aufwertung der Biotoptypenwerte wird im wettbewerblichen Auswahlverfahren der Förderrichtlinie berücksichtigt. Die Aufwertungsfähigkeit und Aufwertungsbedürftigkeit wird nach den Methoden der BKompV durch die ZUG geprüft.

9.2.3 Welche Angaben zum Monitoring waren bereits für die Ideenskizze (erste Stufe) notwendig?

In der Ideenskizze haben Sie verpflichtend Auskunft zu folgenden Indikatoren gegeben:

- Biotoptypenwerte nach BKompV, Anlage 2, mit einer Aufwertung von mehreren Wertpunkten auf einer Skala von 0-24 (Biotoptyp wird automatisch damit mit erhoben). Ausgangs- und Zielwerte, d.h. die Biotoptypenwerte vor Maßnahmenumsetzung und der prognostizierte Zustand der Maßnahmenergebnisse zum Ende der Projektlaufzeit und im Jahr 2045 (Ende Zweckbindungsfrist) sind für die vom Projekt zu bearbeitende Fläche anzugeben. Ein Mindestwert oder Zieldelta ist nicht vorgesehen, es zählt allein die relative Steigerung des Biotoptypenwertes zwischen Ausgangs- und Zielwert. Ein unveränderter Biotoptypenwert ist möglich bei Maßnahmen zum Erhalt von wertvollen Biotopen, die bereits zum Natürlichen Klimaschutz beitragen (z. B. Sicherung von Altbäumen, Erhalt von Streuobstwiesen), - unter der Voraussetzung, dass ohne die geförderte Maßnahme der Biotoptypenwert nicht gehalten werden kann. D.h. ohne diese Maßnahme wäre eine Abwertung der Fläche zu befürchten; somit ist die geförderte Maßnahme einer Aufwertung der Fläche gleichzusetzen, auch ohne eine Veränderung des Biotoptypenwertes.
- Flächengröße absolut: Angabe der Größe der im Projekt zu bearbeitenden Fläche in m² (bzw. in Meter bei der Angabe von Strecken, oder Anzahl gepflanzter/gesicherter Bäume). Falls mehrere Biotoptypen auf der Projektfläche vorhanden sind, auch Angabe der Größe verschiedener Biotoptypen in m².
- Flächengröße im Verhältnis zu einer Grundgesamtheit: Angabe der Größe der gesamten Fläche in der Kommune (wird in Relation zur Projektfläche gesetzt, um Zielerreichung bzw. Wirksamkeit der Maßnahmen in Relation zu setzen und eine gewisse Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Kommunen zu ermöglichen).

Diese Angaben sind auch für Ihre Vorhabenbeschreibung notwendig und können begründet und mit entsprechend angepasster Planung der Maßnahmen aktualisiert werden. Nutzen Sie bitte die vorgegebene Excel-Datei „Vorlage Vorhabenbeschreibung“.

9.2.4 Wie kann ich die Biotoptypenwerte für die Flächen, die ich bearbeiten möchte, ermitteln?

Die Ermittlung der Biotoptypenwerte geschieht gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV § 5 Absatz 1). Hierzu müssen Sie erst den Biotoptyp der Fläche, auf der die geplanten Maßnahmen umgesetzt werden sollen, ermitteln. Die entsprechende Liste mit den Biotoptypen finden Sie in der Anlage 2 der BKompV (Spalten 1 und 2). Ausgehend vom Biotoptyp kann dann der entsprechende Biotoptypenwert abgelesen werden (Spalte 3 der Anlage 2 BKompV). Da im Augenblick noch keine gesonderte, biotopbezogene Kartieranleitung zur BKompV zur Verfügung steht, nutzen Sie bitte die Übersetzungsschlüssel der Landesbiotoptypenlisten in die Biotoptypen und Biotoptypenwerte der BKompV. Die Schlüssel und deren Er-

läuterungen werden auf der Webseite des BfN bereitgestellt unter: <https://www.bfn.de/eingriffsregelung>. Die Biotoptypenwerte sind sowohl für den Ist-Zustand des Biotops, als auch für den Ziel-Zustand (prognostizierter bzw. geplanter Zustand zum Ende der Projektlaufzeit und im Jahr 2045) anzugeben. Sollen im Zuge der geplanten Maßnahmen mehrere, verschiedene Biotoptypen auf einer Fläche aufgewertet werden, geben Sie bitte alle Biotoptypen mit Ausgangs- und Zielbiotoptypenwert an, inklusive der jeweiligen Fläche der einzelnen Biotoptypen.

Zusätzliche Information zur Biotoptypenerfassung und –bewertung gemäß BKompV finden Sie auch in der Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung des BfN <https://www.bfn.de/publikationen/broschuere/handreichung-zur-bundeskompensationsverordnung>.

9.2.5 Welche Angaben zum Monitoring sind zusätzlich für die Antragstellung (zweite Stufe) notwendig?

Nach erfolgreicher Skizzenbewertung werden jetzt für die Anträge zur Projektförderung **detailliertere Angaben** zum Monitoring erforderlich, um die Zielstellungen des Förderprogramms umfänglich erfassen zu können.

Zunächst möchten wir Sie bitten, dass Sie **aktuelle Fotos der Fläche**, die Sie in Ihrem Vorhaben bearbeiten werden, aufnehmen und uns zusammen mit dem Antrag einreichen (vgl. Vorhabenbeschreibung, erforderliche Anhänge).

Zudem werden wir im Rahmen der projektspezifischen Hinweise den einzelnen Antragstellenden mitteilen, ob es notwendig ist, **Biotoptkartierungen** der im Vorhaben bearbeiteten Flächen mit einzureichen.

In der Vorhabenbeschreibung geben Sie uns zudem verpflichtend Auskunft zu den folgenden Indikatoren:

- **Anzahl von potenziell erreichten Menschen**, denen durch die aufgewerteten Flächen ein erhöhtes Naturerleben ermöglicht wird. Hier bitten wir Sie, die Anzahl von Menschen zu Projektanfang, die im Umkreis von 700 m Luftlinie um die Projektfläche herum wohnen, anzugeben.
- Ausgangs und Zielwerte von **entsiegelter, teilentsiegelter bzw. aufgewerteter (d.h. Biotoptypsteigerung), naturnah gepflegter und renaturierter Fläche** auf der Gesamtprojektfläche in m².

Im Handlungsfeld 1 (Schutz intakter Moore & Wiedervernässungen) des ANK angesiedelte Projekte berichten zudem zu folgenden Indikatoren:

- Wasserstand unter Flur in cm

Im Handlungsfeld 2 (Naturnaher Wasserhaushalt mit lebendigen Flüssen, Seen und Auen) des ANK angesiedelte Projekte berichten zudem zu folgenden Indikatoren:

- Überflutungsfläche in m²
- Grundwasserflurabstand

Im Handlungsfeld 7 (Natürlicher Klimaschutz auf Siedlungs- und Verkehrsflächen) des ANK angesiedelte Projekte berichten zudem zu folgenden Indikatoren:

- Anzahl der auf der Projektfläche **vorhandenen Bäume** (Ausgangswert); Anzahl und Arten der auf der Projektfläche **neu zu pflanzenden Bäume** und Sträucher (Zielwert); Anzahl der auf der Projektfläche vorhandenen **zu sichernden Bäume** (Zielwert). Bei Bäumen ist sowohl das Alter als auch der Brusthöhendurchmesser (BHD) zu erheben.
- Flächengröße der durch die Projektmaßnahmen direkt vernetzte Biotopfläche; Flächengröße der durch die Projektmaßnahmen über Trittsteinbiotope vernetzte Biotopfläche.
- Im Zuge der Antragsphase ist es auch vorgesehen, dass Geodaten zu den Projektflächen erhoben werden. Hinweise zur Erhebung der Geodaten folgen.

Dabei müssen die Indikatoren auf Ihr Projekt zutreffen. Das heißt zum Beispiel: wenn in Ihrem Vorhaben keine Bäume gepflanzt oder gesichert werden, dann müssen hier auch keine Angaben gemacht werden. Treffen Indikatoren aus anderen Handlungsfeldern auch auf Ihr Projekt zu, müssen Sie auch dazu berichten. Nutzen Sie bitte die vorgegebene Excel-Datei "Vorlage Vorhabenbeschreibung, Reiter E2|Programmindikatoren".

Zudem können Sie ergänzend entsprechend der definierten (Zwischen-)Ziele Ihrer vollständig entwickelten projektspezifischen Wirkungskette (siehe Anhang 1: Hinweise zur Erstellung einer projektspezifischen Wirkungskette für Antrageinreichende) Ausgangs- und Zielwerte zu weiteren projektspezifischen Indikatoren angeben, sofern es sie gibt und sie nicht schon durch die oben genannten Indikatoren abgedeckt sind. Beispielsweise wären hier zu nennen: Wasserhöhe auf Flächen, Versickerungsfähigkeit von Flächen, Fließgeschwindigkeit von Gewässern, Feldvogelindex bei Strukturelementen in der Fläche oder Heterogenität des Baumbestandes bei Waldumbau (Vorlage Vorhabenbeschreibung, Reiter E3|Projektindikatoren).

In der **jährlichen Berichtsphase** sind die Zuwendungsempfängerinnen verpflichtet, über den **Fortschritt vom Ausgangswert zum Zielwert** der Indikatoren auf Projektebene zu berichten. Im **Abschlussbericht** wird zu den **zum Projektende erreichten bzw. bis zur Zweckbindungsfrist prognostizierten möglichen Werten** berichtet.

9.3 Anhang 3: Nicht förderfähige Gehölze

Achtung: Bei der folgenden Liste handelt es sich um eine vorläufige Liste, die sich noch in der Abstimmung befindet. Die vorläufige Liste gilt als erste Orientierung für Förderinteressenten und wird zeitnah durch die finale Fassung ersetzt.

Die in der folgenden Liste aufgeführten Gehölze sowie ihre Kulturformen und Hybriden sind aufgrund ihrer potenziellen Invasivität von einer Förderung ausgeschlossen. Eine Änderung der Liste bei neuen Erkenntnissen aus der Wissenschaft ist nicht ausgeschlossen. Die Anwendung von § 40 BNatSchG bleibt hiervon unberührt.

Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume	
<i>Acacia saligna</i>	Weidenblatt-Akazie
<i>Acer negundo subsp. negundo</i>	Eschen-Ahorn
<i>Acer rufinerve</i>	Rotnerviger Ahorn
<i>Ailanthus altissima</i> <i>Syn. A. glandulosum</i>	Götterbaum

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Celtis occidentalis</i>	Abendländischer oder Amerikanischer Zürgelbaum
<i>Diospyros lotus</i>	Lotuspflaume
<i>Fraxinus pennsylvanica</i>	Rotesche, Grünesche
<i>Gleditsia triacanthos</i>	Gleditschie, Lederhülsenbaum, Falscher Christusdorn
<i>Ligustrum lucidum</i>	Glänzender Liguster
<i>Paulownia tomentosa</i> Syn. <i>Paulownia imperialis</i>	Blauglockenbaum
<i>Pinus contorta</i>	Küsten-Kiefer
<i>Pinus nigra</i> Arnold subsp. <i>Nigra</i>	Schwarz-Kiefer
<i>Pinus strobus</i>	Weymouth-Kiefer
<i>Populus balsamifera</i>	Balsampappel
<i>Populus x canadensis</i>	Bastard-Pappel
<i>Populus x canescens</i> ¹	Graupappel
<i>Prosopis juliflora</i>	Mesquitebaum
<i>Prunus serotina</i> Syn. <i>Padus serotina</i>	Herbst-Traubenkirsche
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Gewöhnliche Douglasie
<i>Pterocarya fraxinifolia</i>	Kaukasische Flügelnuss
<i>Quercus rubra</i> Syn. <i>Quercus borealis</i>	Amerikanische Roteiche
<i>Robinia pseudoacacia</i> ²	Robinie, Scheinakazie

¹ Als Straßenbaum förderfähig, nicht aber als Einzelbaum in Parks etc.

² Als Straßenbaum förderfähig, nicht aber als Einzelbaum in Parks etc.

Botanischer Name	Deutscher Name
Sträucher	
<i>Amelanchier spicata</i> Syn. <i>A. humilis</i>	Ährige Felsenbirne; Besen-Felsenbirne
<i>Amorpha fruticosa</i>	Bastardindigo; Bleibusch
<i>Aronia x prunifolia</i> Syn. <i>A. arbutifolia</i> x <i>A. melanocarpa</i>	Pflaumenblättrige Apfelbeere
<i>Baccharis halimifolia</i>	Kreuzstrauch
<i>Broussonetia papyrifera</i>	Papiermaulbeerbaum
<i>Buddleja davidii</i>	Schmetterlingsstrauch
<i>Colutea arborescens</i>	Gewöhnlicher Blasenstrauch
<i>Cornus sericea</i>	Seidiger Hornstrauch
<i>Cotoneaster divaricatus</i>	Korallenstrauch, Sparrige Zwergmispel
<i>Cotoneaster horizontalis</i>	Fächer-Zwergmispel
<i>Cotoneaster lucidus</i> Syn. <i>C. acutifolius</i>	Glanz-Zwergmispel
<i>Cotoneaster multiflorus</i>	Vielblütige Zwergmispel
<i>Cytisus striatus</i>	Gestreifter Ginster
<i>Elaeagnus angustifolia</i>	Schmalblättrige Ölweide
<i>Elaeagnus macrophylla</i>	Großblättrige Ölweide
<i>Fallopia aubertii</i>	Schling-Flügelknöterich
<i>Hakea sericea</i>	Seidiger Nadelbusch
<i>Hibiscus palustris</i>	Sumpfeibisch
<i>Lonicera pileata</i>	Immergrüne Kriech-Heckenkirsche
<i>Lonicera tatarica</i>	Tatarische Heckenkirsche
<i>Lycium barbarum</i>	Gewöhnlicher Bocksdorn
<i>Mahonia aquifolium</i> Syn. <i>Berberis aquifolium</i>	Gewöhnliche Mahonie
<i>Physocarpus opulifolius</i>	Schneeballblättrige Blasenspiere
<i>Phytolacca americana</i>	Amerikanische Kermesbeere
<i>Prunus laurocerasus</i>	Kirschlorbeer
<i>Pyracantha coccinea</i>	Mittelmeer-Feuerdorn
<i>Rhododendron ponticum</i>	Pontischer Rhododendron
<i>Rhus typhina</i>	Essigbaum
<i>Robinia hispida</i>	Borstige Robinie

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Rosa multiflora</i>	Vielblütige Rose
<i>Rosa rugosa</i>	Kartoffel-Rose
<i>Rubus armeniacus</i>	Armenische Brombeere
<i>Solanum viarum</i>	"tropical soda apple"
<i>Spiraea tomentosa</i> <i>Syn. Sorbaria aitchisonii</i>	Filziger Spierstrauch; Kirchturm
<i>Symphoricarpos albus</i>	Schneebeere
<i>Syringa vulgaris</i>	Gewöhnlicher Flieder
<i>Triadica sebifera</i>	Chinesischer Talgbaum
<i>Vaccinium atlanticum</i>	Amerikanische Strauch-Heidelbeere
<i>Vaccinium corymbosum</i>	Amerikanische Heidelbeere
<i>Vaccinium macrocarpon</i>	Großfrüchtige Moosbeere
<i>Viburnum rhytidophyllum</i>	Runzelblättriger Schneeball

9.4 Anhang 4: Förderfähige technische Geräteklassen

Als insektenschonende Mähgeräte werden allgemein jene eingestuft, die ohne bzw. mit stark verringerter Sogwirkung vom Boden arbeiten und einen einfachen Schnitt durchführen. Nachfolgende Liste enthält alle förderfähigen technischen Geräte sowie Erläuterungen und Beispiele. Für die Mähgeräte gilt als zusätzliches Kriterium zur Förderfähigkeit, dass sie auf eine **Mähhöhe von mindestens 8 cm einstellbar sein müssen**.

Förderwürdige Geräteklassen	Erläuterung und Beispiele
Technik zur Mahd	
Messerbalken als Front- oder Seitenanbau für Schlepper, Straßenbau-LKW, handgeführte bzw. ferngesteuerte Geräteträger	Doppelmesser- oder Finger-mähbalken
hand- und ferngesteuerte Geräteträger in Kombination mit Messerbalken	Doppelmesser- oder Finger-mähbalken
spezielle rotierend-schneidende Mähwerke ohne oder mit stark verringerter Sogwirkung vom Boden als Front- oder Seitenanbau für Straßenbau-Lkw, <u>nur in Kombination mit zum Gerät passender, fest verbauter Insektenscheuche</u> (s.u. „Technik zum Schutz der Fauna während der Mahd“)	z. B. Scheibenmähwerke
Freischneider, Motor- oder Akkusense mit Kreisel-scheren-kopf oder ähnlichen schneidenden Arbeitsköpfen ohne oder mit stark verringerter Sogwirkung vom Boden sowie Hand-sensen	
Technik zum Management des Schnittguts	

Anbaugeräte sowie handgeführte und ferngesteuerte Geräteträger zum Schwaden, Zetten, Zusammenschieben, Pressen und Abräumen des Mähguts für Schlepper und Straßenbau-Lkw

Nicht förderfähig ist Saugtechnik

Bspw. Heuschieber, Schwader, Heuballenpresse

Fahrzeuge, Anbaugeräte und Anhänger zum Aufladen und Abtransport des Mähguts

Bspw. Greifzange, Schaufelzange, Heuschwanz, Frontgabel, Heuladewagen

Kombinationstechnik exklusiv für den Straßenrand

Straßenbau-Lkw mit kombiniertem System zum Schneiden und schonenden Absaugen des Mähguts ohne oder mit stark verringerter Sogwirkung vom Boden exklusiv für den Straßenrand

Technik zum Schutz der Fauna während der Mahd

vorgelagerte Anbauten an Mähgeräten aller Art (einschließlich Mulchgeräten) zum Aufscheuchen oder Abstreifen von Insekten und anderen Kleintieren (so genannte *Insektenscheuchen*)

Bspw. klappbare bzw. herabhängende Zinken, Plänen oder Ketten; Gebläse



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und
Verbraucherschutz

**Förderrichtlinie für
Natürlichen Klimaschutz in kommunalen Gebieten im
ländlichen Raum**

vom 10. Juli 2023

1. Förderziel und Zweckungszweck

Die Bundesregierung hat sich mit dem Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) zum Ziel gesetzt, den allgemeinen Zustand der Ökosysteme in Deutschland deutlich zu verbessern, ihre Klimaschutzleistung zu stärken und damit einen dauerhaften Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Das ANK schafft und nutzt Synergien zwischen Klimaschutz und dem Erhalt der biologischen Vielfalt. Die Emissionen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Land Use, Land Use Change and Forestry; LULUCF) sollen gemindert und vorhandene Senken, in denen Treibhausgase gebunden werden, sollen stabilisiert und ausgebaut werden. Zu diesem Zweck sollen Wälder und Auen, Böden und Moore, Meere und Gewässer sowie Grünflächen in der Stadt und auf dem Land stabilisiert, renaturiert und bewahrt werden. Denn diese Ökosysteme können Kohlendioxid und andere Treibhausgase aus der Atmosphäre binden und langfristig speichern. Gesunde Ökosysteme bieten gleichzeitig den Lebensraum für eine reichhaltige und vielfältige Tier- und Pflanzenwelt und können zur Anpassung an die Klimakrise beitragen. Weitere Informationen zum ANK finden sich unter www.bmuv.de/natuerlicher-klimaschutz.

Damit eine nachhaltige Wende zum Natürlichen Klimaschutz gelingt, werden die Verantwortlichen in Kommunen vor Ort eng in das ANK einbezogen. Ländliche Regionen sind oftmals von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägt und aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften und Funktionen in erheblichem Maße direkt und indirekt von den Folgen der Klimakrise betroffen. Durch erforderliche Anpassungsmaßnahmen an die Auswirkungen der Klimaentwicklung, wie beispielsweise die Freihaltung von Überschwemmungsflächen zum Schutz vor Hochwasser, müssen überwiegend im ländlichen Raum erhebliche Flächen bereitgestellt werden. Mit Mitteln aus dem Klima- und Transformationsfonds sollen ländlich geprägte Kommunen für die Umsetzung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Natürlichen Klimaschutzes gewonnen werden. Mit den geförderten Projekten wird eine Aufwertung von Biotopen, bilanziert gemäß Biotoptypenwert der Bundeskompensationsverordnung (BKompV), auf möglichst großen nicht wirtschaftlich genutzten kommunalen Flächen angestrebt. Diese Biotopaufwertung hat gleichermaßen die Ziele, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Naturgüter zu sichern und zu stärken, deren Fähigkeit bei der Emissionsminderung bzw. Treibhausgasbindung zu erhöhen und das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft in der Bevölkerung zu steigern.

Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung Zuwendungen für die Durchführung lokaler Projekte in ländlichen Regionen, die einen Beitrag zu den Zielen des ANK leisten. Gefördert werden Projekte, die einen positiven Beitrag für den Klimaschutz und den Erhalt oder die Stärkung der biologischen Vielfalt leisten (Natürlicher Klimaschutz) und die Lebensqualität in Landkreisen, Städten und Gemeinden erhöhen. Es ist von Vorteil, wenn die Projekte zusätzlich zur Anpassung an die Folgen der Klimakrise beitragen. Die Förderung kann nur erfolgen, sofern das Vorhaben, an dem der Bund ein erhebliches Interesse hat, ohne eine Zuwendung des Bundes nicht oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt werden kann.

Die Auswahl zur Förderung erfolgt in einem zweistufigem Auswahlverfahren. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe folgender Regelungen:

2. Gegenstand der Förderung

Es sind nur Maßnahmen auf öffentlichen, nicht wirtschaftlich genutzten Flächen förderfähig. Besonders förderwürdig sind investive Maßnahmen und solche, die Synergien zwischen dem Klimaschutz, dem Erhalt oder der Stärkung der biologischen Vielfalt sowie der Steigerung der Attraktivität von ländlichen Gebieten nutzen.

Dazu zählen insbesondere:

1. die naturnahe und biodiversitätsfördernde Begrünung in Dörfern und Städten in ländlichen Regionen einschließlich Sicherung von Altbäumen, Anlage von Wegbegrünung oder Blühstreifen oder Pflanzung klimaresistenter, standortheimischer und nicht invasiver Bäume;
2. die ökologische Aufwertung, Vernetzung oder Renaturierung von extensiv zu nutzenden Flächen in der freien Landschaft, einschließlich Schaffung und Aufwertung von artenreichen Grünlandbeständen oder die Anpflanzung und Pflege von Streuobstbeständen;
3. die Anlage von Wegrainen und Säumen mit Hecken, Gehölzen und Alleen in Orten und der freien Landschaft;
4. Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Landschaft und zur Renaturierung von Fließ- und Stillgewässern, einschließlich Rück- und Umbau von Entwässerungseinrichtungen und längerfristige Stabilisierung bzw. Wiederherstellung grundwasserbeeinflusster Lebensräume, Anbindung von Auenflächen, Erhalt und Anlage von naturnahen und biodiversitätsfördernden Teichlandschaften, Rückhalt und Speicherung von Niederschlagswasser mittels naturbasierter Lösungen;
5. die Entsiegelung von Böden zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (Wasseraufnahmefähigkeit mit den Aspekten Grundwasserbildung, Reduzierung von Hochwasserspitzen sowie Kohlenstoffbindung, Reduzierung von Hitzestress und Lufttrockenheit, Reduzierung der Bodensuffosion und -erosion, Erhöhung der natürlichen Kühlfunktion der Böden sowie Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes unter Herstellung wichtiger Habitate für einheimische Tier- und Pflanzenarten).

Die geförderten Projekte sollen darüber hinaus ein positives Naturerleben möglich machen. Dies kann insbesondere bewirkt werden durch die Berücksichtigung gemeinschaftsbildender und naturbewusstseinsfördernder Elemente (z. B. Begegnungsmöglichkeiten „im Grünen“, Patenschafts- bzw. Kümmerer-Programme, Naturlehrpfade, Freizeitmöglichkeiten, die über

Natürlichen Klimaschutz informieren) und die Aufwertung des Landschaftsbildes durch Gehölzpflanzungen.

Die geplanten Maßnahmen sind im Vorfeld mit vorhandenen formellen und informellen Planungsgrundlagen, insbesondere mit integrierten Stadt- und Dorfentwicklungskonzepten, sofern vorhanden, abzustimmen und die Einbindung der Maßnahmen in die bestehenden Planungsgrundlagen darzustellen.

Die einschlägigen räumlichen und textlichen Festlegungen (Ziele, Grundsätze) der Regionalplanung zur Sicherung von Vorranggebieten wie Natur und Landschaft, Arten- und Biotopschutz, naturnahe Erholung, Kulturlandschaftsschutz u. ä. sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

3. Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt sind Kommunen sowie (inter)kommunale Zweckverbände. Der Schwerpunkt der Förderung liegt im ländlichen Raum.

Sonstige Einrichtungen von Kommunen (z. B. Regiebetriebe, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts) sind nicht antragsberechtigt.

Mehrere Antragsberechtigte können sich zur gemeinsamen Bearbeitung eines Projektes in einem überschaubaren und gut steuerbaren interkommunalen Kooperationsprojekt (Verbundprojekt) zusammenschließen. Dabei sollen die jeweiligen Ressourcen wie Personalkapazität und spezifisches Wissen effizient genutzt und Synergieeffekte erzielt werden. In diesen Fällen regeln die Partner*innen eines solchen Verbundprojekts ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung und benennen eine*n Koordinator*in, der/die als zentraler Ansprechpartner*in für den Fördermittelgebenden agiert und sicherstellt, dass die einzelnen Teilprojekte effektiv zusammenarbeiten und die Ergebnisse der Teilprojekte zusammengeführt werden. Eine grundsätzliche Übereinkunft über die Aufgabenverteilung ist bereits im Rahmen der Antragstellung zu treffen, siehe hierzu das Merkblatt zur Förderrichtlinie.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Inhaltliche/fachliche Voraussetzungen

Die Projekte müssen folgende inhaltlichen/fachlichen Voraussetzungen erfüllen:

- Für die Förderung von investiven Maßnahmen müssen sich die entsprechenden Flächen, Grundstücke und baulichen Anlagen (insbesondere Gebäude) zum Zeitpunkt der Antragstellung im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der/s Antragsteller*in befinden. Sind im Grundbuch mehrere Eigentumsparteien eingetragen, ist eine Einverständniserklärung der Miteigentümer*innen vorzulegen. Sofern sich die genannten Flächen, Grundstücke oder baulichen Anlagen nicht im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum des/der Antragsteller*in befinden, muss der/die Antragsteller*in nachweisen, dass die Nutzung der Flächen, Grundstücke, Gewässer oder baulichen Anlagen für den Zweckbindungszweck bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gewährleistet ist (beispielsweise im Rahmen abgeschlossener Nutzungs-, Miet-, Pacht- oder Gestattungsverträge).
- Die Zweckbindungsfrist bei den investiven Maßnahmen gilt im Sinne der Nachhaltigkeit und vor dem Hintergrund der im Jahre 2045 angestrebten Klimaneutralität in der Regel mindestens bis zum Jahr 2045. Sollten sich während der Zweckbindungsfrist Änderungen in den Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen ergeben, sind diese der unter Nummer 7.1 genannten Projektträgerin oder der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In diesem Fall hat der/die Zuwendungsempfangende sicherzustellen und nachzuweisen, dass die Änderungen in den Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen im Einklang mit diesen förderrechtlichen Vorgaben stehen. Änderungen in den Eigentums- und Verfügungsverhältnissen während der Zweckbindungsfrist sind nur dann förderunschädlich, wenn die Bewilligungsbehörde ihre Genehmigung erteilt hat.
- Es werden nur freiwillige investive Maßnahmen gefördert. Muss eine investive Maßnahme entsprechend einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung (z. B. Auflage in einer Baugenehmigung; Ausgleichsverpflichtung; in Sanierungsgebieten, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Entsiegelung enthält) durchgeführt werden, ist sie nach dieser Richtlinie nicht förderfähig. Werden im Rahmen eines Gesamtprojekts sowohl freiwillige als auch gesetzlich verpflichtende Maßnahmen durchgeführt, so sind nur die zusätzlichen, also über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehenden, freiwilligen Maßnahmen förderfähig.
- Das Förderprogramm mit den Einzelprojekten wird extern evaluiert. Zuwendungsempfangende werden von Beginn an über die von ihnen zu erhebenden Projektdaten informiert und mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet diese Daten und

Informationen zu erheben und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) oder den damit beauftragten Institutionen zeitnah zur Verfügung zu stellen. Berichtspflichten entstehen den Zuwendungsempfängenden regelmäßig im Rahmen der jährlichen Zwischen- und Verwendungsnachweise über den Verlauf der geplanten Maßnahmen oder bei konkreten Nachfragen der Projektträgerorganisation oder Bewilligungsbehörde bzw. den beauftragten Institutionen. Die Informationen werden ausschließlich im Rahmen der Erfolgskontrolle und Evaluation verwendet, vertraulich behandelt und so anonymisiert veröffentlicht, dass ein Rückschluss auf einzelne Personen oder Organisationen nicht möglich ist.

- Die Zuwendungsempfängenden werden mit dem Zuwendungsbescheid zur Teilnahme an jährlichen Statustreffen mit der Bewilligungsbehörde verpflichtet. Die Durchführung stichprobenartiger Überprüfungen der Umsetzung, in Form von Vor-Ort-Terminen, ist zu ermöglichen.

4.2 Administrative Voraussetzungen

Es müssen zudem folgende administrative Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Antragstellenden müssen in der Lage sein, das Projekt fachkompetent und wirtschaftlich zu planen, durchzuführen und abzurechnen. Von besonderer Bedeutung ist eine fortlaufende Überprüfung der Projektziele. Spezifische Qualifikationen, Kompetenzen und Erfahrungen sind in der Projektskizze darzulegen.
- Die Gesamtfinanzierung muss unter Berücksichtigung der Förderung gesichert sein. Zur Finanzierung herangezogene Drittmittel müssen aus- und nachgewiesen werden.
- Eine Zuwendung darf nicht gewährt werden, wenn die Antragstellenden zum Zeitpunkt der Bewilligung mit dem Vorhaben bereits begonnen haben. Gemäß den Verwaltungsvorschriften Nr. 1.3 zu § 44 Absatz 1 Bundeshaushaltsordnung (BHO) gilt der Abschluss eines der Ausführung des Vorhabens zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages als Vorhabenbeginn. Dies gilt auch für Verträge, die unter Vorbehalt einer Zuwendungsgewährung geschlossen werden. Mit Antragstellung haben die Antragstellenden ausdrücklich zu erklären, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen und kein der Ausführung des Vorhabens zuzurechnender Vertrag abgeschlossen wurde.
- Vergabeverfahren für die geförderten Leistungen und/oder Lieferungen sollen grundsätzlich erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids begonnen werden. Soweit bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheides der Ausführung des Vorhabens zuzurechnende Leistungen und/oder Lieferungen ausgeschrieben werden und/oder Angebote eingeholt werden, wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn (a) die Antragstellenden ausdrücklich Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für

Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) beachten und (b) im Vergabeverfahren ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass eine Zuschlagserteilung bzw. ein Vertragsabschluss nur bei Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt. Ein Verstoß gegen Nr. 3 ANBest-Gk kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheides auch mit Wirkung für die Vergangenheit sowie zur Rückforderung bereits ausgezahlter Fördermittel sowie deren Verzinsung führen. In jedem Fall muss sich die Auftragsvergabe auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung auf Ausgabenbasis gewährt soweit die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen vorliegen.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Anteilfinanzierung des zu erfüllenden Zuwendungszwecks gewährt.

Die Antragsteller verpflichten sich zur Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Eigenmittel sind in Abhängigkeit ihres finanziellen Leistungsvermögens als Ausdruck des Eigeninteresses in angemessener Höhe einzubringen. Die Obergrenze der Förderquote beträgt im Regelfall 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Finanzschwache Kommunen können eine erhöhte Förderquote bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Maßgabe dieser Richtlinie erhalten.

Als finanzschwach gelten Kommunen, die

- a) an einem landesrechtlichen Hilfs- oder Haushaltssicherungsprogramm teilnehmen, oder
- b) denen die Finanzschwäche durch die Kommunalaufsicht bescheinigt wird.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen von Finanzschwäche ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Die Mindestzuwendung pro Vorhaben beträgt 500 000 Euro.

5.3 Finanzierungsform

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung des Projekts anfallen. Ausgaben, die nicht ausschließlich und unmittelbar dem geförderten Vorhaben zuzurechnen sind, sind nicht zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- zusätzlich notwendiges projektbezogenes Personal (Planung und Umsetzung konkreter Projektmaßnahmen),
- Material- und Baukosten sowie Installation oder Montage durch Dritte,
- technische Ausstattung für die natur- und bodengerechte Pflege der geförderten Maßnahme,
- projektbezogene Ausgaben für die Planung von investiven Maßnahmen durch Dritte sind auf maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben beschränkt,
- Aufwendungen für die Aufstellung von Pflegekonzepten und –plänen und für die Schulung von Personal zur Sicherstellung der naturnahen Grünpflege der geplanten Maßnahmen,
- die Beteiligung und Information der Zielgruppen sowie Öffentlichkeitsarbeit,
- Dienstreisen zur Vernetzung sowie Abstimmung mit eventuellen Verbundpartnern und dem Fördermittelgebenden und
- Sachausgaben zur Koordinierung von Verbundprojekten, sofern einschlägig.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für:

- die Errichtung von Gebäuden,
- Forschung und Entwicklung und
- bereits über den kommunalen Haushalt grundfinanziertes Personal.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk). Die Nebenbestimmungen und weitere Hinweise können im Formularschrank des BMUV für Zuwendungen auf Ausgabenbasis (AZA) unter <http://foerderportal.bund.de/easy/> abgerufen werden.

Kumulierung:

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen. Die Kumulierung mit Drittmitteln oder Förderungen Dritter (z. B. Zuschussförderungen aus VN-, EU- oder Länderförderprogrammen) ist möglich, wenn eine angemessene Eigenbeteiligung durch Eigenmittel erfolgt und keine beihilferechtlichen Vorgaben entgegenstehen.

Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

Skizzeneinreichende/Antragstellende beziehungsweise Zuwendungsempfangende haben ihr Einverständnis zu erklären, dass das BMUV

- a) auf Verlangen den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, andere Ausschüsse und Mitglieder des Deutschen Bundestages über Anträge beziehungsweise Zuwendungen informiert;
- b) Pressemitteilungen über das bewilligte Vorhaben herausgibt;
- c) geförderte Vorhaben auf Veranstaltungen präsentiert oder Pressetermine vor Ort durchführt;
- d) die Daten des Zuwendungsempfängenden für die Auswertung der Förderaktivitäten, für die Öffentlichkeitsarbeit und die Bürgerbeteiligung oder für die Zusammenarbeit mit anderen durch das BMUV geförderten Vorhaben an durch das Ministerium beauftragte oder geförderte Organisationen weitergibt.

7. Verfahren

7.1 Projektträgerin

Mit der Umsetzung der Fördermaßnahme hat das BMUV (Zuwendungsgeber) folgende Projektträgerin beauftragt: Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH.

Die Projektträgerin ist außerdem Ansprechpartnerin für alle Fragen zur Durchführung und Abwicklung des Förderprogramms. Es wird empfohlen, zur Antragsberatung mit der Projektträgerin Kontakt aufzunehmen. Weitere Informationen und Erläuterungen sind auf folgender Webseite hinterlegt: <https://www.z-u-g.org/ank-lk/>

Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies im Bundesanzeiger oder in anderer, geeigneter Weise bekannt gegeben.

7.2 Antragsverfahren

Das Antragsverfahren für die Förderung ist zweistufig. In der ersten Stufe reichen die Interessenten (bei Verbundvorhaben die Verbundkoordinierenden) eine aussagefähige Projektskizze ein. Sofern die formellen Voraussetzungen (Ziffer 7.3) erfüllt sind und die Projektskizze hinsichtlich der Auswahlkriterien (Ziffer 7.4) positiv bewertet und im Wettbewerb ausgewählt wird, erfolgt in der zweiten Stufe die Aufforderung zur formellen Antragstellung.

7.3 Vorlage und Auswahl der der Projektskizzen

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages (BT) hat sich den Beschluss über die Auswahl der Projekte vorbehalten. Das BMUV wird dem Haushaltsausschuss des BT hierfür die aufbereiteten Unterlagen vorlegen. Die Aufbereitung, Vorab-Prüfung und eine Bewertungsempfehlung an den Haushaltsausschuss des BT erfolgt auf Grundlage der in Ziffer 7.4 benannten Bewertungskriterien und im Wettbewerbsverfahren zwischen allen eingegangenen Skizzen durch BMUV und die beauftragte Projektträgerin. Die für eine Förderung in Betracht kommenden Vorhaben werden in einem weiteren Schritt zur Antragstellung aufgefordert.

Aussagekräftige Projektskizzen sind über das elektronische Formularsystem des Bundes „easy-Online“ zu erstellen. Der Zugang erfolgt über <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>. Zeitfenster und Stichtage für Förderaufrufe werden auf der Programm-Webseite der Projektträgerin veröffentlicht. Außerhalb der veröffentlichten Stichtage werden eingereichte Projektskizzen nicht separat bewertet.

Zur Fristwahrung genügt die elektronische Übersendung der Projektskizze. Zusätzlich zur Online-Version muss nur das elektronisch generierte Formular (Projektblatt) in ausgedruckter und rechtsverbindlich unterschriebener Fassung auf dem Postweg spätestens 14 Tage nach Ablauf des jeweiligen Skizzenfensters (Posteingang) nachgereicht werden.

Die Projektskizze bestehen aus dem „Projektblatt“ und einer „Ideenskizze“.

Das Formular „Projektblatt“ ist über das Portal „easy online“ zu erstellen. Dem Projektblatt ist eine inhaltliche Beschreibung des Projekts als schriftliche „Ideenskizze“ beizufügen. Der Umfang der „Ideenskizze“ darf maximal sechs Seiten (11 Punkt, einzeilig) betragen und keine Anlagen haben. Internetlinks dürfen verwendet werden. Die durch die Projektträgerin bereitgestellte „Vorlage Ideenskizze“ ist zu verwenden.

Die Einhaltung der vorgegebenen Gliederung aus der „Vorlage Ideenskizze“ ist Voraussetzung, um bei der Auswahl berücksichtigt zu werden und daher verbindlich einzuhalten. Die „Vorlage Ideenskizze“ wird Ihnen auf der Programm-Webseite der Projektträgerin zur Verfügung gestellt.

Ideenskizzen, welche die maximale Seitenanzahl überschreiten, nicht fristgerecht eingehen, unvollständig sind oder von den vorgegebenen Gliederungspunkten abweichen, können im Bewertungsverfahren nicht berücksichtigt werden.

7.4 Bewertungskriterien

In die Bewertung der Skizzen und Prüfung der Förderanträge fließen die nachfolgend dargestellten Kriterien ein.

1. Beitrag zu den Zielen dieser Förderrichtlinie
 - Beitrag zum Klimaschutz (Stabilisierung und/oder Ausbau von CO₂-Einbindung, Minderung von Treibhausgasemissionen)
 - Beitrag zur Stärkung der Biodiversität
 - Beitrag zum positiven Naturerleben in Kommunen
2. Allgemeine Qualitätskriterien
 - Das primäre Förderziel „Natürlicher Klimaschutz“ des Bundesprogramms muss in den Projektskizzen klar erkennbar sein.
 - Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit der projektspezifischen Wirkungskette
Qualifikation und Expertise des Skizzeneinreichenden (Umsetzungskompetenz, Einbindung von Fachkompetenz)
3. Arbeitsplanung
 - Qualität, Nachvollziehbarkeit und Realisierbarkeit des Arbeitsplans in Bezug auf die Projektziele
 - Art und Qualität der Zusammenarbeit mit relevanten Zielgruppen/Akteuren
4. Fördermitteleffizienz
 - Nachvollziehbarkeit und Angemessenheit des Mitteleinsatzes
 - Darstellung des Eigeninteresses (z. B. Höhe der Eigenmittel; Einbringung von Drittmitteln; Einbringung von Eigenleistungen)
5. Öffentlichkeitsarbeit und Verstetigung
 - Qualität der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Darstellung der Verstetigung nach Projektende
 - Einbindung/Beteiligung der Öffentlichkeit (Partizipation)

7.5 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

Skizzeneinreichende, deren Skizzen ausgewählt wurden, werden in der zweiten Verfahrensstufe aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag unter Berücksichtigung von ggf. weiteren projektspezifischen Hinweisen einzureichen. Die Aufforderung zum Einreichen eines Antrages begründet keinen Anspruch auf eine Förderzusage.

Für die Erstellung und Einreichung der förmlichen Förderanträge ist die Nutzung des elektronischen Antragssystems „easy-Online“ erforderlich

(<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>).

Zusätzlich zur Online-Version muss nur das elektronisch generierte Formular (AZA-Formular) in ausgedruckter und rechtsverbindlich unterschriebener Fassung auf dem Postweg bei der beauftragten Projektträgerin eingereicht werden.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23, 44 Absatz 1 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 15.07.2023 in Kraft und ist bis 31.12.2026 befristet. Sie wird im Rahmen der Erfolgskontrolle evaluiert.

Bonn, den 10. Juli 2023

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Im Auftrag

(Dr. Christiane Paulus)



Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Stresemannstraße 69-71 | 10963 Berlin

Gemeinde Arzberg
Platz der Einheit 1
04886 Arzberg

HAUSANSCHRIFT Stresemannstraße 69-71, 10963 Berlin

POSTANSCHRIFT Stresemannstraße 69-71, 10963 Berlin

TEL +49 (0)30 72618 – 0000

FAX +49 (0)30 72618 – 0099

GZ ANK - ANLK67156424 - 67ANK7043B

BEARBEITET VON PT ZUG

E-MAIL ANK-LK@z-u-g.org

HOME PAGE www.z-u-g.org

DATUM Berlin, 24.03.2025

Zuwendungsbescheid

- BETREFF** Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 60, Kapitel 6092, Titel 68631, Haushaltsjahr 2025, für das Vorhaben:
"Verbund - ANK-LK: Natürlicher Klimaschutz im Torgauer Elbe-Heideland: Modellprojekt TABS"
Förderkennzeichen: 67ANK7043B
- BEZUG** Ihr Antrag vom 14.06.2024
In der Fassung vom: 11.03.2025
Mit Ergänzung vom 08.11.2024, 20.11.2024, 05.12.2024, 16.01.2025, 19.02.2025, 07.03.2025, 11.03.2025
- ANLAGE**
- Abdruck „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften- ANBest-Gk -“ (Stand: Juni 2024)
 - Gesamtfinanzierungsplan
 - Liste der Gegenstände
 - Vordruck „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfängende zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten"
 - Vordrucke „Empfangsbestätigung“ und „Rechtsbehelfsverzicht“
 - Vordruck „Zahlungsanforderung“ mit Hinweisen für Zahlungsempfänger
 - Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise
 - Muster der Belegliste als Anlage zum Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Höhe der Zuwendung/Finanzierungsform und -art/Zweckbindung/Bewilligungszeitraum/ Zahlungsplan

im Auftrag und aus Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewilligen wir Ihnen als beliehene Projektträgerin im Rahmen einer Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung von **80,00 v. H.** der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch

459.560,00 €

(in Buchstaben: Vier-fünf-neun-fünf-sechs-null Euro).

Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag, d. h., die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt. Welche Ausgaben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anzuerkennen sind, richtet sich nach den in diesem Zuwendungsbescheid und den dazugehörigen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Bei der abschließenden Festsetzung der Zuwendungshöhe werden insbesondere die Regelungen der Nr. 2 ANBest-Gk angewendet.

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Das o. a. Vorhaben dient Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und Umweltbildung in der Gemeinde Arzberg (ARZ-A-Stehla, ARZ-B-Blumberg, ARZ-C-Arzberg) durch die Anlage von Streuobstwiesen und Hecken, Geländemodellierung mit Spielbereichen, klimaresilienten Baum- und Strauchpflanzungen, Aufenthaltsplätzen für Naturerlebnisse, Totholz- und Reisigstrukturen, ein Grünflächenpflegekonzept mit Bewässerungssystem, Erkundungspfadern sowie Öffentlichkeitsarbeit und Projektkoordination zur Einbindung der Bevölkerung.

Die Zuwendung darf nur für das o. a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag vom 14.06.2024, in der Fassung vom 11.03.2025, einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und dem beigefügten, von uns im Einvernehmen mit Ihnen, geänderten Gesamtfinanzierungsplan verwendet werden. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen **574.450,00 €**.

Die Zuwendung gilt für den Zeitraum vom **01.04.2025 bis 31.03.2030** (Bewilligungszeitraum).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

Wir beabsichtigen, die Zuwendung kassenmäßig wie folgt zur Verfügung zu stellen:

28.400,00 €	im Haushaltsjahr	2025
66.560,00 €	im Haushaltsjahr	2026
156.360,00 €	im Haushaltsjahr	2027
128.920,00 €	im Haushaltsjahr	2028
56.342,00 €	im Haushaltsjahr	2029
22.978,00 €	im Haushaltsjahr	2030.

Mittelverschiebungen zwischen den Haushaltsjahren sind aus Gründen der Mittelverfügbarkeit nicht vorgesehen. Nur in besonders begründeten Einzelfällen kann eine Mittelverschiebung nach genauer Einzelfallprüfung gewährt werden (Härtefall). Wir bitten Sie daher, bei Ihrer Projektdurchführung zu berücksichtigen, dass Sie die Mittel wie ursprünglich geplant verbrauchen.

Abweichend zu Nr. 2.1 ANBest-GK ergeht folgende Regelung:

Treten im Vorhaben Deckungsmittel in Form von zweckgebundenen Spenden hinzu, führt dies nicht zu einer Ermäßigung der Zuwendung.

Treten im Vorhaben Deckungsmittel in Form von Eintrittsgeldern oder nicht zweckgebundene Spenden hinzu, die bisher nicht im Gesamtfinanzierungsplan vorgesehen waren, ermäßigt sich die Zuwendung in Höhe von 30 Prozentpunkten dieser neu hinzugetretenen Deckungsmittel. Die Deckungsmittel dürfen ausschließlich für denwendungszweck verwendet werden.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten ANBest-Gk sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides.

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren nach Nr. 1.3 ANBest-Gk. Die Frist für die alsbaldige Verwendung der Mittel beträgt vorhabenbezogen sechs Wochen.

Es gelten die folgenden sowie die als Anlage beigefügten weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise:

- Keine Finanzierung terroristischer Aktivitäten

Sie als Zuwendungsempfänger dürfen weder eine terroristische Vereinigung sein noch solche direkt oder indirekt unterstützen. Diese Zuwendung darf nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten oder zur Unterstützung terroristischer Vereinigungen eingesetzt werden.

- Abtretung einer Forderung an Dritte

Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist grundsätzlich

ausgeschlossen. Auf Ihren Antrag können wir einer Abtretung ausnahmsweise zustimmen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben steht und besondere Gründe vorliegen.

- **Beihilferechtlicher Hinweis:**

Die beihilferechtliche Einordnung beruht insbesondere auf Ihren hierauf bezogenen Angaben im Förderantrag.

Es ist sicherzustellen, dass diese Angaben vollständig, korrekt und aktuell sind. Sie sind verpflichtet, beihilferechtlich relevante Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Diese Pflicht besteht unabhängig von der – strafbewehrten – Pflicht zur Mitteilung subventionserheblicher Tatsachen.

Die Zuwendung bedurfte keiner Genehmigung durch die Europäische Kommission.

- **Vermeidung von Quersubventionierung**

Ihr Vorhaben wird aufgrund Ihrer Angaben nicht als Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eingestuft. Zur Vermeidung von Quersubventionierung sind Sie verpflichtet, die eindeutige Trennung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und ihrer Kosten, Finanzierung und Erlöse spätestens mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen, z. B. im Jahresabschluss.

- **Auszahlungssperre**

Die Zuwendung in Höhe von **22.978,00 €**, dies entspricht 5 % der Gesamtzuwendung, bleibt bis zur Vorlage und Prüfung des formgerechten und vollständigen Verwendungsnachweises kassenmäßig gesperrt.

- **Zweckbindung**

Die Zweckbindungsfrist für die Maßnahme „Verbund - ANK-LK: Natürlicher Klimaschutz im Torgauer Elbe-Heideland: Modellprojekt TABS“ beträgt 20 Jahre ab Ende des Bewilligungszeitraums.

Während dieser Zeit ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die zweckdienliche Nutzung sicherzustellen. Sofern im Zuwendungsbescheid nicht als zuwendungsfähig bewilligt, muss der Zuwendungsempfänger für anfallende Pflege- und Wartungskosten insbesondere nach Ablauf der Bewilligungszeit selbst aufkommen. Sollten sich in diesem Zeitraum Änderungen in den Nutzungs-, Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen ergeben, sind diese unverzüglich anzuzeigen. Eine Wahrung der Zuwendungsfähigkeit ist nur gewährleistet, wenn die Zustimmung der für die Überprüfung der Zweckbindungsfrist zuständigen Stelle eingeholt wurde. Sämtliche Pflichten zur Wartung, Pflege und

Verwertung sind durch den/die neue/n Eigentümer/in bzw. Verfügungsberechtigte/n zu übernehmen.

Zuständig für die Überprüfung der Zweckbindungsfrist und Stelle, gegenüber der die Anzeige zu erfolgen hat, ist bis zum 31.12.2029:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Stresemannstraße 69-71
10963 Berlin
E-Mail: ANK-LK@z-u-g.org

Danach ist dies:

Bundesamt für Naturschutz
Konstantinstr. 110
53179 Bonn
E-Mail: foerderung@bfn.de

- **Änderung des Gesamtfinanzierungsplans**

Änderungen des Gesamtfinanzierungsplans, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ANBest-Gk hinausgehen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung des Gesamtfinanzierungsplans beizufügen.

- **Haushaltsvorbehalt**

Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

- **Vergabe von Aufträgen**

Es gelten die Regelungen in den ANBest-Gk. Nr. 3 ANBest-Gk ist auch dann zu beachten, wenn mit dem Förderantrag bereits potentielle Auftragnehmer benannt oder Angebote vorgelegt wurden. Die im Rahmen der Antragseinreichung und -prüfung vorgelegten Angebote dienen nur der Plausibilisierung der beantragten Ausgaben.

- **Erworbene oder hergestellte Gegenstände**

Sie sind verpflichtet, für Gegenstände, die ausschließlich für das Vorhaben erworben oder hergestellt werden und die während der Laufzeit des Vorhabens vollständig abgeschrieben werden sollen, alle Ihnen zustehenden, gesetzlich geregelten Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen. Das BMUV hat Ihnen gegenüber einen Erstattungsanspruch bis zur Höhe dieser Investitionszulagen, und zwar bei Vollfinanzierung und Fehlbedarfsfinanzierung in voller Höhe und bei Anteilfinanzierung in Höhe des bewilligten Anteils. Der sich somit ergebende Rückzahlungsbetrag ist unverzüglich nach Eingang bei Ihnen an die im Bescheid angegebene Bankverbindung zu überweisen; dabei ist das Kassenzeichen anzugeben.

Wird der Rückzahlungsbetrag nicht innerhalb der genannten Frist überwiesen, ist er mit

fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die oben stehenden Regelungen gelten auch für Investitionszulagen, die für Ergebnisse oder deren Teile gewährt wurden sowie für Investitionszulagen, die erst nach Abschluss oder nach endgültiger Abrechnung des Vorhabens eingehen.

Abweichungen von der beigefügten „Liste der Gegenstände“ bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Falls Gegenstände, die mit Hilfe von Zuwendungen erworben oder hergestellt werden, während des Bewilligungszeitraums von Ihnen für denwendungszweck nicht mehr verwendet oder benötigt werden, werden wir nach Ihrer Mitteilung nach Nr. 5.5 ANBest-Gk und nach Ihrer Anhörung über die weitere Verwendung der Gegenstände entscheiden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums können Sie über die Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden und deren Wert 800 € im Einzelfall (Pos. 0831 des Gesamtfinanzierungsplans) nicht übersteigt, frei verfügen.

- Zusammenarbeit mit Dritten

Das Vorhaben ist in Zusammenarbeit mit

Stadt Torgau, Torgau

Stadt Belgern-Schildau, Belgern

durchzuführen.

Die Zusammenarbeit ist in den Sachberichten darzustellen.

- Der Koordinator dieses Verbundprojekts hat uns bis 15.07.2025 schriftlich mitzuteilen, ob die Kooperationsvereinbarung unter Beachtung der beigefügten Regelung (Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten) abgeschlossen wurde.

Wir behalten uns vor, diesen Bescheid mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise zu widerrufen, falls die Kooperationsvereinbarung nicht von allen Verbundpartnern bis zum 30.06.2025 unterzeichnet wird, da die Kooperationsvereinbarung für die Förderung des Verbundprojektes zwingend erforderlich ist. Das fristgerechte Zustandekommen der Kooperationsvereinbarung liegt daher in Ihrem Interesse.

- Hinweise für Zahlungsempfänger

Die diesem Bescheid beigefügten „Hinweise für Zahlungsempfänger“ sind zu beachten.

- Nachweis der Verwendung

Ergänzend zu Nr. 6.4 der ANBest-Gk ist dem zahlenmäßigen Nachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste nach per E-Mail übersandten Muster). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und

Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein **eindeutiges Zuordnungsmerkmal** zu dem Projekt (z. B.) Kostenstelle/Projektnummer) enthalten.

Für die Erstellung des zahlenmäßigen Verwendungsnachweises nach Nr. 6.4 ANBest-Gk wird Ihnen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ein entsprechender DV-Vordruck zugehen.

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-Gk ist der Verwendungsnachweis (Schlussbericht und zahlenmäßiger Nachweis) spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Projektträgerin vorzulegen.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist im Rahmen von 6.1 ANBest-Gk der zahlenmäßige Zwischennachweis binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

Der zahlenmäßige Zwischen- und Verwendungsnachweis muss von einem hierzu Befugten rechnerisch festgestellt sein.

- **Rückzahlung der Zuwendung**

Wir behalten uns vor, Zuwendungsteilbeträge, die auf Anforderung ausgezahlt werden, kassenmäßig vorläufig zurückzufordern, wenn sie nicht zeitgerecht von Ihnen verwendet werden.

Überzahlungen, die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind von Ihnen unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe des Kassenzeichens 810306751185 zurückzuzahlen.

Bitte benutzen Sie dazu folgende Bankverbindung:

Empfänger/Kontoinhaber: **Bundeskasse Halle**

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Die gemäß § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz zu zahlenden Zinsen sind auf das vorgenannte Konto der Bundeskasse unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen.

- **Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen, wenn Sie auf dem Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“ erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH, Zweigstelle Berlin, Stresemannstraße 69-71, 10963 Berlin, erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch am Sitz der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH in Bonn, c./o. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jutta Werner

FGL fachlich
Natürlicher Klimaschutz in kommunalen
Gebieten im ländlichen Raum (ANK-LK)

Georg Chod

Fachliche(r) Projektmanager*in
Natürlicher Klimaschutz in kommunalen
Gebieten im ländlichen Raum (ANK-LK)

Dieser Bescheid trägt keine eigenhändige Unterschrift (§ 37 Abs. 3 S. 1 VwVfG).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und in Übereinstimmung mit den für die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH geltenden Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.z-u-g.org/datenschutz.

ANBest-Gk in der Fassung des BMF-Rundschreibens vom 17. Mai 2024 (GMBI. 2024 Nr. 23, S. 446),
gültig ab 28.06.2024

Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen
sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt
ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

- 1.3 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt:

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

- 1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
- Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- 1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 vom Hundert der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 vom Hundert nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 vom Hundert nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung ist je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zweckes) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die

Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Unterlagen sind in der Regel als elektronische Dokumente aufzubewahren. Sie können auch in Papierform aufbewahrt werden. Bei eingescannten Unterlagen muss sichergestellt werden, dass die gescannte Unterlage mit dem Original übereinstimmt und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen gewahrt bleibt. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- 6.7 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Bewilligungsbehörde das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Zurverfügungstellung der gespeicherten Unterlagen nach ihren Vorgaben auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu verlangen. Unterlagen sind mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, wenn sie entweder originär elektronisch erstellt oder nachträglich durch z. B. Einscannen und Abspeichern digitalisiert wurden. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen

Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.7 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei Zuwendungen des Bundes an ein Land.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

1. Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- 1.1. Bei allen Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit – beispielsweise Publikationen, insbesondere Programmheften, Broschüren, Websites, Briefköpfen sowie bei Plakatwänden, Transparenten, Bannern, Beachflags und Ähnlichem – sind das ANK-Logo und der Hinweis aufzunehmen bzw. gut sichtbar anzubringen:

„Gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“.

Bei Zuwendungsbaumaßnahmen ist auf Bauschildern das ANK-Logo und der Hinweis aufzunehmen: „Hier entsteht ... gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland....“

Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“. Auf Einladungskarten und Ähnlichem sind das ANK-Logo und der Hinweis aufzunehmen: „Gefördert durch die Bundesrepublik Deutschland, Zuwendungsgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages“. Auf elektronischen Weg erhalten Sie einen Logokoffer mit der Bildwortmarke mit Förderzusatz. Bitte entnehmen Sie alle Informationen bezüglich der Verwendung der Bildwortmarke aus der in dem Logokoffer enthaltenen „Lies_mich“-Datei. Zusätzlich wird für die Erstellung von Drucksachen die Verwendung von RC-Papieren, zertifiziert nach RAL UZ14 (Blauer Engel) oder gleichwertig, gewünscht. Das genutzte RC-Papier sollte hinsichtlich der Qualität der DIN EN 12281 oder gleichwertig entsprechen.

- 1.2. Bei Veröffentlichungen im Internet sowie bei der Registrierung einer Internetadresse ist folgendes zu beachten:

a) Anmeldung

Die Zieladresse und ggf. die eigens eingerichtete/n Internet-Domain/s der zum Vorhaben angelegten Internetseiten sind der Projektträgerin ZUG zu melden. Die Anmeldung soll zusätzlich zur Internetadresse auch das Förderkennzeichen enthalten.

b) Abmeldung, Domainaufgabe

Wenn eine Fortnutzung einer Internet-Domain für Projektzwecke im Sinne der Ergebnisverwertung nicht verfolgt wird oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr

verfolgt wird und ein Zuwendungsempfänger die für ein Vorhaben gesicherte Internet-Domain nach Ende des Vorhabens oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgeben will, hat er die Projektträgerin vor Rückgabe der Domain darüber so rechtzeitig zu informieren, dass der Projektträgerin die Entscheidung möglich ist, ob diese die aufzugebende Domain im Einzelfall übernimmt. Sollte die Projektträgerin eine Domain im Einzelfall übernehmen, hat der Zuwendungsempfänger diese ohne Kosten an die Projektträgerin abzugeben und dazu bei der Übertragung (KK-Antrag) mitzuwirken.

c) Erstellung eines Internetauftritts

Internetauftritte sind im eigenen Namen des Zuwendungsempfängers zu erstellen. Es sind die jeweils gültigen Bestimmungen der Barrierefreien Informationstechnik Verordnung (BITV) zu beachten. Dies schließt auch die Dateien wie PDF-Dokumente, Audio- und Video-Beiträge ein, die über den Auftritt zum Herunterladen und Betrachten angeboten werden. Detaillierte Hinweise zur Umsetzung der BITV sind auf den Internetseiten des BIK (Arbeitskreis „barrierefrei informieren und kommunizieren“) zu finden: <http://www.bitvtest.de/index.php?a=di&iid=1125>.

d) Internetdateien für das BMUV

Dateien, die im Rahmen des Projektes für das BMUV zum Zwecke der Veröffentlichung im Internet erstellt werden (z. B. Projektberichte, Broschüren), fallen ebenfalls unter die Vorgaben der BITV.

2. Berichte, Mitteilungen, Evaluation

- 2.1. Eine Änderung des Arbeitsprogramms darf nur in Abstimmung mit der Projektträgerin ZUG erfolgen.
- 2.2. Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn er/sie andere Fördermittel beantragt oder in Anspruch nimmt.
- 2.3. Zur Optimierung der Projektsteuerung findet jährlich ein Status- und Vernetzungstreffen mit dem/der Zuwendungsempfänger/in, der Projektträgerin und gegebenenfalls dem BMUV statt. Diese werden in der Regel digital oder nach Möglichkeit in Präsenz durchgeführt. Das Format des Treffens und welche Unterlagen im Vorfeld einzureichen bzw. vorzubereiten sind, wird dem/der Zuwendungsempfänger/in rechtzeitig durch die Projektträgerin kommuniziert.
- 2.4. Der/Die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet - unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen - alle für die Evaluation benötigten und vom Zuwendungsgeber benannten Daten bereitzustellen, sowie an vom Zuwendungsgeber für

die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Bei der Auswahl der teilnehmenden Mitarbeiter(innen) hat der/die Zuwendungsempfänger/in darauf zu achten, dass diese zum relevanten Zuwendungsverfahren Auskunft geben können. Der/Die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, sich die für die Bereitstellung von Daten Dritter ggf. erforderliche Einwilligungserklärung einzuholen. Die Datenabfrage für die Evaluation des Programms kann während der Laufzeit des Förderprojektes sowie in einem Zeitraum von vier Jahren nach Projektende und Auszahlung der Fördermittel erfolgen.

- 2.5. Geodaten: Zu Beginn der Projektlaufzeit sind der Projektträgerin ZUG Geodaten zu allen Projektflächen gemäß der „Handreichung Geodaten“ zuzuliefern. Die Handreichung wird Ihnen sowohl per Mail zugehen als auch im aktualisierten Merkblatt (Anhang 9.5) ergänzt werden.
- 2.6. Indikatoren: Die Projektträgerin ZUG behält sich vor, während der Projektlaufzeit Angaben zu spezifischen Indikatoren gemäß der Indikatorenliste für die Handlungsfelder des Aktionsprogramms für Natürlichen Klimaschutz des Bundesamts für Naturschutz (BfN) und des Thünen Instituts nachzufordern.

3. Sonstiges

- 3.1. Im Sinne der Förderrichtlinie müssen alle Projektflächen kostenfrei, öffentlich und diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen und dürfen ausschließlich nicht wirtschaftlich genutzt werden. Es dürfen keine Einschränkungen auf der Fläche vorgenommen werden, die bestimmten Personen, Gruppen, Vereinen oder Unternehmen zugutekommen. Zudem ist jegliche landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ausgeschlossen. Ebenso ist eine Doppelförderung für Maßnahmen mit demselben Zweck auf denselben Flächen nicht zulässig. Diese Vorgaben gelten verbindlich bis zum Ende der Zweckbindungsfrist von 20 Jahren nach Ende des Bewilligungszeitraums, um die langfristige Sicherung der geförderten Maßnahmen zu gewährleisten.
- 3.2. Im Rahmen der Durchführung des Projektes sind – soweit möglich – umwelt- und klimafreundliche Produkte einzusetzen. Die Produkte mit sog. „Blauen Engel“ sind dabei bevorzugt einzusetzen.
- 3.3. Bei der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Vorhabens sind die Empfehlungen des BMUV und Umweltbundesamtes zur umweltgerechten, sozial verträglichen und wirtschaftlichen Gestaltung der Veranstaltungen zu berücksichtigen. Die Empfehlungen sind dem "Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen" (<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/ratgeber-leitfaden-fuer-die-nachhaltige>) zu entnehmen.

Anlage: „Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise“

zum Zuwendungsbescheid vom 24.03.2025 an die Gemeinde Arzberg,

Förderkennzeichen: 67ANK7043B

Seite 4

- 3.4. Ausgaben für Catering: Ihre Ausgaben für Catering sollten nicht höher sein als die Regelungen des Bundesumweltamtes vorgeben. Höhere Ausgaben benötigen triftige Gründe und sollten vor Auftragsvergabe mit dem Zuwendungsgeber abgestimmt werden (<https://www.umweltbundesamt.de/das-uba/was-wir-tun/foerdern-beraten/verbaendefoerderung/antragstellung/regelungen-ueber-die-erkennung-von>).
- 3.5. Alle im Rahmen der Förderrichtlinie "Natürlicher Klimaschutz in kommunalen Gebieten im ländlichen Raum" geförderten Gegenstände und Ausstattungen unterliegen einer Zweckbindung. Sie dürfen ausschließlich für die im Projektantrag beschriebenen Maßnahmen und auf den definierten Projektflächen eingesetzt werden. Eine Nutzung der geförderten Gegenstände für andere Projekte, Flächen oder wirtschaftliche Aktivitäten ist nicht zulässig. Bitte beachten Sie, dass die Zweckbindung auch über die Laufzeit des Projekts hinaus besteht und der Nachweis über die zweckgemäße Verwendung der geförderten Gegenstände während der gesamten Zweckbindungsfrist zu führen ist.



Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH
Stresemannstraße 69-71 | 10963 Berlin

Stadt Torgau
Postfach 11 52
04851 Torgau

HAUSANSCHRIFT Stresemannstraße 69-71, 10963 Berlin

POSTANSCHRIFT Stresemannstraße 69-71, 10963 Berlin

TEL +49 (0)30 72618 – 0000

FAX +49 (0)30 72618 – 0099

GZ ANK - ANLK67176224 - 67ANK7043C

BEARBEITET VON PT ZUG

E-MAIL ANK-LK@z-u-g.org

HOME PAGE www.z-u-g.org

DATUM Berlin, 24.03.2025

Zuwendungsbescheid

BETREFF Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 60, Kapitel 6092, Titel 68631,
Haushaltsjahr 2025, für das Vorhaben:
"Verbund - ANK-LK: Natürlicher Klimaschutz im Torgauer Elbe-Heideland: Modellprojekt TABS"
Förderkennzeichen: 67ANK7043C

BEZUG Ihr Antrag vom 14.06.2024
In der Fassung vom: 28.02.2025
Mit Ergänzung vom 08.11.2024, 20.11.2024, 31.01.2025, 07.02.2025, 19.02.2025, 28.02.2025,
04.03.2025, 18.03.2025

- ANLAGE
- Abdruck „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften- ANBest-Gk -“ (Stand: Juni 2024)
 - Gesamtfinanzierungsplan
 - Liste der Gegenstände
 - Vordruck „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“
 - Vordrucke „Empfangsbestätigung“ und „Rechtsbehelfsverzicht“
 - Vordruck „Zahlungsanforderung“ mit Hinweisen für Zahlungsempfänger
 - Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise
 - Muster der Belegliste als Anlage zum Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Höhe der Zuwendung/Finanzierungsform und -art/Zweckbindung/Bewilligungszeitraum/ Zahlungsplan

im Auftrag und aus Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewilligen wir Ihnen als beliehene Projektträgerin im Rahmen einer Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteilfinanzierung von **90,00 v. H.** der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch

770.432,23 €

(in Buchstaben: Sieben-sieben-null-vier-drei-zwei-Komma-zwei-drei Euro).

Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag, d. h., die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt. Welche Ausgaben im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anzuerkennen sind, richtet sich nach den in diesem Zuwendungsbescheid und den dazugehörigen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Bei der abschließenden Festsetzung der Zuwendungshöhe werden insbesondere die Regelungen der Nr. 2 ANBest-Gk angewendet.

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Das o. a. Vorhaben dient der Entwicklung eines Gewässerunterhaltungskonzepts für Torgau, der Renaturierung und ökologischer Aufwertung des Rückhaltebeckens Fischeraue, des Waldbads Mehderitzsch und Weißnig Park und Teich, der Umgestaltung des Waldbads Mehderitzsch zur Förderung der Biodiversität sowie der Durchführung von partizipativen Bildungsmaßnahmen zur Sensibilisierung für Klimaschutz und Naturschutz, einschließlich der Nutzung digitaler Bürgerbeteiligungsplattformen und der Projektkoordinierung.

Die Zuwendung darf nur für das o. a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag vom 14.06.2024, in der Fassung vom 28.02.2025, einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und dem beigefügten, von uns im Einvernehmen mit Ihnen, geänderten Gesamtfinanzierungsplan verwendet werden. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen **856.035,81 €**.

Die Zuwendung gilt für den Zeitraum vom **01.04.2025 bis 31.03.2030** (Bewilligungszeitraum).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

Wir beabsichtigen, die Zuwendung kassenmäßig wie folgt zur Verfügung zu stellen:

154.467,41 €	im Haushaltsjahr	2025
254.925,00 €	im Haushaltsjahr	2026
175.860,00 €	im Haushaltsjahr	2027
146.298,21 €	im Haushaltsjahr	2028
360,00 €	im Haushaltsjahr	2029
38.521,61 €	im Haushaltsjahr	2030.

Mittelverschiebungen zwischen den Haushaltsjahren sind aus Gründen der Mittelverfügbarkeit nicht vorgesehen. Nur in besonders begründeten Einzelfällen kann eine Mittelverschiebung nach genauer Einzelfallprüfung gewährt werden (Härtefall). Wir bitten Sie daher, bei Ihrer Projektdurchführung zu berücksichtigen, dass Sie die Mittel wie ursprünglich geplant verbrauchen.

Abweichend zu Nr. 2.1 ANBest-GK ergeht folgende Regelung:

Treten im Vorhaben Deckungsmittel in Form von zweckgebundenen Spenden hinzu, führt dies nicht zu einer Ermäßigung der Zuwendung.

Treten im Vorhaben Deckungsmittel in Form von Eintrittsgeldern oder nicht zweckgebundene Spenden hinzu, die bisher nicht im Gesamtfinanzierungsplan vorgesehen waren, ermäßigt sich die Zuwendung in Höhe von 30 Prozentpunkten dieser neu hinzugetretenen Deckungsmittel. Die Deckungsmittel dürfen ausschließlich für den Zuwendungszweck verwendet werden.

2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die beigefügten ANBest-Gk sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides.

Für die Auszahlung der Zuwendung gilt das Anforderungsverfahren nach Nr. 1.3 ANBest-Gk. Die Frist für die alsbaldige Verwendung der Mittel beträgt vorhabenbezogen sechs Wochen.

Es gelten die folgenden sowie die als Anlage beigefügten weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise:

- Keine Finanzierung terroristischer Aktivitäten

Sie als Zuwendungsempfänger dürfen weder eine terroristische Vereinigung sein noch solche direkt oder indirekt unterstützen. Diese Zuwendung darf nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten oder zur Unterstützung terroristischer Vereinigungen eingesetzt werden.

- Abtretung einer Forderung an Dritte

Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist grundsätzlich

ausgeschlossen. Auf Ihren Antrag können wir einer Abtretung ausnahmsweise zustimmen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben steht und besondere Gründe vorliegen.

- **Beihilferechtlicher Hinweis:**

Die beihilferechtliche Einordnung beruht insbesondere auf Ihren hierauf bezogenen Angaben im Förderantrag.

Es ist sicherzustellen, dass diese Angaben vollständig, korrekt und aktuell sind. Sie sind verpflichtet, beihilferechtlich relevante Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Diese Pflicht besteht unabhängig von der – strafbewehrten – Pflicht zur Mitteilung subventionserheblicher Tatsachen.

Die Zuwendung bedurfte keiner Genehmigung durch die Europäische Kommission.

- **Auszahlungssperren**

(1) Eine Fläche (Gewässer „Waldbad Mehderitzsch“ - Flur 8, Flurstück 2/11) befindet sich nicht im Besitz der Stadt Torgau. Alle damit verbundenen Einzelansätze des Gesamtfinanzierungsplans werden vorerst kassenmäßig gesperrt, das entspricht **150.000,00 €** der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Pos. 0835 – Vergabe von Aufträgen. Bei einer Förderquote i.H.v. 90 % beträgt die Höhe der Mittelsperre in dieser Position anteilig **135.000,00 €** der bewilligten Bundesmittel.

Eine Entsperrung der Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Nutzungs- oder Gestattungsvertrags. Gesperrte Bundesmittel können nicht ausgezahlt werden.

Von der Sperre betroffene Ansätze werden von der Austauschbarkeit zugunsten anderer Positionen des Gesamtfinanzierungsplans ausgeschlossen.

Wir behalten uns für die von der Sperre betroffenen Ansätze einen Teilwiderruf dieses Bescheides vor (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]).

(2) Die Zuwendung in Höhe von **38.521,61 €**, dies entspricht 5 % der Gesamtzuwendung, bleibt bis zur Vorlage und Prüfung des formgerechten und vollständigen Verwendungsnachweises kassenmäßig gesperrt.

- **Zweckbindung**

Die Zweckbindungsfrist für die Maßnahme „Verbund - ANK-LK: Natürlicher Klimaschutz im Torgauer Elbe-Heideland: Modellprojekt TABS“ beträgt 20 Jahre ab Ende des Bewilligungszeitraums.

Während dieser Zeit ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die zweckdienliche Nutzung sicherzustellen. Sofern im Zuwendungsbescheid nicht als zuwendungsfähig

bewilligt, muss der Zuwendungsempfänger für anfallende Pflege- und Wartungskosten insbesondere nach Ablauf der Bewilligungszeit selbst aufkommen. Sollten sich in diesem Zeitraum Änderungen in den Nutzungs-, Eigentums- oder Verfügungsverhältnissen ergeben, sind diese unverzüglich anzuzeigen. Eine Wahrung der Zuwendungsfähigkeit ist nur gewährleistet, wenn die Zustimmung der für die Überprüfung der Zweckbindungsfrist zuständigen Stelle eingeholt wurde. Sämtliche Pflichten zur Wartung, Pflege und Verwertung sind durch den/die neue/n Eigentümer/in bzw. Verfügungsberechtigte/n zu übernehmen.

Zuständig für die Überprüfung der Zweckbindungsfrist und Stelle, gegenüber der die Anzeige zu erfolgen hat, ist bis zum 31.12.2029:

Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH

Stresemannstraße 69-71

10963 Berlin

E-Mail: ANK-LK@z-u-g.org

Danach ist dies:

Bundesamt für Naturschutz

Konstantinstr. 110

53179 Bonn

E-Mail: foerderung@bfn.de

- **Änderung des Gesamtfinanzierungsplans**

Änderungen des Gesamtfinanzierungsplans, die über die Ermächtigung der Nr. 1.2 ANBest-Gk hinausgehen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Dem Antrag ist eine Neufassung des Gesamtfinanzierungsplans beizufügen.

- **Haushaltsvorbehalt**

Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

- **Vergabe von Aufträgen**

Es gelten die Regelungen in den ANBest-Gk. Nr. 3 ANBest-Gk ist auch dann zu beachten, wenn mit dem Förderantrag bereits potentielle Auftragnehmer benannt oder Angebote vorgelegt wurden. Die im Rahmen der Antragseinreichung und -prüfung vorgelegten Angebote dienen nur der Plausibilisierung der beantragten Ausgaben.

- **Erworbene oder hergestellte Gegenstände**

Sie sind verpflichtet, für Gegenstände, die ausschließlich für das Vorhaben erworben oder hergestellt werden und die während der Laufzeit des Vorhabens vollständig abgeschrieben werden sollen, alle Ihnen zustehenden, gesetzlich geregelten Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen. Das BMUV hat Ihnen gegenüber einen Erstattungsanspruch bis zur

Höhe dieser Investitionszulagen, und zwar bei Vollfinanzierung und Fehlbedarfsfinanzierung in voller Höhe und bei Anteilfinanzierung in Höhe des bewilligten Anteils. Der sich somit ergebende Rückzahlungsbetrag ist unverzüglich nach Eingang bei Ihnen an die im Bescheid angegebene Bankverbindung zu überweisen; dabei ist das Kassenzeichen anzugeben.

Wird der Rückzahlungsbetrag nicht innerhalb der genannten Frist überwiesen, ist er mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die oben stehenden Regelungen gelten auch für Investitionszulagen, die für Ergebnisse oder deren Teile gewährt wurden sowie für Investitionszulagen, die erst nach Abschluss oder nach endgültiger Abrechnung des Vorhabens eingehen.

Abweichungen von der beigefügten „Liste der Gegenstände“ bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Falls Gegenstände, die mit Hilfe von Zuwendungen erworben oder hergestellt werden, während des Bewilligungszeitraums von Ihnen für denwendungszweck nicht mehr verwendet oder benötigt werden, werden wir nach Ihrer Mitteilung nach Nr. 5.5 ANBest-Gk und nach Ihrer Anhörung über die weitere Verwendung der Gegenstände entscheiden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums können Sie über die Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden und deren Wert 800 € im Einzelfall (Pos. 0831 des Gesamtfinanzierungsplans) nicht übersteigt, frei verfügen.

- **Zusammenarbeit mit Dritten**

Das Vorhaben ist in Zusammenarbeit mit
Stadt Belgern-Schildau, Belgern-Schildau
Gemeinde Arzberg, Arzberg
durchzuführen.

Die Zusammenarbeit ist in den Sachberichten darzustellen.

- Der Koordinator dieses Verbundprojekts hat uns bis 15.07.2025 schriftlich mitzuteilen, ob die Kooperationsvereinbarung unter Beachtung der beigefügten Regelung (Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfängende zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten) abgeschlossen wurde.

Wir behalten uns vor, diesen Bescheid mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise zu widerrufen, falls die Kooperationsvereinbarung nicht von allen Verbundpartnern bis zum 30.06.2025 unterzeichnet wird, da die Kooperationsvereinbarung für die Förderung des Verbundprojektes zwingend erforderlich ist. Das fristgerechte Zustandekommen der Kooperationsvereinbarung liegt daher in Ihrem Interesse.

- **Hinweise für Zahlungsempfänger**

Die diesem Bescheid beigefügten „Hinweise für Zahlungsempfänger“ sind zu beachten.

- **Nachweis der Verwendung**

Ergänzend zu Nr. 6.4 der ANBest-Gk ist dem zahlenmäßigen Nachweis eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste nach per E-Mail übersandten Muster). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein **eindeutiges Zuordnungsmerkmal** zu dem Projekt (z. B.) Kostenstelle/Projektnummer) enthalten.

Für die Erstellung des zahlenmäßigen Verwendungsnachweises nach Nr. 6.4 ANBest-Gk wird Ihnen nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ein entsprechender DV-Vordruck zugehen.

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-Gk ist der Verwendungsnachweis (Schlussbericht und zahlenmäßiger Nachweis) spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bei der Projektträgerin vorzulegen.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist im Rahmen von 6.1 ANBest-Gk der zahlenmäßige Zwischennachweis binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

Der zahlenmäßige Zwischen- und Verwendungsnachweis muss von einem hierzu Befugten rechnerisch festgestellt sein.

- **Rückzahlung der Zuwendung**

Wir behalten uns vor, Zuwendungsteilbeträge, die auf Anforderung ausgezahlt werden, kassenmäßig vorläufig zurückzufordern, wenn sie nicht zeitgerecht von Ihnen verwendet werden.

Überzahlungen, die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind von Ihnen unverzüglich und unaufgefordert unter Angabe des Kassenzeichens 810306774824 zurückzuzahlen.

Bitte benutzen Sie dazu folgende Bankverbindung:

Empfänger/Kontoinhaber: **Bundeskasse Halle**

Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Die gemäß § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz zu zahlenden Zinsen sind auf das vorgenannte Konto der Bundeskasse unter Angabe des Kassenzeichens zu überweisen.

- **Voraussetzungen zur Auszahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung kann erst ausbezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen, wenn Sie auf dem Vordruck „Rechtsbehelfsverzicht“ erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH, Zweigstelle Berlin, Stresemannstraße 69-71, 10963 Berlin, erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch am Sitz der Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH in Bonn, c./o. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Jutta Werner

FGL fachlich
Natürlicher Klimaschutz in kommunalen
Gebieten im ländlichen Raum (ANK-LK)

Georg Chod

Fachliche(r) Projektmanager*in
Natürlicher Klimaschutz in kommunalen
Gebieten im ländlichen Raum (ANK-LK)

Dieser Bescheid trägt keine eigenhändige Unterschrift (§ 37 Abs. 3 S. 1 VwVfG).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt stets im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und in Übereinstimmung mit den für die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH geltenden Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.z-u-g.org/datenschutz.

Merkblatt

für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten

Verbundprojekte entstehen, wenn mindestens zwei Verbundpartner (z.B. Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, wissenschaftliche Einrichtungen) projektbezogen zusammenarbeiten. Nicht Verbundpartner sind Dritte, die nur durch Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis zuarbeiten.

Um eine effiziente und effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten, ist es sinnvoll, die Anzahl der Verbundpartner und die Projektstruktur unter besonderer Berücksichtigung der themenspezifischen Anforderungen festzulegen. Bei der Auswahl der Verbundpartner soll im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit darauf geachtet werden, dass diese in der späteren Wertschöpfungskette nicht wirtschaftlich konkurrieren.

Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche Übereinkunft der Verbundpartner durch mindestens folgende Informationen über das Verbundprojekt nachgewiesen werden:

- Verbundpartner,
- Ausgaben-/Kosten und beantragtes Fördervolumen,
- Laufzeit,
- Arbeitsplan,
- Verwertungsplan und bestehende Schutzrechte,
- Verbundkoordinator (Verbundpartner, der das Verbundprojekt koordiniert, möglichst mit einschlägigen Erfahrungen, auch als Zuwendungsempfänger).

Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Partner durch eine schriftliche Kooperationsvereinbarung, für die kein Vertragsmuster vorgegeben und die dem BMBF oder dem von ihm beauftragten Projektträger (PT) nur auf ausdrücklichen Wunsch vorzulegen ist. Aus der Kooperationsvereinbarung muss ersichtlich sein, dass kein Leistungsaustausch im Sinne eines Auftragsverhältnisses vorliegt. Hierzu soll die Kooperationsvereinbarung Regelungen mit einer ausgewogenen Verteilung von Rechten und Pflichten zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern nach folgenden Grundsätzen enthalten (**mit integrierten Eckpunkten für die Behandlung von Erfindungen**, die vom BMBF zusammen mit Vertretern aus Wissenschaft und Wirtschaft entwickelt worden sind):

- a) Die Verbundpartner haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht originär zu beachten.
- b) Jeder Verbundpartner ist berechtigt, die bei ihm im Rahmen des Verbundprojektes entstandenen Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.

- c) Verbundprojekte können nur dann Erfolg haben, wenn alle Verbundpartner ihre Erfahrungen, Kenntnisse und Schutzrechte in die Kooperation einbringen. Die intensive Zusammenarbeit ist Grundbedingung dafür, dass Lösungen für die zu bearbeitenden Aufgaben gefunden werden. Unter den Erkenntnissen aus einem Projekt nehmen Erfindungen eine Sonderstellung ein. Die mit einer Erfindung verbundenen besonderen Leistungen gilt es anzuerkennen. Daher sind Erfindungen anders zu behandeln als übrige im Projekt gewonnene Ergebnisse.
- d) Die Verbundpartner räumen sich gegenseitig für Zwecke der Durchführung des Verbundprojektes an Know-how, urheberrechtlich geschützten Ergebnissen, an Erfindungen und erteilten Schutzrechten, die bei Beginn des Verbundprojektes vorhanden sind oder im Rahmen des Verbundprojektes entstehen, ein nicht ausschließliches unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

Zusätzlich können die Verbundpartner vereinbaren, dass aus dem Verbundprojekt hervorgehende Erfindungen zunächst den übrigen Verbundpartnern zur Nutzung angeboten werden müssen (Erstverhandlungsrecht) und/oder dass solche Erfindungen Dritten nicht zu günstigeren Konditionen zur Nutzung überlassen werden dürfen, als sie den Verbundpartnern gewährt werden (Meistbegünstigungsrecht). Bei nicht-exklusiver Lizenzvergabe sind die Verbundpartner frei, Dritten nicht-exklusive Lizenzen auch auf demselben Gebiet zu geben. Entsteht in einem Verbundprojekt eine Erfindung, so steht sie dem Verbundpartner zu, bei dem sie entstanden ist und dessen Mitarbeiter die besondere Leistung erbracht haben. Dieser Verbundpartner leitet alsbald die notwendigen Schritte zur schutzrechtlichen Sicherung ein.

- e) Sind Mitarbeiter mehrerer Verbundpartner an der Erfindung beteiligt (Gemeinschaftserfindung), stimmen sich die beteiligten Verbundpartner über die Modalitäten der schutzrechtlichen Sicherung ab (insbesondere Anmelder, Kosten- und Erlösaufteilung). Die Verbundpartner werden sich bei jeder Erfindung alsbald verständigen, wer von den Beteiligten als Miterfinder anzusehen ist.
- f) Werden die Beiträge der Verbundpartner als gleichgewichtig angesehen, sind die Vergütungsansprüche für die gegenseitige Rechtseinräumung abgegolten.
- g) Anstelle des Rechtsaustausches können die Verbundpartner, die ungleichgewichtige Beiträge erbringen oder an wechselseitiger Rechtseinräumung kein Interesse haben, die Ungleichgewichtigkeit durch zusätzliche Vergütung ausgleichen bzw. Optionen auf Rechtseinräumung an Ergebnissen zu marktüblichen Bedingungen vereinbaren.
- h) Bei der Bemessung des Nutzungsentgelts sollen die Rechtsinhaber Beiträge der Verbundpartner berücksichtigen, die als notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung für die Erfindung zu werten sind. Solche Beiträge sollen bei der Bemessung von Lizenzgebühren angemessen berücksichtigt werden, etwa durch einen signifikanten

Abzug im Vergleich zu Unbeteiligten, der in besonders begründetem Fall sogar bis zu einem weitgehenden Verzicht auf Lizenzgebühren gehen kann. Bei Gemeinschaftserfindungen gilt Entsprechendes.

- i) Projektpartner ohne Beteiligung an der erfinderischen Leistung können für eine Nutzung außerhalb des Projektes Lizenzen erwerben. Projektbeteiligung als solche begründet keinen Anspruch auf unentgeltliche Nutzung über das Projekt hinaus. Die Lizenzvergabe durch die Rechtsinhaber erfolgt zu marktüblichen, vor einer beabsichtigten Nutzung zu vereinbarenden Bedingungen.
- j) Die Verbundpartner sollten für Streitigkeiten über Schutzrechtsfragen ein Schiedsverfahren absprechen, in dem eine gütliche Einigung angestrebt wird.
- k) Eine projektbezogene Mitfinanzierung durch Unternehmenspartner zugunsten von Partnern wissenschaftlicher Einrichtungen (sog. Querfinanzierung) ist auf ausdrücklichen Wunsch der Partner zu akzeptieren.
- l) Wenn an einem Verbundvorhaben neben einem Unternehmen auch eine öffentliche Forschungseinrichtung beteiligt ist, muss zur Vermeidung von Quersubventionierungen eines der folgenden Kriterien gegeben sein (Nr. 2.2.2 des FuEul-Unionsrahmens, Ziffer 28)¹⁾
 - (1) die beteiligten Unternehmen tragen sämtliche Kosten des Vorhabens (einschließlich Gemeinkosten), dann dürfen sie auch Eigentümer des durch das Vorhaben generierten geistigen Eigentums und der anderen Ergebnisse werden,²⁾ ODER
 - (2) die Forschungseinrichtung ist Eigentümerin der aus ihrer Tätigkeit im Rahmen des Vorhabens hervorgegangenen schutzrechtsfähigen Ergebnisse und die nicht-schutzrechtsfähigen Ergebnisse des Vorhabens können weit verbreitet werden, ODER
 - (3) die sich aus dem Vorhaben ergebenden Rechte des geistigen Eigentums sowie die damit verbundenen Zugangsrechte werden den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen.
 - (4) die Forschungseinrichtung erhält von den beteiligten Unternehmen für die Übertragung der von der Forschungseinrichtung generierten schutzrechtsfähigen Ergebnisse des Vorhabens ein marktübliches Entgelt (wobei finanzielle Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Forschungseinrichtung von dem marktüblichen Entgelt abgezogen werden dürfen)

¹⁾ Die aufgeführten Regelungen folgen aus dem FuEul-Unionsrahmen, der für den Zeitraum vom 01.07.2014 bis 31.12.2020 gilt.

²⁾ Bei Vorliegen dieses beihilferechtlichen Kriteriums würde allerdings die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Forschungseinrichtung und dem Unternehmen nach den o.a. BMBF-Kriterien in der Regel kein Verbundprojekt mehr darstellen.

- m) Sollte sich die ursprüngliche Einordnung des Projektes in den wirtschaftlichen bzw. nicht-wirtschaftlichen Bereich nachträglich ändern, so stellt dies eine Änderung maßgeblicher Umstände der Bewilligung dar, die dem Zuwendungsgeber von dem betroffenen Verbundpartner unverzüglich mitzuteilen ist.

Wenn keines dieser Kriterien vorliegt besteht noch die Möglichkeit, dass eine Einzelfallbewertung des Verbundprojekts im Wege einer Abwägungsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass die Rechte am geistigen Eigentum und der Zugang zu diesen Rechten zwischen den Verbundpartnern gerecht verteilt wurden.

Falls im Ergebnis eine Quersubventionierung anzunehmen ist, wird diese als Beihilfe eingestuft und ist rechtswidrig, wenn keine Notifizierung bzw. keine Freistellung nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vorliegt und/oder die weiteren beihilferechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die Quersubventionierung muss quantifiziert und in die öffentliche Gesamtförderung des Unternehmens mit einberechnet werden.